



DVR:0000051

GZ: 2024-0.105.493

WAFFENRECHT

Runderlass

Stand 08.02.2024

Inhaltsverzeichnis

- I. Waffengesetz 1996** (2 - 125)
- II. 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung** (126 - 129)
- III. 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung** (130 - 161)
- IV. Deaktivierung** (162 - 168)
- V. Abkommen Deutschland – Österreich betreffend
Traditions- und Sportschützen** (169 - 173)
- VI. Produktsicherheitsgesetz** (174 - 175)
- VII. Zivildienstgesetz** (176)
- VIII. Schlussanmerkungen und Anlagen** (177 - 187)

I. Waffengesetz 1996

**Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG)
BGBl. I Nr. 12/1997 idgF**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

- § 1 Waffen
- § 2 Schusswaffen
- § 3 Faustfeuerwaffen
- § 3a Salutwaffen
- § 3b Schreckschusswaffen
- § 4 Munition
- § 5 Kriegsmaterial
- § 6 Besitz
- § 7 Führen
- § 8 Verlässlichkeit
- § 9 EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Ermessen
- § 11 Jugendliche
- § 11a Drittstaatsangehörige
- § 11b Sportschützen
- § 12 Waffenverbot
- § 13 Vorläufiges Waffenverbot
- § 14 Schießstätten
- § 15 Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden
- § 16 Ersatzdokumente
- § 16a Ablieferung waffenrechtlicher Dokumente
- § 16b Verwahrung von Schusswaffen

3. Abschnitt: Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

- § 17 Verbotene Waffen
- § 18 Kriegsmaterial

4. Abschnitt: Schusswaffen der Kategorie B

- § 19 Definition
- § 20 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B
- § 21 Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass
- § 22 Rechtfertigung und Bedarf
- § 23 Anzahl der erlaubten Waffen
- § 24 Munition für Faustfeuerwaffen
- § 25 Überprüfung der Verlässlichkeit
- § 27 Einziehung von Urkunden
- § 28 Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B
- § 29 Ausnahmestimmungen

5. Abschnitt: Schusswaffen der Kategorie C

- § 30 Definition
- § 32 Ermächtigung zur Registrierung
- § 33 Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung
- § 34 Überlassen und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C
- § 35 Führen von Schusswaffen der Kategorie C

6. Abschnitt: Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

- § 36 Europäischer Feuerwaffenpass
- § 37 Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Europäischen Union
- § 38 Mitbringen von Schusswaffen und Munition
- § 39 Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B
- § 40 Führen mitgebrachter oder eingeführter Schusswaffen

7. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 41 Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen
- § 41a Verlust und Diebstahl
- § 41b verdächtige Transaktionen
- § 42 Finden von Waffen oder Kriegsmaterial
- § 42a Vernichten von Waffen oder Kriegsmaterial
- § 42b Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial
- § 43 Erbschaft oder Vermächtnis
- § 44 Bestimmung von Schusswaffen

8. Abschnitt: Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

- § 45 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen
- § 46 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke
- § 47 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

9. Abschnitt: Behörden und Verfahren

- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Beschwerden

10. Abschnitt: Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

- § 50 Gerichtlich strafbare Handlungen
- § 51 Verwaltungsübertretungen
- § 52 Verfall
- § 53 Durchsuchungsermächtigung

11. Abschnitt: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei

- § 54 Allgemeines
- § 55 Zentrale Informationssammlung
- § 56 Information über das Verbot Waffen zu überlassen
- § 56a Übermittlung personenbezogener Daten
- § 56b Verständigungspflicht der Strafgerichte

12. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 57 Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 58a Sprachliche Gleichbehandlung
- § 59 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
- § 60 Verweisungen
- § 61 Vollziehung

1. Abschnitt Begriffsbestimmungen

Waffen

§ 1. Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

- 1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder**
- 2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.**

Schusswaffen

§ 2. (1) Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies Schusswaffen

- 1. der Kategorie A (§§ 17 und 18);**
- 2. der Kategorie B (§§ 19 bis 23);**
- 3. der Kategorie C (§§ 30 bis 35).**

(2) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

(3) Schusswaffen im Sinne des § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, sind keine Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Der Umbau einer Schusswaffe hat – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie. Dies gilt nicht für Schusswaffen, die zu einer höheren Kategorie umgebaut wurden; diesfalls ist die Schusswaffe der höheren Kategorie zuzurechnen.

Teile von Schusswaffen

Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 (durch Einfügung von „auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind“) wurde klargestellt, dass die Regelungen des Waffengesetzes solange auf einen Gegenstand anzuwenden sind, solange dieser einen verwendungsfähigen Teil einer Schusswaffe enthält.

Damit bleiben etwa Faustfeuerwaffen, die allein durch den Austausch des Originallaufes zu Schreckschusswaffen umgebaut wurden (der Originalverschluss wurde nicht verändert), dem Regelungsregime für Schusswaffen der Kat. B unterworfen.

Gegenüber der Behörde wird ein Betroffener diese nachhaltigen Veränderungen an allen Teilen der Schusswaffe nachzuweisen haben. In Frage dafür kommt in erster Linie das Beibringen einer Bestätigung durch einen befugten Gewerbetreibenden oder einen Schießsachverständigen.

Zu Abs. 2

Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2017/853 wurde normiert, dass die Bestimmungen über Schusswaffen nicht nur für den Lauf, die Trommel und den Verschluss sowie diesen entsprechenden Teilen, sondern auch für den Rahmen und das Gehäuse als wesentliche Bestandteile von Schusswaffen anzuwenden sind. Der Rahmen bzw. das Gehäuse dienen der mechanischen Verbindung von Lauf mit Verschluss bzw. der Aufnahme von beweglichem Lauf und Verschluss. Um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, sollen nur solche Teile als wesentliche Teile gelten, die beim Schuss gasdruckbelastet sind.

Griffe, Magazine, optische Hilfseinrichtungen, Schlag- oder Abzugseinheiten sowie Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles sind hingegen nicht den wesentlichen Bestandteilen einer Schusswaffe zuzurechnen. Ebenso sollen Griffstücke von Pistolen grundsätzlich nicht unter den Begriff der „wesentlichen Bestandteile“ fallen, da diese regelmäßig nicht gasdruckbelastet sind.

Zu Abs. 3

Schusswaffen im Sinne des § 1 Art. I Z 1 lit. b der Kriegsmaterial-Verordnung unterliegen – wie bisher – nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477/EWG. Daher sollen sie auch im Falle einer Deaktivierung und Kennzeichnung gemäß § 42b WaffG weiterhin nicht vom Waffenbegriff im Sinne dieses Bundesgesetzes erfasst und in weiterer Folge auch nicht der Kategorie C zuzurechnen sein.

Zu Abs. 4

Die Richtlinie (EU) 2017/853 bestimmt, dass vollautomatische Schusswaffen, die zu halbautomatischen umgebaut wurden, weiterhin als Schusswaffen der Kategorie A anzusehen sind. Darüber hinaus sieht die Richtlinie auch vor, dass Schusswaffen der Kategorie A, B oder C, die zu Salutwaffen umgebaut wurden, weiterhin der ursprünglichen Kategorie zuzurechnen sind. Vor diesem Hintergrund wurde vorgesehen, dass grundsätzlich jede Schusswaffe jener Kategorie zuzurechnen sein, der sie zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung zuzurechnen war. Wird sie nachträglich umgebaut, ändert sich deren Kategorisierung nicht, es sei denn sie wurde so umgebaut, dass sie dann in eine höhere Kategorie fällt.

Anders verhält es sich nur in jenen Fällen, in denen Waffen entsprechend der Deaktivierungsverordnung (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht wurden. Diese gelten als Schusswaffen der Kategorie C.

Faustfeuerwaffen

§ 3. Faustfeuerwaffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

8 Salutwaffen

§ 3a. Salutwaffen sind ehemalige Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden.

Zu Salutwaffen umgebaute Waffen verbleiben gemäß § 2 Abs. 4 WaffG in der Kategorie, der sie vor ihrem Umbau zuzurechnen waren. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgte in § 3a eine Legaldefinition.

Schreckschusswaffen

§ 3b. (1) Schreckschusswaffen sind Waffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten erzeugt wurden.

(2) Schreckschusswaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Europäischen Union hergestellt oder in diese eingeführt werden und nicht dem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Union gemäß Art. 10a Abs. 3 der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABI. Nr. L 256 vom 13.09.1991 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/853, ABI. Nr. L 137 vom 24.05.2017 S. 22, entsprechen, gelten als Schusswaffe der entsprechenden Kategorie.

Bei Schreckschusswaffen handelt es sich um Waffen, die im Gegensatz zu Salutwaffen (§ 3a) zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten hergestellt wurden. Diese fallen wie bisher nicht unter den Schusswaffenbegriff.

Mit der Durchführungsrichtlinie 2019/69 vom 16. Jänner 2019 hat die Europäische Kommission die technischen Spezifikationen festgelegt, die Schreckschusswaffen zu erfüllen haben, um als nicht umbaubar zu gelten. Im Regelfall werden bei konkreten Verdachtslagen, nämlich, dass eine Schreckschusswaffe nicht der genannten Durchführungsrichtlinie entspricht, entsprechende Schritte, etwa Überprüfung durch Sachverständige und allfällige Anzeigenerstattungen, durch die Sicherheitsbehörden zu setzen sein.

Munition

§ 4. Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.

Unter "verwendungsfertigem" Schießmittel ist nicht die Pulverladung allein zu verstehen, sondern die Gesamtheit des Gegenstandes, die den Gebrauch in einer Schusswaffe erst ermöglicht.

Das Geschoß allein ist nicht waffenrechtlichen Regelungen unterworfen; entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Knallpatronen - zu beachten ist aber das Verbot des Besitzes von Knallpatronen für Jugendliche (§ 11 Abs.1).

Kriegsmaterial

§ 5. (1) Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- 1. die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände, soweit es sich dabei nicht um halbautomatische Karabiner oder Gewehre handelt, sowie**

2. Rahmen und Gehäuse des in Z 1 genannten Kriegsmaterials, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sind und es sich nicht um Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial handelt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind nicht Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. Kartuschen verschossener Munition und

2. Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c der Verordnung betreffend Kriegsmaterial, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind.

(3) Die Regelungen des Kriegsmaterialgesetzes (KMG), BGBl. Nr. 540/1977, bleiben durch Abs. 1 und 2 unberührt.

Kartuschen verschossener Munition werden des Öfteren – vielfach mit Prägungen versehen – Menschen als Zeichen der Anerkennung zu verschiedenen Anlässen überlassen. Mit der Regelung des § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass Kartuschen verschossener Munition, die z.B. als Ehrengeschenke überlassen wurden, nicht mehr dem Kriegsmaterial zuzurechnen sind. Zur Klarstellung, dass Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, (ebenso wie Kartuschen verschossener Munition) weder dem waffenrechtlichen Kriegsmaterial-Begriff des § 5 noch dem Waffenbegriff des § 1 unterliegen, wurde in diesem Paragraphen daher eine absatz- und ziffernmäßige Gliederung mit diesem Norminhalt vorgenommen.

Die waffenrechtliche Zuordnung (grundsätzlich Kategorie B) berührt nicht den Anwendungsbereich des KMG. Dies bedeutet, dass halbautomatische Karabiner oder halbautomatische Gewehre, sofern es sich nicht um Jagd- oder Sportgewehre handelt, weiterhin unter das - KMG - fallen, auch wenn diese Schusswaffen nach dem WaffG grundsätzlich der Kategorie B zuzuordnen sind.

Entsprechend den Änderungen in § 2 Abs. 2, wonach zu den wesentlichen Bestandteilen nunmehr auch Rahmen und Gehäuse einer Schusswaffe zählen, gelten Rahmen und Gehäuse für Kriegsmaterial auch als Kriegsmaterial im Sinne des WaffG. Hingegen werden Rahmen und Gehäuse für Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen (§ 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial) nicht vom Kriegsmaterialbegriff des WaffG erfasst.

Halbautomatische Gewehre

Eine Zusammenschau der Regelungen der §§ 2 Abs. 2 und 4, 5, 17 sowie 18 WaffG ergibt hinsichtlich der Zuordnung von halbautomatischen Gewehren zur Kategorie A (Kriegsmaterial oder verbotene Schusswaffe) oder B folgende grundsätzliche Systematik:

- a) Ein halbautomatisches Gewehr (Halbautomat), das als solches hergestellt wurde („ab Fabrik“), mit einem Magazin mit einer Kapazität von höchstens 10 Patronen, ist der Kategorie B zuzurechnen.

- b) Ein Halbautomat im Sinne der lit a) ist weiter der Kategorie B zuzurechnen, auch wenn er einen wesentlichen Bestandteil im Sinne des § 2 Abs. 2 WaffG innehat, der auch in einer vollautomatischen Version dieses Halbautomaten verwendet werden kann.

Beispiel:

Der Lauf eines Halbautomaten ist sowohl in der halbautomatischen als auch in der vollautomatischen Version dieses Gewehres einsetz- und verwendbar (doppelfunktionaler Lauf). Dieser Halbautomat ist der Kategorie B zuzurechnen.

Ein doppelfunktionaler wesentlicher Teil für einen Halbautomaten kann aufgrund einer Bewilligung für eine Schusswaffe der Kat. B, einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 8 WaffG oder einer Bewilligung gemäß § 18 WaffG für die vollautomatische Version erworben werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nur dann ein sog. „doppelfunktionaler wesentlicher Bestandteil“ vorliegt, wenn der Bauteil der vollautomatischen Schusswaffe und der Bauteil der halbautomatischen Version exakt baugleich und damit ident sind.

Ein Lauf einer vollautomatischen Schusswaffe, der sich vom Lauf der halbautomatischen Version dieser Schusswaffe konstruktiv unterscheidet und somit nicht baugleich (ident) ist, stellt somit keinen doppelfunktionalen Bestandteil dar. Dies gilt auch dann, wenn der Lauf der vollautomatischen Schusswaffe in der halbautomatischen Version verwendet werden kann.

Ebenso kann nicht von einem „doppelfunktionalen wesentlichen Bestandteil“ gesprochen werden, wenn beispielhaft ein Verschluss aus einem Vollautomaten nicht ident mit dem Verschluss der halbautomatischen Version des Vollautomaten ist.

Die Grenzen der Kategorie B werden jedenfalls dann verlassen, wenn sich jemand durch die Anschaffung verschiedener halbautomatischer Gewehre in die Lage versetzt, über alle notwendigen wesentlichen Teile, die eine funktionsfähige vollautomatische Schusswaffe ausmachen, zu verfügen.

Hingewiesen wird in diesen Zusammenhang, dass ein wesentlicher Teil für Kriegsmaterial gem. § 1 I Ziffer 1 lit. c KM-Verordnung und § 5 Abs. 1 Ziffer 2 WaffG (d.h. Lauf, Verschluss und Gehäuse einer vollautomatischen Schusswaffe) der nicht mit einem Halbautomaten tauschbar ist, jedenfalls Kriegsmaterial darstellt und somit nur aufgrund einer Bewilligung gemäß § 18 WaffG erworben werden darf.

c) Ein Halbautomat im Sinne der lit a) oder b) mit einem eingebauten (integrierten) oder eingesetztem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann, ist eine verbotene Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG.

d) Ein Halbautomat, der (ursprünglich) eine vollautomatische Schusswaffe war, und nachträglich zu einem Halbautomat umgebaut wurde, ist bzw. bleibt Kriegsmaterial.

e) Eine halbautomatische Salutwaffe bleibt in der Kategorie in der sie vor dem Umbau zur Salutwaffe war. Dies bedeutet, dass ein Saluthalbautomat, Kriegsmaterial, eine verbotene Schusswaffe oder eine Schusswaffe gemäß § 17 WaffG darstellen kann.

Besitz

§ 6. (1) Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung.

(2) Nicht als Besitz gilt die Innehabung von Waffen anlässlich eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs. 2.

Da als waffenrechtlicher Besitz auch jede Innehabung gilt, führt dies bei enger Auslegung dazu, dass selbst im Rahmen eines Verkaufsgesprächs im Geschäftslokal eines einschlägig Gewerbetreibenden der potentielle Käufer die Waffe nicht einmal in die Hand nehmen darf. Ohne hier von den strengen Anforderungen des geltenden Waffenrechts tatsächlich Abstriche zu machen, schien es im Ergebnis doch zweckmäßig, für diese Fälle eine Klarstellung zu treffen. Es wurde daher eine Ausnahmeregelung für Verkaufsräume dieser Gewerbetreibenden vorgesehen.

Depotwaffen

Unter „Depotwaffen“ werden im gegenständlichen Fall Schusswaffen der Kat. A oder B verstanden, die der Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses einem Dritten, im Regelfall einem Waffenhändler, zur Verwahrung übergibt. Das Eigentum an diesen Schusswaffen verbleibt beim Schusswaffenbesitzer und können die (übergebenen) Schusswaffen jederzeit vom Eigentümer zurückverlangt werden.

Der VwGH hat sich in seinem Erkenntnis vom 28.3.2006, GZ: 2005/03/0056, der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 8. Juni 1989, 12 Os 36/89) angeschlossen, wonach der Besitzbegriff des Waffengesetzes jedenfalls auch jeden Besitz im Sinne des ABGB umfasst und die Übergabe einer Waffe an einen Verwahrer, der zivilrechtlich zur Herausgabe der ihm anvertrauten Sache verpflichtet ist, den Besitz des Hinterlegers nicht berührt. Die Bestimmung des § 6 WaffG, wonach "auch" die Innehabung von Waffen als Besitz im waffenrechtlichen Sinn gilt, bedeutet nicht etwa, dass für jeden waffenrechtlichen Besitz auch Innehabung erforderlich wäre. Vielmehr erfordert schon die Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten, dass jeder Besitz im zivilrechtlichen Sinn auch als waffenrechtlicher Besitz anzusehen ist. (Hier: Die Verwahrung einer Waffe bei einem Waffenhändler oder beim "Dorotheum" führt nicht dazu, dass der Eigentümer der Waffe keinen Besitz (mehr) an dieser Waffe hätte.)

Aus der Judikatur des VwGH und des OGH ergibt sich somit, dass „Depotwaffen“ waffenrechtlich (weiterhin) dem Eigentümer zuzurechnen sind. Dies bedeutet, dass eine Verwahrung beim Waffenhändler („Depotwaffe“) nicht dazu führt, dass die auf der Waffenbesitzkarte oder auf dem Waffenpass eingetragenen Schusswaffen nunmehr dem Waffenhändler zuzurechnen sind und damit entsprechende „Plätze“ auf dem waffenrechtlichen Dokument frei werden.

Werden Schusswaffen beim Waffenhändler zur Verwahrung („auf Depot“) hinterlegt, dann ist im ZWR ein „Waffenankauf“ durch den Waffenhändler nicht zulässig. Die Schusswaffen, die beim Waffenhändler auf Depot gelegt werden und damit im Eigentum des Schusswaffenbesitzers verbleiben, bleiben weiterhin auf den Waffenbesitzer registriert.

Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schusswaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

Durch das Erfordernis "in einem geschlossenen Behältnis" wird jedenfalls ein offenes Transportieren nicht zulässig sein. Ebenso werden Waffenholster im Regelfall kein geschlossenes Behältnis darstellen. Eine Sperrvorrichtung muss das geschlossene Behältnis nicht aufweisen.

Zum Begriff „geladen“

Eine Schusswaffe gilt als geladen, wenn sich im Patronenlager oder in dem in die Waffe eingeführten Magazin eine oder mehrere Patronen befinden.

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

- 1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;**
- 2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;**
- 3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.**

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

- 1. alkohol- oder suchtkrank ist oder**
- 2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder**
- 3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.**

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder

2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder

3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder

4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder

5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der

1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder

2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008, bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;

2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus

einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.

Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit, wenn also ein Mensch zum ersten Mal eine waffenrechtliche Bewilligung beantragt, muss sich die Behörde jedenfalls davon überzeugen, dass bei diesem Menschen nicht die in Abs. 2 genannten Umstände vorliegen. Die Behörde wird sich davon nur überzeugen können, wenn der Betroffene zumindest einmal persönlich vor ihr aufgetreten ist, d.h. sie ihn vorgeladen hat.

Anmerkung: siehe auch § 47 Abs.4 - Ausnahmebestimmung für Personen, denen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft eine Schusswaffe der Kat. B als Dienstwaffe zugeteilt worden sind.

**Neuausstellung einer waffenrechtl. Urkunde nach Entziehung;
VwGH-Erkenntnis vom 22. 4.1999.**

Der VwGH führt in seinem Erkenntnis vom 22. April 1999, Zl. 97/20/0563-7 u.a. aus, dass sich - nach Entziehung einer Waffenbesitzkarte - der Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde als ein Antrag auf Neuausstellung darstellt und somit die Verlässlichkeit des Antragstellers „erstmalig“ im Sinne des § 8 Abs.7 WaffG zu prüfen ist.

Zu Abs. 7 letzter Satz

Es besteht eine Meldeverpflichtung der Begutachtungsstellen an die Waffenbehörde für jene Gutachten, die ergeben haben, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Die Meldung hat neben Datum des Gutachtens (nicht das Datum der Begutachtung) und Ergebnis auch Namen und Geburtsdatum des Betroffenen zu umfassen und ist an die für den Betroffenen örtlich zuständige Behörde zu richten. Die Gründe für die Erstellung eines negativen Gutachtens sind nicht anzuführen.

Eine Meldung über die Erstellung positiver Gutachten ist (weiterhin) nicht vorgesehen.

Erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Erstellung eines negativen Gutachtens darf die Behörde ein positives Gutachten im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit verwerten.

Wurden der Behörde bereits drei negative Gutachten gemeldet, kann dem Betroffenen auch für den Fall, dass er der Behörde in der Folge ein positives Gutachten beibringt, keine Waffenbesitzkarte oder kein Waffenpass ausgestellt werden. Dieser Ausschluss von der Möglichkeit, eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass zu erhalten, wirkt zehn Jahre ab Erstellung des dritten negativen Gutachtens. Mit Ablauf dieser Frist steht es dem Betroffenen wieder frei, ein waffenpsychologisches Gutachten erstellen zu lassen.

Zu Abs. 3 Z.1:

Zu beachten ist, dass eine Verurteilung nach § 278b bis § 278g oder § 282a StGB zwingend ein Waffenverbot gem. § 12 WaffG zur Folge hat.

Zu Abs. 5:

Bereits ausgestellte Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe sind bei Vorliegen einer Verurteilung oder Verwaltungsstrafe gemäß Abs. 3 oder 5 gemäß § 25 WaffG zu entziehen.

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

(2) Soweit dieses Bundesgesetz auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug nimmt, gelten diese Bestimmungen auch für die Schweiz und Liechtenstein.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz auf Drittstaatsangehörige Bezug nimmt, gilt § 2 Abs. 4 Z 10 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005.

Zu Abs. 3:

Drittstaatsangehöriger ist somit ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist.

**2. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Jugendliche

§ 11. (1) Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Menschen unter 18 Jahren verboten.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Schusswaffen der Kategorie C Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

(4) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.

(5) Sportliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 umfassen auch die Mitgliedschaft in einer traditionellen Schützenvereinigung; eine Bewilligung gemäß Abs. 2 für ein Mitglied einer traditionellen Schützenvereinigung ist auf den in § 35 Abs. 2 Z 3 umschriebenen Umfang beschränkt.

Zu Abs. 2:

Die Regelung des § 11 Abs. 2 WaffG ermöglicht der Behörde unter bestimmten in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen Ausnahmen vom Besitzverbot des Abs. 1 zu genehmigen.

Ausnahmebewilligungen dürfen somit

1. nur für Schusswaffen der Kat. C und
2. nur für jagdliche und sportliche Zwecke erteilt werden.

Zu beachten ist, dass sich diese Ausnahmebewilligung ausschließlich auf das Recht zum Besitz, nicht jedoch auf das Recht zum Erwerb, insbesondere auf das Recht zum Erwerb durch Kauf bezieht.

Diese Rechtsmeinung stützt sich insbesondere darauf, dass die Bestimmung des § 11 Abs. 1 WaffG nur vom Besitz spricht und nicht – wie dies etwa in den §§ 17, 18 und 20 WaffG der Fall ist – den Erwerb miteinschließt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass einer Person unter 18 Jahren, der eine Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 WaffG erteilt wurde, Schusswaffen der Kategorie C (insbesondere leihweise) überlassen werden kann. Damit wird diesen Personen die Ausübung der Jagd und des Schießsportes ermöglicht, wenn auch der Betroffene diese Schusswaffen nicht käuflich erwerben darf.

Zu Abs. 5:

Auszug aus dem Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (2547 der Beilagen, XXIV GP:

„Die geltende Rechtslage berücksichtigt bereits, dass jungen Menschen ermöglicht wird, zu jagdlichen und sportlichen Zwecken, mit der Vollendung des 16. Lebensjahres Waffen besitzen zu dürfen. Eine entsprechende Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Da die dahinterstehende Intention, bereits jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, auf eine spätere Tätigkeit vorbereitet zu werden, auch auf junge Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen zutrifft, scheint es angezeigt, diese Möglichkeit auch dort zu eröffnen, zumal dies mit keinem Automatismus einhergeht, sondern jeweils im Einzelfall geprüft werden muss, ob der Betroffene dazu in der Lage ist.

Darüber hinaus soll diese Bewilligung von Gesetzes wegen auf den Umfang, wie er in § 35 Abs. 2 Z 3 umschrieben wird beschränkt sein. Wenn nun einem Jugendlichen eine Bewilligung erteilt wird, um als Mitglied einer traditionellen Schützenvereinigung Waffen innehaben zu dürfen, so darf er mit diesen nur zu feierlichen oder festlichen Anlässen ausrücken oder an den hierzu erforderlichen vorbereitenden Übungen teilnehmen.“

Drittstaatsangehörige

§ 11a Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen und Munition ist verboten:

1. unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen,
2. sonstigen Drittstaatsangehörigen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Bundesgebiet haben und nicht über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005), über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ (§ 8 Abs. 1 Z 13 NAG) über eine Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) oder eine Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) verfügen; eine Hauptwohnsitzmeldung gilt dabei jedenfalls als Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet,
3. Asylwerbern (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005).

Die Verbote des § 11a gelten für:

- unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige
Zu Begriff „Drittstaatsangehörige“ siehe § 9 Abs. 3.
Ob sich ein Drittstaatsangehöriger rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, richtet sich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.
- Drittstaatsangehörige, die nach Österreich zuwandern und ihren Lebensmittelpunkt hier begründen, bis zum Erwerb des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) oder einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG).

Die Verbote gelten jedenfalls bis zum Erhalt der genannten Aufenthaltstitel, auch wenn sich der Fremde mit Lebensmittelpunkt in Österreich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und über einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Aufenthaltsberechtigung verfügt.

Hingegen gilt dieses Verbot nicht für Personen, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (Fremde während ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes wie z.B. Touristen).

Bei Drittstaatsangehörigen, die dem im § 29 FPG genannten Personenkreis angehören („Diplomaten“), die während der Gültigkeitsdauer eines gemäß § 95 FPG ausgestellten Ausweises kein Visum für den Aufenthalt in Österreich und die Wiedereinreise benötigen ist der gemäß § 95 FPG ausgestellte Ausweis – wenngleich in § 11a nicht ausdrücklich erwähnt - aus ho. Sicht einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ gleichzuhalten, sodass die Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde nicht gerechtfertigt scheint.

- Asylwerber

Siehe auch Erläuterungen zu §§ 34, 50 Abs. 1, sowie 51 Abs. 1 und Abs. 4 WaffG.

Sportschützen

§ 11b. (1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

(2) Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein

1. Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder

2. über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereines seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Mit dieser Bestimmung werden Kriterien für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze in im Sinne dieses Bundesgesetzes einheitlich festgelegt werden.

Ob der Betroffene die Voraussetzungen des § 11b WaffG erfüllt, stellt die Behörde grundsätzlich im Rahmen der Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung fest.

Die Erfüllung der Kriterien eines Sportschützen ist lediglich in jenen Fällen maßgeblich, in denen der einfache Bundesgesetzgeber ausdrücklich auf die Ausübung des Schießsports im Sinne des § 11b WaffG oder auf den Begriff des Sportschützen Bezug nimmt. Beispielsweise ist gemäß § 17 Abs. 3 zweiter Satz WaffG der Erwerb und Besitz von verbotenen halbautomatischen Schusswaffen mit großer Magazinkapazität (§ 17 Abs. 1 Z 7 und 8 WaffG) lediglich Sportschützen im Sinne des § 11b WaffG vorbehalten.

Die bisher bestehende Regelung des § 23 Abs. 2 WaffG bei Erweiterungen bleibt unverändert eine Einzelfallprüfung der Behörde.

Andere Bestimmungen, wie etwa §§ 20 Abs. 4, 35 Abs. 2 Z 4 und § 38 Abs. 3 Z 2 WaffG, stellen lediglich auf den Begriff des Schießsportausübenden bzw. die Ausübung des Schießsports ab, wofür weder eine Mitgliedschaft in einem Schießsportverein noch das Erfüllen der Kriterien des § 11b Abs. 2 WaffG erforderlich ist.

Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

- 1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;**
- 2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.**

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.

Verweigert der Betroffene die Herausgabe der Waffen, kann - sofern die in § 53 normierten Voraussetzungen vorliegen - eine Durchsuchung seiner Kleidung und der von ihm mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse vorgenommen werden.

Besteht darüber hinaus der begründete Verdacht, dass der Mensch verbotswidrig Waffen verborgen hält, kann auch eine Hausdurchsuchung im Hinblick darauf, dass Waffenbesitz trotz Waffenverbotes eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, in Betracht kommen. Deren Vornahme ist nur unter den in der StPO genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Angemessenheit der Entschädigung wird sich weiterhin am ortsüblichen Marktwert orientieren. Dieser wird so ermittelt, dass von dem Preis für eine Neubeschaffung der Wertverlust durch Abnutzung, veraltete Technik u.ä. abgezogen wird. Keinesfalls hat die Behörde dabei auf den Wert der besonderen Vorliebe Rücksicht zu nehmen.

Einzelfragen

Waffenverbote sind ohne Festsetzung einer Frist zu erlassen.

Waffen und Munition, die gemäß Abs. 3 als verfallen gelten, sind an die Waffenabteilung der Landespolizeidirektion Wien zu übersenden, sofern nicht bereits ein Antrag nach Abs. 5 Z 2 gestellt wurde. In den Begleitschreiben ist der Umstand, dass der Verfall aufgrund eines Waffenverbotes nach § 12 WaffG eingetreten ist, ausdrücklich zu vermerken.

Die Landespolizeidirektion Wien hat die ihr übersandten Waffen und Munitionsgegenstände unter Heranziehung von Sachverständigen zu bewerten und mindestens ein Jahr lang zu

verwahren. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes ein Entschädigungsantrag nach Abs. 4 gestellt werden und die zuständige Behörde beabsichtigen, diesen Antrag positiv zu erledigen, so hat sie das Einvernehmen mit der Waffenabteilung der LPD Wien hinsichtlich des Wertes der in Betracht kommenden Gegenstände herzustellen. Sobald das Entscheidungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, hat die Landespolizeidirektion Wien den ihr von der Behörde bekanntgegebenen Entschädigungsbetrag zu überweisen.

Sollte innerhalb der im Abs. 5 Z 2 angeführten Frist von sechs Monaten der dort vorgesehene Eigentumsnachweis erbracht werden, so hat die Landespolizeidirektion Wien die in Betracht kommenden Waffen und Munition über Ersuchen der zuständigen Behörde dieser zurückzusenden.

Gelangen für Pumpguns, die in einer waffenrechtlichen Urkunde gemäß der 2. Waffengesetz-Novelle 1994 eingetragen wurden, die Entschädigungsfälle der §§ 12, 25 und 43 WaffG zur Anwendung?

Pumpguns, die in Waffenbesitzkarten gemäß Art. 2 der 2. Waffengesetznovelle 1994 eingetragen wurden, sollen im Ergebnis hinsichtlich allfälliger Entschädigungsleistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen behandelt werden.

Dies bedeutet, dass bei Waffenverboten und im Erbfall bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Entschädigungen gemäß § 12 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 WaffG zu leisten sind, wobei das Faktum, dass diese Waffen verboten und somit nur schwer veräußerlich wären, bei der Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Wird die Waffenbesitzkarte für eine Pumpgun entzogen, so kommt die Bestimmung des § 25 Abs. 6 WaffG zur Anwendung. Sollte bei der Verwertung der Waffe kein Erlös erzielt werden, kann dem Betroffenen mangels Analogie zu den §§ 12 und 43 WaffG, dennoch keine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Zu Abs. 1a:

Hervorzuheben ist, dass weiterhin auch bei anderen als in Abs. 1a genannten Verurteilungen, die aufgrund der Schwere der Tat die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, ein Waffenverbot erlassen werden muss. Ebenso werden jene Sachverhalte, die auch bisher ohne Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung zur Erlassung eines Waffenverbotes geführt haben, durch Abs. 1a nicht berührt.

Vorläufiges Waffenverbot

§ 13 (1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der

Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zudem gilt mit Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG ein vorläufiges Waffenverbot als ausgesprochen. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt,

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sicherzustellen. Die Organe haben dem Betroffenen über die Aussprache des vorläufigen Waffenverbots sowie im Falle einer Sicherstellung über diese sofort eine Bestätigung auszustellen.

(1a) Soweit die Befugnis gemäß Abs. 1 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen wird, gilt § 50 SPG. Weigert sich ein Betroffener im Falle der Sicherstellung durch ein anderes Organ der öffentlichen Aufsicht Waffen, Munition oder Urkunden dem Organ zu übergeben, hat dieses unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben unverzüglich jene Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, über das vorläufige Waffenverbot zu informieren und dieser die allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden vorzulegen; sie hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde das vorläufige Waffenverbot aufzuheben, indem sie den Betroffenen darüber informiert und die allenfalls sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort ausfolgt. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 48 Abs. 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

(3) Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde den Betroffenen darüber zu informieren und ihm jene allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

(4) Gegen den Betroffenen gilt ab Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes oder, sofern die Sicherstellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, ab diesem ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die Behörde hebt es gemäß Abs. 2 oder 3 früher auf oder die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden würden werden von der Behörde vorher ausgefolgt. Hierüber ist der Betroffene anlässlich der Ausstellung der Bestätigung in Kenntnis zu setzen.

Das vorläufige Waffenverbot knüpfte bisher ausschließlich an die Abnahme dieser Gegenstände an. Die Praxis hat aber gezeigt, dass ein vorläufiges Waffenverbot auch dann verhängt werden sollte, wenn der Betroffene nicht unmittelbar mit diesen Gegenständen angetroffen wird, dieser jedoch durch das missbräuchliche Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Es wurde daher eine eigenständige Befugnis zu schaffen, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, das von der Sicherstellung von Waffen, Munition oder Dokumenten unabhängig ist.

Darüber hinaus kommt es inhaltlich zu keiner Änderung gegenüber dem derzeitigen Regime des vorläufigen Waffenverbotes kommen. Das grundsätzlich auf vier Wochen befristete vorläufige Waffenverbot beginnt mit Aussprache dieses Verbotes bzw. mit Sicherstellung

durch ein Organ der öffentlichen Aufsicht. Die Behörde kann das vorläufige Waffenverbot vor Ablauf der vierwöchigen Frist aufheben oder durch Ausfolgung der allenfalls sichergestellten Waffen an den Betroffenen vorzeitig beenden. Der Betroffene muss wie bisher über die Verhängung sowie über die Aufhebung des vorläufigen Waffenverbotes informiert werden.

Sicherstellung von Waffen und Urkunden

Die zwangsweise Sicherstellung von Waffen und Urkunden bleibt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten und die übrigen Organe der öffentlichen Aufsicht (Forst-, Jagd- und Feldschutzorgane) trifft eine unverzügliche Verständigungspflicht.

Ausfolgung sichergestellter Waffen

Eine Ausfolgung jener sichergestellten Waffen, für deren Besitz eine Bewilligung nach dem Waffengesetz erforderlich ist, wird etwa dann nicht erfolgen dürfen, wenn zwar die Voraussetzungen für ein Waffenverbot nicht gegeben sind, jedoch die waffenrechtliche Urkunde mangels Verlässlichkeit entzogen wird.

Schießstätten

§ 14. Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden. Waffenverbote (§§ 12 und 13) gelten auf solchen Schießstätten jedoch.

Begriff: behördlich genehmigte Schießstätten:

Derzeit fehlen spezielle gesetzliche Regelungen über den Betrieb von Schießstätten. Als behördlich genehmigte Schießstätten können angesehen werden:

- a) Schießstätten, die zur Erprobung von Schusswaffen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten bestimmt sind;
- b) Schießstätten, deren Betrieb als sogenannte "Schießbuden" nach den das Veranstaltungswesen regelnden Landesgesetzen zulässig ist;
- c) Schießstätten des Bundesheeres, der Landespolizeidirektionen, der Zollwache, der Justizwache und der Beschussämter;
- d) sonstige Schießstätten, deren Benützung aufgrund eines baupolizeilichen Verfahrens bewilligt worden ist.

Auf behördlich genehmigten Schießstätten ist, unbeschadet der für die einzelnen Schießstätten allenfalls geltenden Schießbetriebsverordnungen, die Benützung aller Arten von

Schusswaffen jedermann (ausgenommen Personen, gegen die ein Waffenverbot nach § 12 oder § 13 erlassen worden ist) ohne altersmäßige Beschränkung erlaubt.

Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden

§ 15. (1) Wer Waffen nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunden führen oder besitzen darf, hat diese Urkunden bei sich zu tragen, wenn er die Waffe führt (§ 7 Abs. 1) oder transportiert (§ 7 Abs. 3) und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Entfremdung einer solchen Urkunde hat die Sicherheitsbehörde oder die Sicherheitsdienststelle, bei der der Besitzer dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt die Urkunde hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu führen und zu besitzen für 14 Tage, gerechnet vom Tag der Anzeige an, im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Von der Erstattung der Anzeige hat die Sicherheitsbehörde unverzüglich jene Behörde zu verständigen, die das Dokument ausgestellt hat.

Bei Verlust der Urkunde geht die mit der Ausstellung erworbene Berechtigung nicht verloren, doch kann der Betroffene von seinen Rechten nicht gesetzeskonform (siehe Abs. 1) Gebrauch machen.

Die Bestätigung ist ein vorübergehender Ersatz für die Urkunde.

Ersatzdokumente

§ 16. (1) Auf Antrag hat die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente auszustellen.

(2) Für die Ausfertigung der Ersatzdokumente sind die für die Ausstellung der entsprechenden Urkunde vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Ersatzdokumente sind als solche zu kennzeichnen.

Ausstellung von Ersatzurkunden; Zuständigkeit.

Eine Sicherheitsbehörde hat die Frage aufgeworfen, welche Behörde für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Ersatzurkunde („Duplikat“) zuständig ist, wenn der Urkundeninhaber seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Sprengel der Erstaussstellungsbehörde hat.

Gem. § 16 WaffG hat die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente auszustellen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem. § 48 Abs. 2 WaffG nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

Dies bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass die Behörde des (neuen) Hauptwohnsitzes für die Ausstellung einer Duplikatsurkunde auch dann zuständig ist, wenn die Urkunde ursprünglich von einer anderen Behörde ausgestellt wurde.

Gebühren für die Ausstellung von Ersatzdokumenten

Die Ausstellung eines Duplikates einer waffenrechtlichen Urkunde ist der Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde gleichzusetzen. Damit hat auch die Entrichtung der Gebühren unter (sinngemäßer) Anwendung des § 14 Tarifpost 11 Gebührengesetz (id.F BGBl. I 112/2012) zu erfolgen.

In jenen Fällen, in denen zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde noch eine allfällige Erlaubniserteilung hinzukommt (z.B. Erlaubnis zum Besitz von mehr als zwei Schusswaffen der Kat. B, § 23 Abs. 2 WaffG), wird dadurch ein besonderes Recht verliehen, dessen Verleihung gebührenpflichtig ist. Bei der Ausstellung eines Duplikates der Urkunde sind selbstverständlich solche erworbene Rechte zu berücksichtigen, da sie aber nicht neuerlich verliehen werden, ist die Einräumung solcher (zusätzlichen) Erlaubnisse nicht gebührenpflichtig, weshalb nur nach der TP für die Urkundenausstellung eine Gebührenpflicht entsteht.

Höhe der Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzdokumentes

Waffenbesitzkarte

1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 21 Abs. 1 WaffG) 74,40 Euro

Waffenpass

1. Ausstellung eines Waffenpasses (§ 21 Abs. 2 WaffG) 118,40 Euro

2. Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C (§ 35 Abs. 3 WaffG)
..... 118,40 Euro

Ersatzdokumente - Bezeichnung

Ersatzdokumente sind im Hinblick auf den beschränkten Platz auf der WBK bzw. WP im Scheckkartenformat im Raum für behördliche Vermerke als „Duplikat“ zu bezeichnen.

Ablieferung waffenrechtlicher Dokumente

§ 16a. Mit der Ausfolgung einer neuen Waffenbesitzkarte oder eines neuen Waffenpasses verliert das entsprechende bisherige Dokument seine Gültigkeit und ist der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen.

Verwahrung von Schusswaffen

§ 16b. Schusswaffen und Munition sind sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Novelle 2010 – RV zu BGBl. I 43/2010

Die sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen ist derzeit nur insoweit auf Gesetzesebene erfasst, als § 8 WaffG darauf abstellt, dass jemand als verlässlich gilt, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird. Damit werden aber nur die Besitzer von Schusswaffen der Kategorien A und B und zwar nur durch die über ihnen schwebende Gefahr der Entziehung ihrer waffenrechtlichen Bewilligung wegen mangelnder Verlässlichkeit angehalten, ihre Schusswaffen sorgfältig zu verwahren. Nicht nur dass es dadurch zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte kommt, gibt es bislang keine Handhabe der Behörde gegenüber Besitzern von Schusswaffen der Kategorien C, die über keine waffenrechtliche Bewilligung verfügen und ihre Schusswaffen nicht sorgfältig verwahren. Eine gesonderte periodische Überprüfung der Verwahrung im Sinne des § 25 Abs. 1 WaffG ist für Schusswaffen der Kategorien C nicht vorgesehen.

Es wurde daher vorgesehen, zum einen die sorgfältige Verwahrung aller Schusswaffen generell vorzuschreiben und darüber hinaus den Verstoß dagegen als Verwaltungsübertretung zu sanktionieren. Gleichzeitig soll aber durch die Ergänzung des § 25 Abs. 3 WaffG berücksichtigt werden, dass nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung sofort mit der Aberkennung der Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen muss. Vielmehr soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden von einer Entziehung abzusehen, wenn das Verschulden bloß geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht hergestellt wird. Die Ergänzung des § 25 Abs. 3 WaffG orientiert sich bei der Festlegung jenes Maßstabes, der bei der Beurteilung anzulegen ist, ob ein Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung zur sicheren Verwahrung einer Verbesserung zugänglich ist oder nicht, an § 21 VStG.

3. Abschnitt

Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

Verbotene Waffen

- § 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen**
- 1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;**
 - 2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;**
 - 3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;**
 - 4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);**

5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnte Vorrichtung allein;
6. der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hiebaffen
7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;
9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;
10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;
11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können;

soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Erwerb, Besitz, Einfuhr und Führen von neuartigen Waffen oder Erwerb, Besitz und Einfuhr von neuartigen Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten. Der Bundesminister für Inneres hat Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen, durch Verordnung zu verbieten.

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag eines Sportschützen für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b.

(3a) Sofern ein Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass

1. er Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und
2. die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, oder dem Landarbeitsgesetz – LAG, BGBl. Nr. 287/1984, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,

kann die Behörde auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C ist Arbeitnehmern dieses Arbeitgebers bei der Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne Bewilligung erlaubt. Der Arbeitgeber hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche

Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.

(3b) Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Solche Vorrichtungen sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles weiterhin zulässig. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Verordnung gemäß Abs. 2 bezieht und die sich bereits im Besitz von Personen befinden, gelten ab Inkrafttreten der Verordnung als verfallen und sind binnen 3 Monaten der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 2 zu stellen.

Wildererwaffen – Faltflinten

Da das Waffengesetz eine konkrete Aussage »über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß« nicht enthält, ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 WaffG in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen.

Um jedoch der Praxis einerseits im Regelfalle eine solche Einzelprüfung zu ersparen und um andererseits eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, wären Schusswaffen, die durch Zusammenklappen oder Zusammenschieben derart verkürzt werden können, dass sie in diesem Zustand eine Gesamtlänge von 60 cm oder weniger aufweisen, generell als verbotene Waffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 WaffG anzusehen.

Flinten gem. Abs. 1 Z. 3

a) Für die Einstufung als verbotene Waffe genügt das Unterschreiten einer der beiden genannten "Mindestlängen".

b) Als Flinten (Schrotgewehre) im gegenständlichen Sinne, sind alle Gewehre anzusehen, die zumindest einen glatten Lauf, der für den Schrotschuss eingerichtet ist, aufweisen.

c) Als Gesamtlänge gilt auch in diesem Falle der Abstand von der Mündung des Laufes bis zum Schnittpunkt seiner gedachten Verlängerung mit einer vom hintersten Punkt des Griffstückes darauf gezogenen Senkrechten.

d) Die Gesamtlänge von weniger als 90 cm ist auch in jenen Fällen ausschlaggebendes Kriterium, in denen die Waffe über mehrere Läufe verfügt, wovon einer ein "Schrotlauf" ist. In diesem Falle hat sich die Gesamtlänge am längsten Lauf zu orientieren, gleichgültig ob dies

der "Schrotlauf" ist oder nicht. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Lauflänge; sie ist stets am längsten Lauf zu messen.

e) Unter Lauflänge ist der Abstand von der Mündung des Laufes bis zum Ende seines Rohres (vor dem Verschluss oder bei Kippflinten nach dem "Kippunkt") zu verstehen.

Sammeln von Expansivmunition

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 06.09.2005, Zl. 2005/03/0049-5 u.a. ausgeführt, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 17 Abs. 3 WaffG ein Überwiegen eines privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen erfordert. Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zur Auffassung gelangt ist, dass bei Abwägung des vom Beschwerdeführer geltend gemachten privaten Interesses, nämlich seines Interesses am Besitz der beantragten Expansivmunition zu Sammelzwecken, mit dem öffentlichen Interesse, die Verbreitung derartiger Munition wegen ihrer Gefährlichkeit gering zu halten, dem Beschwerdeführer die beantragte Ausnahmegewilligung nicht zu erteilen ist, stellen sich diese Erwägungen als mit dem Gesetz in Einklang stehend dar und lassen nicht erkennen, dass die belangte Behörde ihr Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes gehandhabt hat.

Anträge auf Bewilligung von Schalldämpfern durch Arbeitgeber

Um für Arbeitnehmer, die unter anderem zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, wie dies insbesondere bei Förstern der Fall ist, ein höchstmögliches Maß an Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten, kann die Behörde dem Arbeitgeber eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles für Schusswaffen der Kategorie C erteilen. Vom Begriff „Arbeitgeber“ sind auch öffentliche Dienstgeber umfasst.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Nachweis durch den Arbeitgeber, dass Arbeitnehmer, die zum Abschuss von Wild und Schädlingen verpflichtet sind, bei diesem Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt sind.

Die Behörde die Anzahl der Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles festzusetzen, die durch den Arbeitgeber erworben und besessen werden dürfen. Diese Anzahl hängt insbesondere von der Anzahl der dort hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmer ab, die auch zum Abschuss von Wild und Schädlingen verpflichtet sind.

Die Ausnahmegewilligung wird regelmäßig mit einer Befristung zu erteilen sein. Vor Ablauf der Gültigkeit dieser Bewilligung ist vom Arbeitgeber allenfalls erneut ein Antrag auf Ausnahme

vom Verbot des Erwerbs und Besitzes von diesen Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles zu stellen. Die Behörde kann dem Arbeitgeber zudem im Rahmen der Bewilligung Auflagen, etwa hinsichtlich der Verwahrung der Schalldämpfer, vorschreiben.

Die Verpflichtung im letzten Satz dient der Nachvollziehbarkeit, welche Arbeitnehmer tatsächlich diese Vorrichtung verwenden dürfen.

Erteilt die Behörde dem Arbeitgeber eine Ausnahmegewilligung, dürfen dort zum Abschuss von Wild und Schädlingen hauptberuflich beschäftigte Arbeitnehmer solche Vorrichtungen für Schusswaffen der Kategorie C im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses verwenden.

Der Arbeitnehmer benötigt im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit zum Besitz und Führen der Schalldämpfer keine waffenrechtliche Bewilligung.

Wird ein Arbeitnehmer bei Verwendung einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C betreten, kann beim Arbeitgeber bzw. der Waffenbehörde nachgefragt werden, ob eine Berechtigung des Arbeitgebers zum Besitz solcher Vorrichtungen besteht.

Ergänzende Rechtsansichten zu Abs. 3a

§ 17 Abs. 3a WaffG stellt inhaltlich primär eine Arbeitnehmerschutzbestimmung dar.

Gemäß § 17 Abs. 3a WaffG kann die Waffenbehörde bei Vorliegen der in Ziffern 1 und 2 angeführten Voraussetzungen auf Antrag dem Arbeitgeber Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl von sog. Schalldämpfern erteilen.

Eine Berechtigung gemäß § 17 Abs. 3a WaffG erlaubt dem Arbeitgeber jedoch nicht das Führen eines Schalldämpfers.

Die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag gemäß § 17 Abs. 3a WaffG richtet sich in (analoger) Anwendung des § 48 WaffG bei natürlichen Personen, nach dem Hauptwohnsitz/Wohnsitz des Arbeitgebers, im Falle von juristischen Personen nach dem Sitz/Standort des Unternehmens.

Adressat einer Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3a WaffG ist somit der Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, dann ist der Bescheid an die juristische Person zu richten.

Der Bewilligungsbescheid ist in Papierform zu erlassen. Die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde ist nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber eine natürliche Person ist.

Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Nach ho. Rechtsmeinung sollte regelmäßig eine Befristung vorgesehen werden. Dem System des Waffengesetzes entsprechend, sollte diese Befristung (maximal) 5 Jahre betragen.

Darüber hinaus könnte – je nach konkretem Sachverhalt – insb. auch die Vorschreibung von nachstehenden Auflagen zweckmäßig erscheinen:

1. Meldung des Erwerbs des Schalldämpfers (Datum des Erwerbs, Marke, Type, allenfalls Nummer)
2. Meldung des Verkaufs oder der Vernichtung des Schalldämpfers
3. Art der Verwahrung des Schalldämpfers
4. Wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist: Verantwortlicher Mitarbeiter innerhalb der juristischen Person, der insb. für die Verwahrung beim Arbeitgeber zuständig ist

Der Arbeitnehmer benötigt im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit zum Besitz und Führen der Schalldämpfer keine waffenrechtliche Bewilligung. Ihm ist somit dafür auch keine waffenrechtliche Urkunde auszustellen.

Das Verfahren „§17 Abs. 3a WaffG“ ist insb. im Hinblick darauf, dass der Bewilligungsinhaber auch eine juristische Person sein kann, nicht im ZWR zu führen und sollten die vom Arbeitgeber erworbenen Schalldämpfer auch nicht im ZWR verspeichert werden.

Schalldämpfer für Jäger

Erwerb, Besitz und Führen von Schalldämpfer ist für Inhaber einer gültigen Jagdkarte an keine waffenrechtliche Bewilligung gebunden.

Für die Überlassung eines Schalldämpfers an einen Jäger wird im Regelfall die Vorlage der Jagdkarte samt allenfalls erforderlicher Einzahlungsbestätigung ausreichend sein.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Schalldämpfern, die ein Jäger besitzen darf, noch hinsichtlich der Kategorie der Schusswaffe für die der Schalldämpfer verwendet wird.

Im Falle des Entzugs der Jagdberechtigung nach landesgesetzlichen Vorschriften sowie im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Jagdkarte, hat der Betroffene die Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Betroffene die Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles weiterhin besitzen.

Das Mitbringen oder Einführen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles in das Bundesgebiet ist Jägern unter der Voraussetzung erlaubt, wenn sie nachweisen, dass sie die mitgebrachten oder eingeführten Schalldämpfer zur Ausübung der Jagd benötigen. Dieser Nachweis kann insbesondere unter Vorlage einer Einladung zur Jagd erbracht werden. Eine Eintragung in einem Europ. Feuerwaffenpass ist nicht erforderlich.

Zu Ziffer 7:

Unter das Verbot gemäß Ziffer 7 fallen halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung mit eingebautem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann, oder halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und angestecktem (abnehmbarem) Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann.

Beispiel:

Glock 17 ohne Magazin → Kat. B

Glock 17 mit eingesetztem 17-Magazin → Kat. B

Glock 17 mit eingesetztem 33-Magazin → Kat. A

Faustfeuerwaffen mit Randfeuerzündung fallen unabhängig von der Magazinkapazität nicht unter das Verbot.

Zu Ziffer 8:

Unter das Verbot gemäß Ziffer 8 fallen halbautomatische Gewehre mit Zentralfeuerzündung mit eingebautem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann, oder halbautomatische Gewehre mit Zentralfeuerzündung und angestecktem (abnehmbarem) Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann.

Beispiel:

Halbautomat ohne Magazin → Kat. B

Halbautomat mit eingesetztem 10-Magazin → Kat. B

Halbautomat mit eingesetztem 11-Magazin → Kat. A

Zu beachten ist, dass halbautomatische Gewehre auch Kriegsmaterial darstellen können, wenn sie umgebaute vollautomatische Gewehre sind (§ 2 Abs. 4 WaffG).

Der gemeinsame Besitz eines halbautomatischen Gewehres mit Zentralfeuerzündung und eines Magazins für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, das bis zu 20 Patronen aufnehmen kann, ist weiterhin zulässig. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Besitzer einer Glock 17 mit einem Magazin für 17 Patronen für sein halbautomatisches Gewehr keine Bewilligung gemäß Z 8 braucht, wenn das 17er-Magazin (zufällig auch) in sein halbautomatisches Gewehr mit Zentralfeuerzündung passt. Aber das 17-Magazin darf nicht in dieses Gewehr eingesetzt werden, weil sich der Betroffene dann im Besitz einer verbotenen Schusswaffe gemäß Z 8 befinden würde und über eine entsprechende Bewilligung verfügen müsste.

Halbautomatische Schusswaffen mit Randfeuerzündung fallen unabhängig von der Magazinkapazität nicht unter das Verbot der Ziffer 8.

Zu Ziffer 9:

Vorweg wird festgehalten, dass Magazine keine wesentlichen Teile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG darstellen. Ein Magazin mit einer Kapazität von höchstens 10 Patronen kann somit jedenfalls frei erworben werden. Ein großes Magazin kann aber eine verbotene Waffe gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 9 oder 10 WaffG sein.

Ein Magazinbegrenzer (Vorrichtung, die in Magazine (nachträglich) eingebaut wird, um die die Aufnahmemöglichkeit von Patronen zu reduzieren) ändert grundsätzlich nichts an der rechtlichen Zuordnung des Magazins, das heißt, dass sich die Zuordnung dieses Magazins nach der Kapazität ohne Magazinbegrenzung berechnet.

Zu Ziffer 10:

Die Festlegung eines Magazins mit einer Kapazität zwischen 11 und 20 Patronen als verbotenes Magazin gemäß Z 10 oder als erlaubtes Magazin für Faustfeuerwaffen, richtet sich grundsätzlich danach, für welche Schusswaffe dieses Magazin erzeugt (siehe auch unten „6. Magazine – Zuordnung“).

Zu Ziffer 11:

In Umsetzung der Waffenrechtsrichtlinie sind nunmehr halbautomatische Schusswaffen mit einer Gesamtlänge über 60 cm, die mithilfe eines abnehmbaren oder in anderer Weise verstellbaren Schafts rasch auf unter 60 cm gekürzt werden können, künftig den verbotenen Waffen zugeordnet werden.

Zu Abs. 3

Die Behörde hat einem Sportschützen (§ 11b WaffG), der eine Schusswaffe der Kategorie B besitzt, auf Antrag für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer halbautomatischen Schusswaffe mit hoher Magazinkapazität gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 erteilen. Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Waffenpasses zum Führen der Schusswaffe der Kategorie B berechtigt, hat die Behörde auf Antrag auch eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Berechtigung des Betroffenen (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) für die Schusswaffe der Kategorie B ist von der Behörde dementsprechend einzuschränken.

Inhaber einer Bewilligung für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 die Möglichkeit dürfen für ihre konkret besessenen Schusswaffen weitere Magazine, die mehr als 10 oder 20 Patronen aufnehmen können (Z 9 und 10), ohne gesonderte Bewilligung erwerben. Der Erwerb eines solchen zusätzlichen Magazins ist (dennoch) gem. § 28 WaffG der Behörde zu melden.

Die Systematik des § 17 Abs. 1 Z. 7 und 8 WaffG in Bezug auf den Umfang dieser Berechtigungen ist (dargestellt anhand einer Berechtigung gemäß Ziffer 7) folgende:

Eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG berechtigt einerseits zum Erwerb und Besitz einer Faustfeuerwaffe mit Zentralfeuerzündung und andererseits (zusätzlich) zum Erwerb und Besitz eines großen Magazins für Faustfeuerwaffen. Die Faustfeuerwaffe muss jedenfalls die Möglichkeit zum Anstecken eines Magazins aufweisen (etwa Pistole).

a) Der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG ist somit berechtigt eine entsprechende Faustfeuerwaffe zu erwerben. Er ist jedoch nicht verpflichtet, damit gleichzeitig auch ein großes passendes Magazin zu erwerben, dieses kann (muss aber nicht) zu einem späteren Zeitpunkt gekauft werden. Ein nicht passendes Magazin darf nicht erworben werden.

Umgekehrt kann der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG ein großes Magazin für Faustfeuerwaffen erwerben, ohne gleichzeitig die passende Faustfeuerwaffe erwerben zu müssen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Faustfeuerwaffe erworben, muss diese zum bereits besessenen Magazin kompatibel sein.

b) Wenn der Bewilligungsinhaber bereits im Besitz einer Faustfeuerwaffe mit großem Magazin ist, kann er die Faustfeuerwaffe mit großem Magazin einem anderen Berechtigten

überlassen. Er kann aber auch das große Magazin allein einem anderen Berechtigten überlassen, oder die Faustfeuerwaffe allein einem Berechtigten überlassen.

Wird nur die Faustfeuerwaffe verkauft, darf somit das Magazin allein weiter besessen werden. Wird das Magazin allein verkauft, darf die Faustfeuerwaffe auf dem § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG - Platz weiter besessen werden.

Wurde die Faustfeuerwaffe verkauft und das große Magazin („altes Magazin“) behalten, kann anschließend eine andere (neue) Faustfeuerwaffe mit großem Magazin erworben werden. Dies gilt auch dann, wenn das „alte Magazin“ nicht kompatibel zur neuerworbenen Faustfeuerwaffe ist.

Ebenso ist es zulässig, wenn die Faustfeuerwaffe verkauft und das große Magazin („altes Magazin“) behalten wurde, dass anschließend (nur) eine andere Faustfeuerwaffe ohne großem Magazin erworben wird. Auch in diesem Fall muss das „alte Magazin“ nicht kompatibel zur neuerworbenen Faustfeuerwaffe sein.

Für Bewilligungen gemäß § 17 Abs. 1 Z.8 WaffG gilt die dargestellte Systematik analog.

Für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie A gelten die Regelungen des § 23 Abs. 3. Dies bedeutet, dass beispielhaft der Inhaber einer Waffenbesitzkarte für 2 Schusswaffen gem. § 17 Abs. 1 Z 7 WaffG und für 2 Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG zusätzlich 4 wesentliche Teile für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 WaffG und 4 wesentliche Teile für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 WaffG erwerben und besitzen darf. Der Erwerb dieser wesentlichen Teile ist jedenfalls der Behörde zu melden.

Auch die Regelungen des § 23 Abs. 2 und 2b WaffG (Erweiterung von WBK und Waffenpässe) gelten für halbautomatische Schusswaffen mit hoher Magazinkapazität sowie für Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 10 oder 20 Patronen aufnehmen können.

Überlassen von großen Magazinen

1. Überlassung (Verkauf) von Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines Magazins mit einer Kapazität über 20 (§ 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG)

Der Verkauf ist an Personen zulässig, die Inhaber der folgenden Bewilligung sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG

2. Überlassung (Verkauf) von Halbautomaten mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines Magazins mit einer Kapazität über 10 (§ 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG)

Der Verkauf ist an Personen zulässig, die Inhaber der folgenden Bewilligung sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG

3. Überlassung (Verkauf) von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 WaffG

Der Verkauf von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 WaffG ist an Personen zulässig, die Inhaber einer der folgenden Bewilligungen sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG

Der Verkauf von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 10 WaffG ist an Personen zulässig, die Inhaber einer der folgenden Bewilligungen sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 11 WaffG

4. Überlassermeldung gem. § 28 WaffG

Werden Faustfeuerwaffen und Halbautomaten samt entsprechendem großem Magazin überlassen, ist dies der Waffenbehörde zu melden.

Ebenso ist zu melden, wenn große Magazine allein (d.h. ohne gleichzeitiges Überlassen einer Faustfeuerwaffe oder eines Halbautomaten) überlassen werden.

Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen für den Erwerb von (weiteren) großen Magazinen für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7, 8, oder 11 WaffG bereits besessen werden, keine Bewilligung gem. § 17 Abs. 3 5. Satz WaffG erforderlich ist. Von der im Informationsschreiben vom 25.11.2019, GZ BMI-VA1900/0334-III/3/2019, dargelegten Rechtsansicht wird somit abgegangen.

Waffenhändler, die am ZWR teilnehmen, müssen die Überlassermeldung via ZWR durchführen (§ 28 Abs. 3 WaffG).

5. Registrierung (Verspeicherung) im ZWR

Wird eine **Faustfeuerwaffe mit Zentralfeuerzündung samt großem Magazin** überlassen, ist die Waffe im ZWR unter „**§ 17/1/7 FFW +20 Magazin**“ zu verspeichern. Diese Verspeicherung belegt einen „Platz“. Zusätzlich ist das Magazin unter „**§ 17/1/7 passendes Magazin >20**“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt keinen „Platz“ weg.

Wird ein **Halbautomat mit Zentralfeuerzündung samt großem Magazin** überlassen, ist die Waffe im ZWR unter „**§ 17/1/8 FFW +10 Magazin**“ zu verspeichern. Diese Verspeicherung belegt einen „Platz“. Zusätzlich ist das Magazin unter „**§ 17/1/8 passendes Magazin >10**“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt keinen „Platz“ weg.

Wird ein **Magazin gemäß § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG** überlassen, ist dieses Magazin unter „**§ 17/1/9 +20 Magazin**“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt einen Platz weg.

Wird ein **Magazin gemäß § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG** überlassen, ist dieses Magazin unter „**§ 17/1/10 +10 Magazin**“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt einen Platz weg.

Hat der Bürger eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7, 8, oder 11 WaffG und erwirbt er für eine schon besessene Schusswaffe ein passendes weiteres großes Magazin (§ 17 Abs. 3 5. Satz WaffG) dann wird dieses Magazin je nach Berechtigung als „**§ 17/1/7 passendes Magazin >20**“, „**§ 17/1/8 passendes Magazin >10**, oder „**§ 17/1/11 passendes Magazin >10**“ verspeichert. Das Magazin nimmt keinen Platz weg.

6. Magazine Zuordnung

A) Zuordnung von Magazinen

1. Magazine für Kriegsmaterial nach § 5 WaffG, insb. für vollautomatische Schusswaffen, dürfen grundsätzlich frei erworben werden. Dies gilt aber nur für solche Kriegsmaterialmagazine, deren Verwendung ausschließlich in vollautomatischen Schusswaffen vorgesehen ist und auch nur dort verwendet werden können.

Finden solche Magazine jedoch auch in halbautomatischen Versionen dieser Vollautomaten Verwendung, das heißt, ist ein solches Magazin Bestandteil eines Halbautomaten, dann fallen diese Magazine unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG. Dies gilt besonders für (große) Magazine der Produktfamilien AR 15, M14, Steyr und Kalaschnikow (AK 47).

Beispielhaft darf in diesem Zusammenhang auf die Magazine der Produktfamilie der AK 47 verwiesen werden. Oftmals werden sowohl für die vollautomatische AK 47 als

auch für halbautomatische AK 47 die gleichen Magazine verwendet. Diesfalls sind die (großen) Magazine jedenfalls unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG zu subsumieren.

2. Magazine für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können, fallen jedenfalls unter § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG

Magazine für Faustfeuerwaffen mit Randfeuerzündung oder Magazine für Faustfeuerwaffen mit einer Kapazität von höchstens 20 Patronen fallen demgemäß nicht unter Ziffer 9 und dürfen (weiterhin) frei erworben werden.

Ein Faustfeuerwaffenmagazin mit mehr als 10 Patronen darf nur dann an ein halbautomatisches Gewehr angesteckt werden, wenn für diese Schusswaffe eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG vorliegt.

3. Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können, fallen unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG.
4. Magazine für Repetiergewehre (insb. Jagdgewehre) fallen grundsätzlich nicht unter die Verbote des § 17 WaffG. Dies gilt auch dann, wenn diese Magazine über eine Kapazität von mehr als 10 Patronen aufweisen.

Zu beachten ist aber, dass ein Magazin für mehr als 10 Patronen eines Repetiergewehres, das auch für die Verwendung in einer halbautomatischen Schusswaffe, oder in einem halbautomatischen Derivat einer vollautomatischen Schusswaffe vorgesehen ist, unter die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG fällt.

Beispielhaft darf auf das Repetiergewehr Interordnance R94 verwiesen werden. Dieses Repetiergewehr gehört zur Produktfamilie der AK 47 und wird mit dem gleichen Magazin verwendet, wie die Original AK 47 und deren Derivate. Dies bedeutet, dass die Schusswaffe allein unter Kat. C fällt, das Magazin jedoch unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG.

Personen, die zum Zeitpunkt 14.12.2019 im Besitz eines Magazins für mehr als 10 Patronen für das Repetiergewehr Interordnance R94 waren, müssen daher innerhalb der Übergangsfrist den Besitz des großen Magazins melden und erhalten dafür eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG. Eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG ist für diese Schusswaffe nicht erforderlich, weil es bei der Schusswaffe um keine halbautomatische Schusswaffe handelt.

B) Rückerofassung von Magazinen

Die rechtliche Zuordnung von Magazinen wie unter Buchstabe A beschrieben, gilt auch für die Übergangsregelungen des § 58 WaffG.

C) Eintragung von Magazinen in den Europ. Feuerwaffenpass

Eine Eintragung von Magazinen in den Europ. Feuerwaffenpass ist nicht vorgesehen.

Sportschützen - Pumpgun

Von einer nachgeordneten Behörde wurde an das BMI die Frage herangetragen, ob die Ausübung des Schießsports ein überwiegendes berechtigtes Interesse für den Erwerb und Besitz einer Flinte (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpgun“) darstellen kann.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Mit BGBl. I 97/2018 wurden, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, insbesondere Bestimmungen hinsichtlich Erwerb, Besitz und Führen von großen Magazinen und Begriffsbestimmungen über Sportschützen eingeführt.

Zu beachten ist, dass durch die Novelle des Waffengesetzes mit BGBl. I 97/2018 die Regelungen über Erwerb und Besitz von Pumpguns unverändert blieben.

Dies bedeutet, dass für die Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb, Besitz oder Führen einer Pumpgun - weiterhin – neben den sonstigen Voraussetzungen, das Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses erforderlich ist.

Nach ho. Rechtsmeinung wird unter Beachtung des Ermessensbegriffs in § 10 WaffG im Regelfall die (beabsichtigte) Ausübung des Schießsportes mit einer Pumpgun kein überwiegendes berechtigtes Interesse im Sinnes des § 17 Abs. 3 WaffG darstellen. Dies gilt etwa für den Fall, dass beabsichtigt ist, mit einer Pumpgun im In- oder Ausland an Schießsportveranstaltungen teilzunehmen und allenfalls zusätzlich auch eine entsprechende Bestätigung gemäß § 11b Abs. 4 WaffG vorgelegt wird. Eine systematisch-teleologische Interpretation des § 11b Abs. 4 WaffG zeigt nämlich, dass sich der Hinweis auf Waffen der Kategorie A in § 11b Abs. 4 WaffG nur auf Bewilligungen zum Erwerb und Besitz (Führen) von verbotenen Waffen nach § 17 Abs. 1 Zif. 7 und 8 WaffG bezieht.

Kriegsmaterial

§ 18. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen, Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligen. Solche Ausnahmebewilligungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung gewichtige Interessen, insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art sprechen.

(3) Eine Ausnahmegewilligung kann insbesondere aus den in Abs. 2 genannten gewichtigen Interessen befristet und an Auflagen gebunden werden. Sie kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

(3a) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich des Besitzes und des Führens von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind und Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Staates als Dienstwaffe zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Staat zur Verfügung stehen.

(3b) Kriegsmaterial darf nur an jemanden überlassen werden, der zu dessen Besitz berechtigt ist. Im Falle einer Überlassung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung des Kriegsmaterials binnen sechs Wochen dem Bundesminister für Landesverteidigung schriftlich unter Anführung der Geschäftszahl der Ausnahmegewilligungen (§ 18 Abs. 2) anzuzeigen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, soweit es sich nicht um Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- oder Treibspiegelgeschoß handelt, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(5) Im Übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 und 10 (Besitz, Führen, Verlässlichkeit und Ermessen), 11 Abs. 3 (Besitz von Waffen durch Jugendliche unter 18 Jahren bei der Berufsausbildung), 11a, 12 und 13 (Waffenverbote), 14 (Schießstätten), soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, das im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, 15 (Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden), 16b (Verwahrung von Schusswaffen), 23 Abs. 3 (Anzahl der erlaubten wesentlichen Bestandteile), 25 und 27 (Überprüfung der Verlässlichkeit und Einziehung von Urkunden), 28 (Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B), 41a (Verlust und Diebstahl), 45 Z 2 (Ausnahmebestimmung für historische Schusswaffen) und 46 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke) sowie die Bestimmungen des § 47 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen) mit Ausnahme jener über die Einfuhr.

Ungeachtet des Abs. 3a bedarf die Ein- Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial auch in diesen Fällen grundsätzlich weiterhin einer Genehmigung nach dem Kriegsmaterialgesetz. Unter einer mit einem Staatsoberhaupt vergleichbaren Persönlichkeit ist etwa der Generalsekretär der Vereinten Nationen zu verstehen.

Da Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Brand- oder Treibspiegelgeschoß sowie Hartkerngeschoß (ab 421 Härte nach Vickers) dem Wesen nach nicht dazu bestimmt ist, bei der Jagd oder beim Schießsport verwendet zu werden, wurde in Abs. 4 klarstellend vorgesehen, diese von der Ausnahmebestimmung auszunehmen.

Zu Abs. 4: Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß (ausgenommen Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Brand- oder Treibspiegelgeschoß sowie Hartkerngeschoß), die als Kriegsmaterial gelten, dürfen ohne Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 schon aufgrund eines gültigen Waffenpasses, einer gültigen Waffenbesitzkarte oder einer gültigen Jagdkarte erworben und dem Besitzer solcher Urkunden überlassen werden. Der Besitz solcher Gewehrpatronen ist grundsätzlich frei.

Hingegen unterliegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr solcher Patronen uneingeschränkt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

4. Abschnitt Schusswaffen der Kategorie B

Definition

§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, auf einvernehmlichen Antrag aller Landesjagdverbände Schusswaffen gemäß Abs. 1 einer bestimmten Marke und Type, sofern für diese jagdlicher Bedarf besteht, mit Verordnung von der Genehmigungspflicht auszunehmen, sofern es sich dabei nicht um Faustfeuerwaffen handelt und die Schusswaffe nur mit einem Magazin oder Patronenlager verwendet werden kann, das nicht mehr als drei Patronen aufnimmt.

Repetierflinten sind Schrotgewehre (Langwaffen mit glattem Lauf, die für den Schrotschuss eingerichtet sind), bei denen der Ladevorgang durch Betätigung einer hierzu vorgesehenen Vorrichtung von Hand aus erfolgt.

Halbautomatische Schusswaffen sind für Einzelfeuer eingerichtete Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung der Abzugsvorrichtung jeweils nur einen Schuss verfeuern, wobei der Ladevorgang für den nächsten Schuss selbsttätig erfolgt.

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 20. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen.

(1a) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.

(2) Die Gültigkeitsdauer solcher Waffenpässe und Waffenbesitzkarten (Abs. 1), die für EWR-Bürger ausgestellt werden, ist unbefristet; hingegen ist die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten angemessen zu befristen.

(3) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine Schusswaffe der Kategorie B darüber hinaus nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, sofern er dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffe nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(4) Wer zwar in der Europäischen Union einen Wohnsitz, den Hauptwohnsitz aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Waffen besitzen, sofern das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist oder der Betroffene als Jäger oder Schießsportausübender den Anlass der Reise nachweist.

Zu Abs. 1a:

Jäger dürfen nunmehr während der rechtmäßigen Jagdausübung Schusswaffen der Kategorie B führen, sofern sie über eine Waffenbesitzkarte verfügen. Ein Waffenpass ist diesfalls nicht erforderlich.

Der Jäger darf die Schusswaffen der Kategorie B in diesem Fall auch schon auf dem Weg zur oder von der Jagd führen.

Nicht als Führen gilt der Hin- und Rücktransport der Schusswaffen der Kategorie B, sofern diese gemäß § 7 Abs. 3 WaffG ungeladen in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird. Handelt es sich um kein Transportieren im Sinne des § 7 Abs. 3 WaffG, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dieses Führen der Schusswaffe schon oder noch der Jagdausübung zuzurechnen ist. Führt der Jäger eine Schusswaffe der Kategorie B und zugleich auch ein Jagdgewehr, ist – soweit nicht gegenteilige Anhaltspunkte anderes vermuten lassen – davon auszugehen, dass sich der Jäger auf dem Hin- oder Rückweg von oder zur Jagd befindet. Ebenso soll das zeitliche und örtliche Naheverhältnis bei der Beurteilung dieser Frage ein wesentliches Kriterium darstellen.

Zu Abs. 3:

Menschen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung zwar in der EU aber nicht im Bundesgebiet haben, dürfen Schusswaffen der Kat. B nur erwerben, wenn sie

1. Inhaber einer österr. Waffenbesitzkarte oder eines österr. Waffenpasses sind
und
2. eine vorherige Einwilligung ihres Wohnsitzstaates nachweisen oder dem Veräußerer eine begründete Erklärung übergeben, wonach sie diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigen.

Eine solche schriftliche Erklärung hat zu begründen, warum die Waffe nur im Bundesgebiet besessen werden wird. Als Begründung kommt etwa der Besitz einer Jagdhütte in Österreich in Betracht. Sollte beim Betroffenen eine Absichtsänderung eintreten, er die Waffe also in den Staat verbringen wollen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so wird er einen Erlaubnisschein nach § 37 Abs. 1 beantragen müssen.

Anmerkung: Für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde ist die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates oder eine begründete Erklärung gem. § 20 Abs. 3 nicht erforderlich; eine solche Einwilligung oder Erklärung ist erst beim Erwerb einer Schusswaffe der Kat. B notwendig und dem Überlasser der Waffe nachzuweisen bzw. zu übergeben (§ 28).

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 21 (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2)

Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 PStSG begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so beschränken, dass der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

(4) Wird ein Waffenpass nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so zu beschränken, dass die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpass nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.

(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(6) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten gemäß Abs. 5 in die Waffenbesitzkarte und den Waffenpass bedienen sich die Behörden eines gemeinsamen Auftragsverarbeiters. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für die Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) betreffend die Erzeugung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen eine Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen. Der Auftragsverarbeiter hat die beim Verarbeitungsvorgang neu entstehenden Daten den Behörden zu übermitteln; diese Daten sowie alle ihm für seine Aufgabe übermittelten Daten hat der Auftragsverarbeiter zu löschen, sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses. Der Auftragsverarbeiter hat die Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

Beschränkungsvermerk gem. Abs. 4

Als die Dauer der Tätigkeit ist z.B. die Dauer der Ausübung des Berufes (etwa eines Kassenbotens oder Taxilenkers) anzusehen. Wechselt eine solche Person ihren Beruf oder wird die berufliche Tätigkeit eingestellt, so fällt dadurch die Befugnis zum Führen von Schusswaffen der Kat. B weg, d.h. der Berechtigungsumfang des Waffenpasses reduziert sich auf den einer Waffenbesitzkarte.

Ein solcher Vermerk könnte etwa lauten:

„Die Berechtigung zum Führen gilt für die Dauer der Beschäftigung als

Beschränkungsvermerke im Sinne dieser Bestimmung haben zur Folge, dass lediglich im Falle der Änderung (Berufswechsel) oder der Einstellung (Ruhestand) der im Vermerk bezeichneten Tätigkeit die Berechtigung zum Führen von Schusswaffen der Kat. B automatisch wegfällt.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass eine Beschränkung auf konkrete Örtlichkeiten oder Zeiträume in § 21 Abs. 4 WaffG nicht vorgesehen ist.

Es scheint vertretbar, dass Personen, die eine Schusswaffe der Kat. B zur Abwehr von Gefahren, die nicht nur bei einer bestimmten Tätigkeit, sondern auch außerhalb der Dienstzeit aufgrund von befürchteten Racheakten drohen, benötigen (das sind insbesondere Strafrichter, Staatsanwälte und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) und somit letztendlich wegen ihrer Tätigkeit einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG glaubhaft machen können, ein Waffenpass ohne Beschränkungsvermerk ausgestellt wird. Die Anwendung des § 21 Abs. 4 WaffG kommt somit nicht in Betracht, wenn Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder vergleichbaren Personengruppen ein Waffenpass ausgestellt wird, weil sie wegen ihres Berufes besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Diese Bestimmung zielt nur auf Gefahren ab, die bei (während) der Berufsausübung auftreten können. Zur Abwehr solcher Gefahren benötigen etwa Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keinen Waffenpass, weil ihnen dafür von der Behörde eine Dienstwaffe zur Verfügung gestellt wird. Gefahren, die bei der Berufsausübung auftreten, können für diese Berufsgruppe nie bedarfsbegründend im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG sein.

Im Regelfall wird jedoch im Falle der Glaubhaftmachung einer "beruflichen Gefährdung" (insbesondere bei Kassaboten, Taxifahrern und Angehörigen von privaten Sicherheitsdiensten) nur die Ausstellung eines Waffenpasses mit einem entsprechenden Beschränkungsvermerk gemäß § 21 Abs. 4 WaffG in Frage kommen.

Erstellung der waffenrechtlichen Urkunden

Im Zusammenhang mit der drucktechnischen Erstellung von Waffenbesitzkarten und Waffepässen durch die Staatsdruckerei darf informativ mitgeteilt werden, dass die Waffendokumente aufgrund der (geringen) Menge an Anträgen nicht täglich produziert und versendet werden.

Auf Basis der aktuellen Antragszahlen finden die Produktion und der Versand der Waffendokumente im wöchentlichen Rhythmus statt.

Gebühren

§ 14 Tarifpost 11 Gebührengesetz (id.F BGBl. I 112/2012) samt Überschrift lautet:

11 Waffendokumente

(1) Waffenbesitzkarte

1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 21 Abs. 1 WaffG) 74,40 Euro
 a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird (§ 23 Abs. 2 WaffG),
 zusätzlich 43 Euro
 b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs.1 oder 2 bewilligt wird (§ 17 Abs.3
 WaffG), zusätzlich 43 Euro

(2) Waffenpass

1. Ausstellung eines Waffenpasses (§ 21 Abs. 2 WaffG) 118,40 Euro
 a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird (§ 23 Abs. 2 WaffG),
 zusätzlich 87 Euro
 b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird (§
 17 Abs. 3 WaffG), zusätzlich 87 Euro
 2. Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C (§ 35 Abs. 3 WaffG)
 118,40 Euro

(3) Der Antrag auf Ausstellung eines Waffendokumentes ist von der Gebührenpflicht des § 14 Tarifpost 6 befreit. Die Ausstellung der in Abs. 1 und 2 genannten Waffendokumente und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Waffendokuments durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den das Waffendokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Waffendokuments eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf Antrag zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Waffendokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

(5) Erfolgt die Ausstellung eines Waffendokuments durch eine Behörde des Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1 56,20 Euro
- des Abs. 1 Z 1 lit. a und b 99,20 Euro
- des Abs. 2 Z 1 und 2 100,20 Euro
- des Abs. 2 Z 1 lit. a und b 187,20 Euro.“

Das Bundesministerium für Finanzen hat hinsichtlich der Vergebührung der „Erweiterung einer Waffenbesitzkarte von z.B. 4 auf 5 Schusswaffen“ die Rechtsansicht bekannt gegeben, dass diesfalls neben der Gebühr von € 74,40.- gemäß § 14 TP 11 Abs. 1 lit. 1 GebG zusätzlich eine Gebühr von € 43.- gemäß § 14 TP 11 Abs. 1 lit. 1a GebG für den Besitz von mehr als 2 Waffen einzuheben ist.

Vergebührung von Beschwerden an die Landesverwaltungsgerichte

Das Bundesministerium für Finanzen wurde um Rechtsauskunft ersucht, ob die gebührenrechtlichen „Pauschalierungen“ für die Ausstellung von Waffendokumenten gemäß § 14 TP 11 GebG nur das erstinstanzliche Verfahren umfassen oder auch Beschwerden an die Verwaltungsgerichte der Länder erfasst sind.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte dazu mit, dass die Pauschalgebühren nur die Gebühren für die in der ersten Instanz anfallenden Schriften abdecken. Beschwerden an ein Verwaltungsgericht eines Landes in den angeführten Verfahren sind somit gebührenpflichtig.

Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden

Das Verbot des § 11a WaffG ist auch in einem Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde zu beachten. Dies bedeutet, dass Antragstellern, die unter die Verbote des § 11a WaffG fallen, keine waffenrechtlichen Urkunden (Waffenbesitzkarte, Waffenpass, Europäischer Feuerwaffenpass) ausgestellt werden dürfen.

Im Falle eines Antrages auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat die Behörde zu beurteilen, ob ein Fall des § 11a WaffG vorliegt, wobei im Rahmen der Amtshilfe auch an die zuständige Landespolizeidirektion herangetreten werden kann. Liegen die Voraussetzungen des § 11a WaffG vor, wäre der Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde abzuweisen.

Ausstellung von Waffenpässen

Die Waffenbehörden haben bei Anträgen auf Ausstellung eines Waffenpasses – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – das jeweilige LVT mit der Frage zu befassen, ob Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werde.

Ausstellung von Waffenbesitzkarten:

Bisher wurde bloß in Verfahren zur Ausstellung eines Waffenpasses durch die Waffenbehörde geprüft, ob anzunehmen ist, dass der Antragsteller einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), begehen könnte. Nunmehr wurde vorgesehen werden, dass diese Prüfung auch in Verfahren zur Ausstellung oder Erweiterung einer Waffenbesitzkarte zu erfolgen hat.

Die Waffenbehörden haben daher bei Anträgen auf Ausstellung oder Erweiterung einer Waffenbesitzkarte – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – das jeweilige LVT mit der Frage zu befassen, ob Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werde.

Ausstellung von Waffenpässen für Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen:

Gemäß § 129 GewO umfasst die Ausübung des Sicherheitsgewerbes (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) insbesondere den Schutz von Personen, die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen, sowie die Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten werden von einem Sicherheitsunternehmen besondere Gefahren, die im Bereich des Auftraggebers bestehen, für diesen abgesichert. Für bestimmte Aufträge kann es daher unter bestimmten Umständen erforderlich sein, dass das Bereithalten einer (geladenen) Schusswaffe der Kategorie B außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften notwendig ist. Lediglich für diesen Aufgabenbereich ist grundsätzlich die Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 WaffG möglich.

Betont wird, dass der alleinige Umstand, dass ein Antragsteller Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens ist, keinesfalls einen Bedarf für einen Waffenpass darstellt.

Nach der ständigen Judikatur des VwGH hat der Waffenpasswerber im Verwaltungsverfahren konkret und in substantieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig

erwache und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne. Aus der Aufgabenstellung des hier maßgeblichen Gewerbes ist dabei zu berücksichtigen, dass diese Gefahr für denjenigen bestehen muss, dessen Schutz das Unternehmen übernommen hat.

Im Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Waffenpasses sollte nach ho. Rechtsmeinung in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigt werden, ob das Sicherheitsunternehmen bereits entsprechende Aufträge übernommen hat, für die ein Mitarbeiter einen Waffenpass benötigte, ob das Sicherheitsunternehmen bereits über ausreichend viele Mitarbeiter verfügt, die für solche Aufträge herangezogen werden können, ob beabsichtigt ist den Antragsteller regelmäßig für solche Aufgaben einzusetzen und ob der Mitarbeiter nicht nur in geringem Ausmaß bei dem Unternehmen beschäftigt wird. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob nicht alternative Verhaltensmöglichkeiten, durch welche den Gefahren begegnet werden können, bestehen.

Sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Waffenpasses gegeben sein, wäre jedenfalls ein Beschränkungsvermerk gemäß § 21 Abs. 4 WaffG zu erteilen.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22 (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

- 1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder**
- 2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder**
- 3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.**

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

- 1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder**
- 2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder**
- 3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei, oder**
- 4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.**

Eine Rechtfertigung oder ein Bedarf ist in den angeführten Beispielen jedenfalls anzunehmen. Es ist aber auch davon auszugehen, dass in der Regel etwa die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein eine Rechtfertigung im Sinne dieser Regelung ist.

Wie weit auch Sportschützen, die mit ihren Waffen Schießstätten aufsuchen, tatsächlich einen Bedarf zum Führen glaubhaft machen können, wird von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Insbesondere die Möglichkeit des Transportes im Sinne des § 7 Abs. 3 wird für diese Fälle vielfach die Glaubhaftmachung eines Bedarfes geradezu unmöglich machen.

Erlass des BMLVS: Ausstellung von Waffenpässen für Bedienstete des Österreichischen Bundesheeres

In der Anlage F wird der Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 7.5.2010 ZL: S93207/30-ndAbw/2010 zur Information übermittelt. Darin wird insbesondere ausgeführt, dass „seitens ndAbw die im Rahmen der dienstlichen Aufgaben auf einen Arbeitsplatz im Planstellenbereich des BMLVS zu erbringenden Tätigkeiten derzeit so beurteilt werden, dass daraus keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Gefährdung der persönlichen Sicherheit außerhalb des Dienstes abgeleitet werden können.“

Waffenpass für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörige der Militärpolizei bzw. der Justizwache

Die genannten Personengruppen müssen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen.

Hinsichtlich Polizeischüler führte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2023 insbesondere aus, dass „[...] zur Vermeidung einer sachlich ungerechtfertigten Gleichbehandlung von am Beginn ihrer Ausbildung stehenden Polizeischülern und sonstigen Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei und zur notwendigen Beschränkung auf das Erreichen der gesetzlichen Zielsetzung geboten, den Wortlaut des § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG im Wege einer teleologischen Reduktion dahin einzuschränken, dass Polizeischüler, die noch nicht die zwölfmonatige Basisausbildung absolviert haben, nicht erfasst sind, also keinen ex lege Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses nach § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG haben“ (VwGH 20.6.2023, Ra 2023/03/0021-12, Rz 32).

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wird mitgeteilt, dass unter „Angehörige der Militärpolizei“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG Offiziere und Unteroffiziere der Militärpolizei mit Sonderausweis verstanden werden können.

Nach ho. Rechtsansicht erscheint eine Beschränkung gemäß § 21 Abs. 4 WaffG für Waffenpässe, den genannte Personengruppen ausgestellt werden - unabhängig davon, ob der Bedarf nach § 22 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 WaffG glaubhaft gemacht wurde - nicht erforderlich.

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, und Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst, eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen.

Zu Abs. 1:

Ausstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen an eine Person

1. Die Ausstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen an eine Person ist vom Waffengesetz nicht untersagt und daher zulässig.
2. Der Berechtigungsumfang ergibt sich hinsichtlich des Besitzes von Schusswaffen der Kat. B aus der Zusammenrechnung der in beiden Dokumenten eingetragenen Schusswaffen der Kat. B, hinsichtlich des Führens aus der Anzahl der im Waffenpass eingetragenen Schusswaffen der Kat. B.
Dementsprechend würde einer Person, der eine Waffenbesitzkarte für 5 Schusswaffen der Kat. B und ein Waffenpass für eine Schusswaffe der Kat. B ausgestellt wurde, berechtigt sein, 6 Schusswaffen der Kat. B zu besitzen und 1 Schusswaffe der Kat. B zu führen.
3. Zwecks Hintanhaltung des nach ho. Ansicht zumindest optisch negativen Effektes, dass Personen die Berechtigung zum gleichzeitigen Führen einer großen Anzahl von Schusswaffen der Kat. B eingeräumt wird, erscheint folgende Vorgangsweise angezeigt:
 - a) Waffenpässe wären grundsätzlich nur mit einem Berechtigungsumfang von nicht mehr als 2 Schusswaffen der Kat. B auszustellen. (Wird nur ein Berechtigungsumfang von 1 Schusswaffe der Kat. B angestrebt, ist selbstverständlich diesem Umstand Rechnung zu tragen).
 - b) Inhabern von Waffenbesitzkarten, die die Ausstellung eines Waffenpasses beantragen, wäre - bei Vorliegen der Voraussetzungen - der Waffenpass zusätzlich zur Waffenbesitzkarte auszustellen.
 - c) Inhabern von Waffenpässen, die den Besitz weiterer Schusswaffen der Kat. B anstreben (z.B. anerkannte Waffensammler oder Sportschützen) wäre hierfür zusätzlich zum Waffenpass eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

Zu Abs. 2:

Da bei "Ansammlungen" von Waffen nicht nur Gefahr von Seiten des damit in der Regel hantierenden Menschen ausgeht, sondern Gefahrensituationen insbesondere durch unbefugten Zugriff auf diese entstehen, wurden zusätzliche Anforderungen normiert. Die Vertrautheit im Umgang mit Waffen und die sichere Verwahrung müssen erwiesen werden, z.B. durch jahrelangen sicheren Umgang mit Waffen und das Vorhandensein entsprechend gesicherter Verwahrungsmöglichkeiten. Da das Sammeln als Rechtfertigung unter Umständen den Erwerb bestehender Sammlungen zu tragen hat, es sich somit um die Erlaubnis des Erwerbs und Besitzes einer größeren Anzahl von Waffen handelt, bedarf auch die "Ernsthaftigkeit" der Sammelabsicht eines gewissen Nachweises. Dieser soll dadurch erbracht werden, dass sich der Betroffene mit dem Gegenstand der Sammlung vertraut erweist.

Eintragung der Anzahl erlaubter Schusswaffen der Kat. B

Ogleich der Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte nach dem Gesetz zwei Schusswaffen der Kat. B besitzen darf, ist die Erlaubnis nur für eine Schusswaffe der Kat. B zu erteilen, wenn das Parteibegehren auf die Erteilung der Erlaubnis zum Besitz nur einer Schusswaffe der Kat. B gerichtet ist.

Wird dem Antrag des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte, ihm den Besitz einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kat. B, als in den erwähnten Urkunden festgesetzt ist, zu erlauben, stattgegeben, so ist eine neue waffenrechtliche Urkunde auszustellen.

Für die nachträgliche Erteilung der Erlaubnis zum Besitz einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kat. B ist die Behörde gem. § 48 WaffG zuständig.

Wird nach der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen zusätzlich ein Waffenpass für eine Schusswaffe beantragt, ist bei der Festsetzung der Anzahl auf das Erfordernis des Führens abzustellen und somit nur dann ein Waffenpass für zwei Schusswaffen auszustellen, wenn ein gleichzeitiges Führen von zwei Schusswaffen erforderlich ist. Im Hinblick darauf, dass sich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz aus der Summe der Berechtigungen aus der Waffenbesitzkarte und dem Waffenpass ergibt, besteht diesfalls eine Berechtigung zum Erwerb und Besitz von zumindest drei Schusswaffen der Kategorie B.

Für die höchstzulässige Anzahl erlaubter Schusswaffen gemäß dem zweiten Satz des Abs. 2 sind nicht nur Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG sowie gemäß § 18 WaffG einzurechnen.

Zu Abs. 2a:

Replikas (Nachbauten) von Schusswaffen der Kat. B sind nur dann unter die Regelung des § 23 Abs. 2a WaffG subsumierbar, wenn diese Schusswaffe in der konkreten waffentechnischen Ausführung bzw. Ausgestaltung bereits vor dem Jahr 1871 auf dem Markt war.

Dies bedeutet, dass Schusswaffen der Kat. B, deren Ursprungsmodelle zwar vor 1871 entwickelt wurden, aber in einer Version gebaut sind, die auf einer Weiterentwicklung oder Verbesserung nach 1871 beruhen, nicht unter die Bestimmung des § 23 Abs. 2a WaffG fallen. Darunter fallen insbesondere auch Änderungen des ursprünglichen Kalibers.

Die gegenüber später entwickelten Schusswaffen herabgesetzte Gefährlichkeit von Replikas, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, erscheint insoweit berücksichtigungswürdig, als deren Besitz nicht die Anzahl anderer Schusswaffen der Kategorie B vermindern soll. Das

bedeutet, dass solche Schusswaffen nur besessen werden dürfen, wenn eine entsprechende Bewilligung (Waffenbesitzkarte oder Waffenpass) vorliegt, sie jedoch unabhängig von der gemäß § 23 Abs. 1 festgesetzten Anzahl besessen werden dürfen.

Die „Privilegierung“ von Schusswaffen der Kat. B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, gilt auch für schon besessene Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 2a WaffG. Dies bedeutet, dass Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde, deren „Plätze“ mit solchen Schusswaffen belegt sind, in diesem Umfang (weitere) Schusswaffen der Kat. B erwerben dürfen ohne ihre Berechtigung zu überschreiten.

Die Regelung soll eine Erleichterung für das Sammeln historischer Originalwaffen darstellen. Der Nachbau (Replika) von Schusswaffen, deren Modell zwischen 1871 und 1900 entwickelt wurde, ist von dieser Privilegierung nicht erfasst sein.

Zu Abs. 2b:

Unter Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen des Abs. 2b wird Mitgliedern eines Schießsportvereins ermöglicht, bis zu zehn Schusswaffen der Kategorie B zu erwerben. Für die in diesem Absatz vorgesehene höchstzulässige Anzahl erlaubter Schusswaffen sind nicht nur Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG sowie gemäß § 18 WaffG, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen. Wie bisher darf der Antragsteller bislang keine Übertretungen dieses Bundesgesetzes begangen haben, so darf zum Antragsteller etwa keine Bestrafung wegen nicht ordnungsgemäßer Verwahrung vorliegen.

Für den Nachweis der Ausübung des Schießsportes wird im Anwendungsbereich des Abs. 2b im Regelfall der Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Schießsportverein ausreichend sein.

Eine Prüfung nach Abs. 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2b nicht erforderlich. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Erweiterung nach Abs. 2b nicht vor, kann eine Erweiterung oder Ausstellung gemäß Abs. 2 in Betracht kommen und muss eine entsprechende Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden.

Zu Abs. 3:

Aufgrund des § 23 Abs. 3 WaffG dürfen Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses bereits kraft Gesetzes von bis zu doppelt so vielen wesentlichen Bestandteilen als genehmigte Schusswaffen der Kategorie B erwerben und besitzen. Dies bedeutet beispielhaft, dass ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte für drei Schusswaffen der Kategorie B

bis zu sechs wesentliche Bestandteile, unabhängig von einer tatsächlich besessenen Schusswaffe der Kategorie B, erwerben und besitzen darf.

Der Erwerb und Besitz von weiteren wesentlichen Bestandteilen, das heißt über die doppelte Anzahl hinaus, ist an eine behördliche Bewilligung geknüpft. Diese Bewilligung wird bescheidmässig erteilt und in der Waffenbesitzkarte oder im Waffenpass zusätzlich vermerkt. Die Erteilung dieser Bewilligung ist aber nur unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 WaffG, das heißt insb. Vorliegen einer entsprechenden Rechtfertigung, zulässig.

Der Erwerb eines wesentlichen Bestandteils ist der Behörde jedenfalls (d.h. auch wenn es sich um einen Erwerb handelt, der ohne erteilte Bewilligung erfolgen darf) gemäß § 28 WaffG der Waffenbehörde zu melden.

Munition für Faustfeuerwaffen

§ 24. (1) Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6, 35 mm und darüber darf nur Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1) überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden.

(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die in der Registrierungsbestätigung genannte Schusswaffe geeignet ist.

Zu Abs. 1:

Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung darf auch unter einem Kaliber von 6,35 mm nur Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses überlassen und von diesen erworben werden.

Anmerkung: Zentralfeuerzündung ist jene Zündungsart, bei der das Zündhütchen in der Mitte des Patronenbodens angeordnet ist.

Zu Abs. 2:

Die Vorlage einer entsprechenden Registrierungsbestätigung berechtigt zum Erwerb und Besitz von Munition für Faustfeuerwaffen für die in der Registrierungsbestätigung genannte Schusswaffe. Die Beurteilung der Eignung der Munition wird sich nach dem Kaliber richten.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer

Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schusswaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und - nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides - sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.

Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen und sich auf die Feststellung der Verlässlichkeit zu beschränken. Eine Bedarfsfrage hat außer Betracht zu bleiben.

Verwahrungsmangel

Die nicht sichere Verwahrung von Schusswaffen stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs.1 Z.9 WaffG dar.

Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG im Zusammenhang mit § 11a WaffG

Bereits ausgestellte waffenrechtliche Urkunden behalten ihre Gültigkeit. Nur dann, wenn sich in den Fällen des § 11a WaffG Rückschlüsse auf eine mangelnde Verlässlichkeit ergeben, wäre ein Verfahren zur Entziehung der Urkunde einzuleiten. Das WaffG sieht nämlich eine Verpflichtung zur Entziehung einer bereits ausgestellten waffenrechtlichen Urkunde bei (alleinigem) Vorliegen eines Tatbestandes nach § 11a WaffG nicht vor.

Überprüfung der Verlässlichkeit von Personen ohne aktuellen Wohnsitz in Österreich

Urkundeninhaber (Waffenbesitzkarte und Waffenpass) ohne aktuellen Wohnsitz im Bundesgebiet unterliegen dennoch der Verlässlichkeitsüberprüfung gemäß § 25 WaffG.

Der Umstand, dass ein Urkundeninhaber keinen aktuellen Wohnsitz in Österreich hat, hat für sich allein nicht die Entziehung der Urkunde zur Folge.

Ist der Urkundeninhaber laut ZWR Besitzer von Schusswaffen der Kategorie A und B sollte versucht werden, den Verbleib dieser Schusswaffen zu klären.

Zur Überprüfung, ob der Urkundeninhaber weiterhin verlässlich ist, wäre jedenfalls eine IAP-Abfrage durchzuführen. Sollte aufgrund des Ergebnisses der IAP-Abfrage die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben sein, wäre ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit, wäre der Verwaltungsakt auf 5 Jahre zu befristen.

Einziehung von Urkunden

§ 27. (1) Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem

- 1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder**
- 2. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt,**

ist verpflichtet, diese Dokumente unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

(2) Über die Ablieferung oder Einziehung solcher Dokumente stellt die Behörde eine Bestätigung aus, die das Dokument hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu besitzen und zu führen, für 14 Tage - gerechnet vom Tag der Anzeige an - ersetzt, im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes jedoch bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

Die Bestimmung geht davon aus, dass zuerst die Verpflichtung des Urkundeninhabers besteht, die betreffenden Dokumente (Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Europäischer Feuerwaffenpass) abzuliefern und erst in zweiter Linie eine behördliche Einziehung vorzunehmen ist.

Um dem Berechtigten nicht die Möglichkeit zu nehmen, seine Rechte auszuüben, wird in Abs. 2 sichergestellt, dass er eine Bestätigung beantragen kann, die ihm dies ermöglicht. Es erscheint zweckmäßig, im Falle der Ablieferung der Urkunde und gleichzeitiger Antragstellung auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes, auf der Bestätigung die Einbringung des Antrages zu bestätigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den §§ 15 und 16 verwiesen.

Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B

§ 28. (1) Schusswaffen der Kategorie B dürfen nur dem Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte überlassen werden; einem Menschen, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber

nicht im Bundesgebiet hat, darüber hinaus nur dann, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, wenn der Erwerber dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(2) Im Falle der Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der Schusswaffe der Kategorie B binnen sechs Wochen der für den Erwerber zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben: Art und Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der überlassenen Waffen, sowie Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers, die Nummern deren Waffenpässe oder Waffenbesitzkarten sowie das Datum der Überlassung. Mit der Anzeige ist der Behörde gegebenenfalls auch die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen oder die schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, die Veräußerung jener Behörde mitzuteilen, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Überlassers ausgestellt hat.

(2a) Ist der Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B im Ausland entstanden, so ist die Überlassung binnen sechs Wochen ab dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet gemäß Abs. 2 anzuzeigen.

(3) Wird das für die Veräußerung maßgebliche Rechtsgeschäft mit einem im Bundesgebiet ansässigen Gewerbetreibenden abgeschlossen, so hat nur dieser die Überlassung anzuzeigen und zwar jener Behörde, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des Zweitbeteiligten ausgestellt hat. Gewerbetreibende, die gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen vorzunehmen, haben die Anzeige im Wege des Datenfernverkehrs an die Behörde zu richten.

(4) Erfolgte die Veräußerung durch Versteigerung, so gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Pflichten des Veräußerers das die Versteigerung durchführende Unternehmen oder Organ treffen.

(5) Wurde der Behörde eine Meldung gemäß Abs. 2 erstattet und hat der Erwerber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Behörde diesen Mitgliedstaat von dem Erwerb in Kenntnis zu setzen, es sei denn, es läge eine Erklärung vor, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen.

(6) Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die beabsichtigen, Schusswaffen der Kategorie B oder Munition für Faustfeuerwaffen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erwerben, kann die Behörde - bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligungen - auf Antrag die vorherige Einwilligung zum Erwerb dieser Waffen oder Munition erteilen. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.

(7) Wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B aufgegeben hat, hat dies – sofern nicht eine Meldung gemäß Abs. 2, 3 und 4 zu erfolgen hat – der Behörde binnen sechs Wochen zu melden und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen. Im Falle einer Veräußerung in das Ausland hat die Meldung die Daten gemäß Abs. 2 zu umfassen.

Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Sofern aus der waffenrechtlichen Urkunde nicht hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz des Erwerbers im Bundesgebiet befindet (dies ist jedenfalls bei Urkunden nach dem WaffG 1986 der Fall), hat sich der Überlasser davon zu überzeugen, wo der Urkundeninhaber seinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Hat er ihn in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet, so ist die Überlassung nur zulässig, wenn der Erwerber die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag, oder eine begründete Erklärung is

des § 28 Abs. 1 abgibt. Im Sinne der Richtlinie bestimmt sich die Ansässigkeit eines Menschen nach dem im Reisepass oder in einem anderen Identitätsdokument eingetragenen Wohnsitz. Diese Dokumente können zur Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen herangezogen werden.

Die Anzeigeverpflichtung des Erwerbers besteht nicht, wenn dieser Schusswaffen der Kat. B von einem einschlägig Gewerbetreibenden kauft.

Bei Veräußerung an einen einschlägig Gewerbetreibenden kommt eine Anzeige schon deshalb nicht zum Tragen, da der Erwerber (Gewerbetreibende) keine waffenrechtliche Urkunde zum Erwerb benötigt und es demnach auch keine "zuständige" Behörde gibt.

Hauptanwendungsfälle des Abs. 7 werden die Vernichtung der eigenen Schusswaffen der Kat. B und die Überlassungsfälle jenseits der Veräußerung (etwa Schenkung) sein. Die Behörden hatten bisher keine Möglichkeit, die Angabe, dass jemand seine Waffe vernichtet hat, tatsächlich zu überprüfen.

Angemerkt wird, dass bei einem Ankauf oder Verkauf durch einen Waffenhändler, der zur Registrierung von Schusswaffen im ZWR ermächtigt ist, dieser die Überlassermeldung gem. § 28 WaffG im Wege des ZWR (online) erstatten muss.

Abs. 2a:

Die Anzeige ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder innerhalb von sechs Wochen ab der Einfuhr aus einem Drittstaat vorzunehmen. Verpflichtet ist der Inhaber der Schusswaffen, der diese in Bundesgebiet verbringt bzw. einführt.

Waffenhandelsgewerbetreibende sind von der Regelung nicht erfasst (§ 47 Abs. 2 WaffG).

Eine Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn Schusswaffen der Kategorie B nur vorübergehend aufgrund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht werden.

Ausnahmebestimmungen

§ 29. Werden Schusswaffen der Kategorie B oder Munition für Faustfeuerwaffen unmittelbar in einen anderen Staat verbracht und im Inland nicht ausgehändigt oder der Besitz daran einer Person abgetreten, die diese Gegenstände ohne Waffenpass oder Waffenbesitzkarte erwerben darf, liegt kein Überlassen im Sinne der §§ 24 und 28 vor.

Die Regelungen der §§ 24 und 28 kommen in den angeführten Fällen nicht zum Tragen. Dennoch ist für eine Verbringung innerhalb der EU den Anforderungen des § 37 zu entsprechen.

5. Abschnitt Schusswaffen der Kategorie C

Definition

§ 30. Schusswaffen der Kategorie C sind alle Schusswaffen, die nicht der Kategorie A oder B angehören, sowie alle Schusswaffen, die nach dem 8. April 2016 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABI. Nr. L 333 vom 19.12.2015 S. 62, deaktiviert worden sind.

Unter die Kategorie C fallen, soweit diese Schusswaffen nicht unter die Kat. A oder B zu subsumieren sind,

- Schusswaffen mit gezogenem Lauf
- Schusswaffen mit glattem Lauf (= ehem. Kat. D)
- nach EU-Verordnung deaktivierte Schusswaffen (Deaktivierung nach 8.4.2016)
- Salutwaffen Kat. C

Ablieferung der Meldungen bei der Waffenbehörde

Gem. § 31 Abs. 3 WaffG (in der Fassung vor Inkrafttreten der Waffengesetz-Novelle 2010) war der Waffenhändler – als Beliehener - verpflichtet, von sämtlichen von ihm über eine Meldung gem. § 30 ausgestellten Bestätigungen durch 7 Jahre eine Gleichschrift (Kopie) – für die Waffenbehörde - aufzubewahren.

Im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen die Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen sicherzustellen und die Möglichkeit für Bürger beispielhaft Duplikate von Meldungen vom Waffenfachhändler zu bekommen, erscheint es zweckmäßig, die Gleichschriften (Kopien) der Meldungen gem. § 30 WaffG jedenfalls bis zum Ablauf der Rückerfassung mit 30.6.2014 beim Waffenfachhändler zu verwahren. Anschließend kann der Gewerbetreibende die Meldungen weiter verwahren oder bei der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Waffenbehörde abliefern.

Eine Ablieferungspflicht besteht - analog zu den Regelungen des § 144 GewO - jedenfalls bei Endigung der Gewerbeberechtigung.

Die Waffenbehörde hat die abgelieferten Meldungen zu übernehmen und wie die gem. § 144 GewO abgelieferten Waffenbücher zu behandeln.

Ermächtigung zur Registrierung

§ 32. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, auf Antrag jedem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, die Ermächtigung zur Registrierung im Wege des Datenfernverkehrs gemäß § 33 für die jeweils zuständige Waffenbehörde einzuräumen.

(2) Gemäß Abs. 1 ermächtigte Gewerbetreibende sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz an die Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden; überdies setzt der Bundesminister für Inneres mit Verordnung fest, welche technischen Anforderungen und Datensicherheitsmaßnahmen, vom gemäß Abs. 1 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfüllen sind, sowie die notwendigen Inhalte eines Antrags gemäß Abs. 1.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, die nach dem Sitz oder Standort des Gewerbetreibenden zuständige Gewerbebehörde unverzüglich von Verstößen in Kenntnis zu setzen, die sie bei Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit den diesen obliegenden waffen- und sicherheitspolizeilichen Pflichten wahrgenommen haben.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat die Ermächtigung zur Registrierung gemäß Abs. 1 durch Bescheid zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ermächtigung rechtfertigen, der Gewerbetreibende trotz Abmahnung Weisungen nicht befolgt oder von seiner Ermächtigung auf andere Weise nicht rechtskonform Gebrauch macht.

Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung

§ 33. (1) Schusswaffen der Kategorie C sind beim Erwerb durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet binnen sechs Wochen vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen. Im Falle des Erwerbs durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet ist die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren. Der Gewerbetreibende hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Der Registrierungspflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und Informationen über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Schusswaffe, das Datum der Überlassung sowie den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers bekannt zu geben. Er hat außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder glaubhaft zu machen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt. Liegt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Registrierungspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat der Gewerbetreibende die Behörde im Wege des Datenfernverkehrs davon in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat diesfalls den Wohnsitzstaat des Betroffenen über die Registrierung der Waffe in Kenntnis zu setzen.

(2a) Erfolgt die Ausfuhr einer Schusswaffe der Kategorie C aus dem Bundesgebiet, hat der bisherige Besitzer der Behörde Namen und Anschrift des Erwerbers, Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer dieser Schusswaffe sowie das Datum der Überlassung binnen sechs Wochen ab der erfolgten Ausfuhr zu melden.

(3) Anlässlich der Registrierung hat der Registrierungspflichtige eine Begründung für den Besitz von Schusswaffen der Kategorie C anzuführen. Eine Begründung ist insbesondere als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene bekannt gibt, dass er sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereit halten will, sie zur Ausübung der Jagd, des Schießsports oder für eine Sammlung verwenden möchte; allein der Wille die Schusswaffe besitzen zu wollen, ist keine zulässige Begründung.

(4) Im Zuge der Registrierung hat der Gewerbetreibende im Wege des Datenfernverkehrs eine Anfrage an die Sicherheitsbehörden zu richten, ob gegen den Betroffenen ein Waffenverbot vorliegt. Der Gewerbetreibende hat der Waffenbehörde die Daten über die erfolgte Registrierung im Wege der Zentralen Informationssammlung zu übermitteln.

(5) Über die erfolgte Registrierung ist dem Betroffenen eine Bestätigung auszufolgen, die Auskunft über die Identität des Registrierungspflichtigen, Informationen über den die Bestätigung ausstellenden Gewerbetreibenden sowie über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Waffe gibt; dem Gewerbetreibenden gebührt hierfür ein angemessenes Entgelt. Die nähere Gestaltung der Registrierungsbestätigung wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(6) Die Registrierung ist vom Gewerbetreibenden zu unterlassen, wenn
1. der Betroffene die Informationen gemäß Abs. 2 nicht zur Verfügung stellt oder
2. der Betroffene keine oder keine zulässige Begründung für den Besitz der Waffen bekannt gibt oder
3. gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht.
Der Gewerbetreibende hat das Unterlassen der Registrierung dem Betroffenen mitzuteilen und ihn an seine zuständige Waffenbehörde zu verweisen. Bei Bestehen eines Waffenverbots ist die zuständige Waffenbehörde zu verständigen.

(7) Stehen der Registrierung keine Hindernisse entgegen, hat der Gewerbetreibende diese im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen.

(8) Wird mit dem Erwerb nicht auch Eigentum an der Waffe erworben, besteht dennoch die Registrierungspflicht gemäß Abs. 1, wenn die Innehabung entweder gegen Entgelt oder länger als sechs Wochen eingeräumt wird.

(9) Ist der Besitz an einer Schusswaffe im Ausland entstanden, so entsteht die Registrierungspflicht gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 mit dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet.

(10) Die Behörde hat auf Grund der in der Zentralen Informationssammlung (§ 55) enthaltenen Registrierungsdaten auf Antrag zu bescheinigen, welche Schusswaffen aktuell und seit wann diese auf den Antragsteller registriert sind (Waffenregisterbescheinigung).

(11) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Waffenregisterbescheinigung auch im Datenfernverkehr aus dem ZWR unter Verwendung der Funktion des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) gemäß den §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 kostenfrei beantragt und ausgestellt werden.

Wenn in § 32 Abs. 4 von rechtskonformem Gebrauch der Ermächtigung die Rede ist, sind darunter nicht nur waffenrechtliche Normen zu verstehen, sondern insbesondere auch datenschutzrechtliche, sodass etwa eine beharrliche Verletzung von Datenschutzmaßnahmen jedenfalls auch zum Entzug der Ermächtigung führen kann.

Im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um eine gesetzliche Dienstleistung handelt, bedarf es keiner weiteren Dienstleistervereinbarung, wie sie in sonstigen Fällen gemäß §§ 10 und 11 DSGVO 2000 vorgesehen ist.

Gemäß § 33 Abs. 1 sind Schusswaffen der Kategorie C binnen sechs Wochen nach ihrem Erwerb bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist (im Folgenden „Waffenfachhändler“), registrieren zu lassen. Die Pflicht, die Registrierung vornehmen zu lassen, trifft den Erwerber der Schusswaffe.

Liegt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Registrierungspflichtigen in der Europäischen Union, ist der betreffende Mitgliedstaat von der Behörde über die erfolgte Registrierung (Erwerb) zu informieren.

Erwerb und Besitz von Schusswaffen bedürfen gemäß der Richtlinie 2008/51/EG einer Rechtfertigung oder Begründung (Art. 5 spricht von „good cause“). Es wird daher in Abs. 3 bestimmt, dass anlässlich der Registrierung eine Begründung für Besitz und Erwerb von Schusswaffen der Kategorien C anzugeben ist. Die Bereithaltung zur Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder der eingefriedeten Liegenschaft des Besitzers sowie die Ausübung der Jagd oder des Schießsports oder das Sammeln sind als Begründungen demonstrativ im Gesetz angeführt. Darüber hinaus können auch andere Begründungen zulässig sein, wie etwa die Schusswaffe als Andenken an einen nahen Verwandten besitzen zu wollen.

Darüber hinaus ist bei der Nachregistrierung der Schusswaffen der Kategorien C, die sich bereits in jemandes Besitz befinden, der bereits bestehende Besitz ein Grund für den weiteren Besitz nach der Registrierung.

Siehe auch §§ 55 Abs. 6 und 58 Abs. 1 und die darauf Bezug nehmenden Erläuterungen.

Die Vornahme der Registrierung ist gemäß Abs. 6 abzulehnen, wenn sich der Registrierungspflichtige entgegen § 33 Abs. 2 nicht gehörig ausweist oder den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht glaubhaft macht; weiters wenn er keine oder keine zulässige Begründung für den Besitz der Schusswaffe angibt. Der bisherige Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C stellt bei deren Registrierung im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 58 Abs. 1 eine zulässige Begründung dar. Der ermächtigte Waffenfachhändler erhält im Rahmen des Registrierungsvorgangs im Wege des Datenfernverkehrs von der Behörde Auskunft darüber, ob ein Waffenverbot gegen den Registrierungspflichtigen vorliegt.

Eine Registrierungspflicht entsteht nicht, wenn Schusswaffen der Kategorien C aufgrund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht werden.

Die in Abs. 10 vorgesehene Waffenregisterbescheinigung soll dazu dienen, den Betroffenen selbst über den Inhalt der ihn betreffenden Daten, die mit der Registrierung eingetragen wurden, zu informieren. Die Waffenregisterbescheinigung kann etwa bei Verlust der Registrierungsbestätigung gemäß Abs. 1 beantragt werden. Dem Betroffenen wird aber auch die Möglichkeit gegeben sich zu vergewissern, dass bei einem Besitzübergang einer auf seinen Namen registrierten Waffe der Erwerber seiner Registrierungspflicht nachgekommen ist. Es wird nicht verlangt, dass die Registrierungsbestätigung bei der Waffe zu verwahren ist oder mit dieser mittransportiert wird.

In einer weiteren Ausbauphase des ZWR wird sich der Bürger online aus dem ZWR eine Waffenregisterbescheinigung über seinen Schusswaffenbestand ausdrucken können (Abs. 11). Der Zeitpunkt, wann diese Serviceleistung dem Bürger zur Verfügung stehen wird, steht derzeit noch nicht fest.

Zu Abs.1: Klargestellt wurde, dass die Registrierung im ZWR stets auf eine natürliche Person zu erfolgen hat. Unter den Begriff „juristische Person“ fallen insbesondere Vereine und damit auch die in Vereinsform organisierten traditionellen Schützenvereinigungen. Darüber hinaus wurde damit auch klargestellt und die Grundlage für eine entsprechende Verarbeitung im Register geschaffen, dass diese Person die Waffen für den Verein innehat und es sich nicht um ihre persönlichen Waffen handelt.

Berichtigung und Löschung im ZWR

Waffenfachhändler können nur eingeschränkt Berichtigungen von Personendatensätzen und Daten von Schusswaffen im ZWR vornehmen.

Um eine bestmögliche Kommunikation zwischen Behörde und Waffenfachhändler zu gewährleisten, sollen sich in diesen Fällen die Waffenfachhändler an „ihre“ Waffenbehörde, das ist die Waffenbehörde am Sitzes des Unternehmens, wenden und um Berichtigung des ZWR ersuchen.

Die Waffenbehörden werden gebeten, - für die Kategorien A bis C - die entsprechenden Berichtigungen bzw. Stornierungen im ZWR zu veranlassen.

Im Hinblick darauf, dass die Waffenbehörden nur jene Datensätze von Bürgern bearbeiten können, die im Bereich der Behörde ihren Haupt- bzw. Wohnsitz haben, müssten allenfalls entsprechende Ersuchen betreffend Bürgern, die nicht im Bereich der Behörde des Waffenfachhändlers wohnhaft sind, an die Wohnsitzbehörde des Bürgers weitergeleitet werden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass Waffenhändler im Regelfall (d.h. wenn es sich um eine Schusswaffe handelt, die aktuell einer Person zugeordnet ist) unrichtige Waffendaten, wie Hersteller, Modell, Art, Herstellernummer oder Kaliber, selbst richtigstellen können.

Selbstverständlich werden sämtliche Änderungen im ZWR protokolliert, sodass jederzeit feststellbar ist, wer, zu welchem Zeitpunkt, eine entsprechende Berichtigung/Änderung vorgenommen hat.

Waffenregisterbescheinigung ONLINE (Abs. 11)

Ab Dezember 2016 besteht technisch die Möglichkeit Waffenregisterbescheinigungen auch ONLINE abzurufen.

Im Einzelnen sind dies folgende Informationsmöglichkeiten:

- der Ausdruck einer Waffenregisterbescheinigung gemäß § 33 Abs. 10 WaffG
- eine Auflistung aller auf den Anfrager aktuell registrierten Schusswaffen und Zubehör
- der (erneute) Ausdruck von Registrierungsbestätigungen für Schusswaffen der Kat. C, die während der Übergangsfrist bis 01.07.2014 vom Bürger (Anfrager) selbst mittels Bürgercard registriert wurden

Nicht möglich mittels Bürgerkarte/Handysignatur ist:

- die Einsicht in Datensätze anderer Personen
- die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C
- die Meldung des Erwerbs oder der Überlassung von Schusswaffen der Kategorien A und B
- der Ausdruck einer Registrierungsbestätigung für Schusswaffen der Kat. C, die von einem Waffenfachhändler registriert wurden
- die Anzeige und Auflistung von Schusswaffen, welche nicht mehr auf den Bürger registriert sind

Der Zugang zur Funktion „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ erfolgt unter dem link <https://bportal.zmr.register.gv.at/at.gv.bmi.zwrweb-p/>

Die „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ ist gratis und kann jederzeit, auch mehrfach, abgerufen werden.

Bemerkt wird, dass keine Verpflichtung besteht von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Waffenregisterbescheinigung kann daher weiterhin auch bei der Waffenbehörde beantragt werden.

Zu Abs. 2 erster Satz

Da der Zeitpunkt der Registrierung nicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Überlassung übereinstimmen muss, wird nunmehr auch das Datum der Überlassung der Schusswaffe der Kat. C erfasst. Im Hinblick auf die Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen der Kat. C muss auch die Anschrift des Vorbesitzers bekannt gegeben werden.

Zu Abs. 2a:

Zur besseren Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen muss der bisherige Besitzer der Behörde Namen und Anschrift des Erwerbers im Ausland sowie die Daten zur überlassenen Waffe innerhalb von sechs Wochen ab der erfolgten Ausfuhr der Waffenbehörde melden. Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Bewilligung gemäß § 37 Abs. 1 WaffG erteilt wurde.

Diese Regelung dient auch der Aktualisierung und Berichtigung des ZWR und damit der Entlastung des bisherigen Eigentümers, da dieser dann nicht mehr als aktueller Besitzer im Register aufscheint.

Register traditioneller Schützenvereinigungen

§ 33a. (1) Von der Registrierungspflicht gemäß § 33 sind Schusswaffen traditioneller Schützenvereinigungen der Kategorie C ausgenommen, die von diesen in einem elektronischen Register verwaltet werden, wenn die jeweilige Schützenvereinigung dem Bundesminister für Inneres anzeigt, dass sie ein solches Register führt.

(2) Im Fall des Abs. 1 hat die traditionelle Schützenvereinigung jede Änderung eines Verantwortlichen (§ 33 Abs. 1) und jeden Erwerb nach Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer bestimmter Schusswaffen zumindest alle sechs Monate der nach dem Sitz der traditionellen Schützenvereinigung zuständigen Waffenbehörde zur Eintragung in die Zentrale Informationssammlung (§ 55) zu melden.

(3) Auf Verlangen der Behörde oder eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die traditionelle Schützenvereinigung verpflichtet, diesen Zugriff auf den Datenbestand des Registers zu gewähren und einen Ausdruck auszuhändigen.

Traditionelle Schützenvereinigungen können nach §33a ein elektronisches Register führen, in dem sie Aufzeichnungen über ihre Vereinswaffen führen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Führt eine traditionelle Schützenvereinigung ein entsprechendes Register, hat sie den Erwerb von neuen Schusswaffen sowie Änderungen in der Person des Verantwortlichen der Waffenbehörde zumindest halbjährlich zu melden. Die Waffenbehörde hat diesfalls die erforderlichen Änderungen im Zentralen Waffenregister zu veranlassen.

Den Waffenbehörden werden zu gegebener Zeit jene traditionellen Schützenvereinigungen bekannt gegeben, die dem BM.I angezeigt haben, dass sie ein solches Register führen.

Überlassen und Besitz von Schusswaffen der Kategorien C

§ 34. (1) Erfolgt der Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden, darf dieser die Waffe nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäfts nur dann sofort überlassen, wenn der Erwerber

- 1. Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte ist oder**
- 2. die unverzügliche Ausfuhr dieser Waffe, insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37, glaubhaft machen kann.**

(2) In allen anderen Fällen darf der Gewerbetreibende den Besitz solcher Waffen erst drei Werktage nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes einräumen. Der Gewerbetreibende hat den Erwerber nach Abschluss des Rechtsgeschäfts auf die ihn gemäß § 56 treffende Verpflichtung hinzuweisen.

(2a) Sofern ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe der Kategorie C bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden erwirbt, hat dieser in den Fällen des Abs. 2 bei der nach dem Ort der Betriebsstätte zuständigen Landespolizeidirektion unter Angabe der für die Feststellung des Aufenthaltsstatus erforderlichen Daten des Erwerbers anzufragen, ob die Voraussetzungen des § 11a vorliegen. § 56 gilt sinngemäß. Der Erwerber hat bei der Aufnahme der Daten mitzuwirken.

(3) Erfolgt der Erwerb bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage gemäß § 33 Abs. 4, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht, oder soweit die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sind, wird das bezughabende Rechtsgeschäft nichtig.

(4) Wer – ohne ein ermächtigter Gewerbetreibender gemäß § 32 Abs. 1 zu sein – einem anderen eine Schusswaffe der Kategorie C überlässt, sodass dieser der Registrierungspflicht unterliegt, hat dem Übernehmer der Waffe die Registrierungsdaten in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Wer Schusswaffen der Kategorie C besitzt, hat der Behörde auf Verlangen die Erfüllung der Registrierungspflicht oder jene Tatsache nachzuweisen, aus der sich ergibt, dass die Frist für die Registrierung noch nicht abgelaufen ist.

(6) Wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie C anders als durch Veräußerung aufgegeben hat, hat dies der Behörde binnen sechs Wochen zu melden und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

Gewerbetreibende dürfen Schusswaffen der Kat. C sofort nach Abschluss des Rechtsgeschäftes nur an Inhaber einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenpasses oder einer Jagdkarte oder an Personen, die eine unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen glaubhaft gemacht haben, ausfolgen. In allen anderen Fällen kommt die sogenannte Abkühlphase des Abs. 2 zur Anwendung.

Durch die Mitteilung des Gewerbetreibenden gemäß Abs. 2 wird jemandem, der versucht war, trotz eines gegen ihn erlassenen Waffenverbotes eine Waffe zu erwerben, ermöglicht, von seiner Absicht Abstand zu nehmen, bevor er noch die Grenze zum strafbaren Versuch überschritten hat.

Anmerkung: siehe auch die Bestimmung des § 56 (Information über das Verbot Waffen zu überlassen).

Verpflichtungen des Waffenfachhändlers im Zusammenhang mit § 11a WaffG

Möchte ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe der Kategorie C erwerben, hat der Waffenfachhändler in den Fällen der „Abkühlphase“ bei der nach dem Sitz des Waffenhändlers örtlich zuständigen Landespolizeidirektion anzufragen, ob es sich beim Erwerber um eine unter die Verbote des § 11a WaffG fallende Person handelt.

Diese Anfrage ist nicht erforderlich, wenn der Drittstaatsangehörige über eine waffenrechtliche Urkunde (österreich. Waffenbesitzkarte oder österreich. Waffenpass) verfügt oder der Erwerber glaubhaft machen kann, dass er beabsichtigt, die Waffe unverzüglich aus dem Bundesgebiet zu bringen.

Bei der Anfrage an die Landespolizeidirektion hat der Waffenfachhändler jene Daten anzugeben, die für die Beurteilung notwendig sind, ob der Erwerber unter die Verbote des § 11a WaffG fällt.

Den Erwerber trifft gegenüber dem Waffenfachhändler bei der Erhebung dieser Daten eine Mitwirkungspflicht.

Verpflichtungen der Landespolizeidirektion bei Anfragen von Waffenfachhändlern

- Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 2a WaffG wird vom Waffenfachhändler im Regelfall (eine Verpflichtung dieses zu verwenden besteht nicht) mit einem Formblatt samt Beilage erfolgen. In der Anlage wird dieses Formblatt zur Information zur Verfügung gestellt.
- Die Landespolizeidirektion hat zu prüfen, ob die angefragte Person (Erwerber der Schusswaffe) unter den Anwendungsbereich des § 11a WaffG fällt.

Dabei sind seitens der jeweiligen Landespolizeidirektion (für die Bundesländer von der Einsatz- Grenz- und Fremdenpolizeilichen Abteilung - EGFA bzw. für die LPD Wien von der Abteilung Fremdenpolizei und Anhaltevollzug - AFA) die gesetzlich im § 11a WaffG vorgesehenen Parameter mit den jeweiligen hierfür heranzuziehenden Applikationen zu prüfen.

- Die Landespolizeidirektion hat dem Waffenhändler grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen, ob ein Fall des § 11a vorliegt.

Die Rückmeldung an den Waffenfachhändler hat mit dem vorgesehenen PAD-Formular zu erfolgen.

- Vergebührung:

Anfragen gemäß § 34 Abs. 2a WaffG von Waffenfachhändlern an die Waffenbehörden stellen keine Eingaben im Sinne des § 14 TP 6 Gebührengesetz dar und unterliegen somit nicht der Eingabegebühr. Waffenfachhändler werden nämlich hierbei nicht als Privatpersonen, sondern als beliehene Unternehmen tätig, deren Eingaben ausschließlich öffentlichen Interessen dienen.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1 sowie § 51 Abs. 1 und 4 WaffG.

Führen von Schusswaffen der Kategorien C

§ 35. (1) Das Führen von Schusswaffen der Kategorie C ist Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur auf Grund eines hierfür von der Behörde ausgestellten Waffenpasses gestattet.

(2) Außerdem ist das Führen von Schusswaffen der Kategorie C zulässig für Menschen, die

1. Inhaber eines für das Führen einer anderen Schusswaffe ausgestellten Waffenpasses sind;

2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von solchen Schusswaffen;

3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlaß ausrücken;

dies gilt auch für das Ausrücken zu den hierzu erforderlichen, vorbereitenden Übungen;

4. sich als Schießsportausübende mit ungeladenen Schusswaffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte befinden.

(3) Die Behörde hat einen Waffenpass auszustellen, wenn der Antragsteller verlässlich ist und einen Bedarf (§ 22 Abs. 2) zum Führen solcher Schusswaffen glaubhaft macht. Die §§ 25 bis 27 gelten; § 25 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, dass die Schusswaffen der Kategorie C nach der Entziehung der Bewilligung zum Führen dieser Waffen beim Besitzer verbleiben.

6. Abschnitt

Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 36. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt Menschen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitnahme der darin eingetragenen Schusswaffen in andere Mitgliedstaaten nach Maßgabe des die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) jeweils umsetzenden nationalen Rechtes.

(2) In Österreich wird der Europäische Feuerwaffenpass auf Antrag Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet von der Behörde ausgestellt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal um den gleichen Zeitraum verlängerbar.

(3) Auf Antrag hat die Behörde in den Europäischen Feuerwaffenpass jene Schusswaffen einzutragen, die der Betroffene besitzen darf. Anlässlich der Eintragung einer noch nicht registrierten Schusswaffe der Kategorie C erfolgt die Registrierung dieser Schusswaffe gemäß § 33 von Amts wegen. Der Europäische Feuerwaffenpass ist in dem Ausmaß, in dem der Inhaber die eingetragenen Schusswaffen nicht mehr besitzen darf, einzuschränken oder zu entziehen.

(4) Die nähere Gestaltung des Europäischen Feuerwaffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 14 der 2. WaffV

Der von einer österreichischen Behörde ausgestellte Feuerwaffenpass kann im Inland kein Ersatz für waffenrechtliche Bewilligungen sein.

Eintragungen gem. Abs.3 dürfen nur in einem von einer österr. Behörde ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass erfolgen.

Ein Europäischer Feuerwaffenpass kann - bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen - auch Personen, die nicht EWR-Bürger sind, jedoch einen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, ausgestellt werden.

Eintragungen in das Feld „4. Genehmigungen bezüglich der Waffen“.

Aufgrund entsprechender behördlicher Anfragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Feldes „4. Genehmigungen bezüglich der Waffen“ im Europäischen Feuerwaffenpass wird bekannt gegeben:

Das Feld 4. des Europäischen Feuerwaffenpasses ist auszufüllen, wenn in den Europäischen Feuerwaffenpass eine Schusswaffe, für deren Besitz eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, eingetragen wird. Werden in den Europäischen Feuerwaffenpass Schusswaffen der Kat. C eingetragen, ist eine Eintragung im Feld 4. nicht erforderlich.

Als „Genehmigungsdatum“ ist das Ausstellungsdatum des entsprechenden waffenrechtlichen Dokumentes einzutragen.

In die Spalte „gültig bis“ ist das Datum des Endens einer allfälligen Befristung des waffenrechtlichen Dokumentes (insb. nach § 20 Abs.2 WaffG) einzusetzen. Ist das waffenrechtliche Dokument unbefristet ausgestellt, ist in diese Spalte ein Strich einzutragen.

Gebühren und Verwaltungsabgaben

Grundsätzlich ist anzumerken, dass durch die Ausstellung und Eintragung von Schusswaffen unter Verwendung des ZWR keine Änderungen hinsichtlich der Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben eingetreten sind.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und der Eintragung von Schusswaffen wird mitgeteilt, dass nach Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Finanzen für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses oder eines weiteren Europäischen Feuerwaffenpasses sowie für die Eintragung von Schusswaffen, neben den Abgaben nach der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung, auch eine Zeugnisgebühr gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG anfällt.

Für die Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäß § 36 Abs. 2 WaffG und die Streichung einer Schusswaffe aus dem Europäischen Feuerwaffenpass fällt die Zeugnisgebühr nicht an.

Somit sind folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

	Gebühren -	€	Verwaltungsabgabe	€
	GebG		BVwAbgVO	
	§ 14 TP		TP	
Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 36 Abs. 2 WaffG)	6 (1) 14 (1)	14,30.- 14,30.-	34c/2	43.-
Ausstellung eines weiteren Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 36 Abs. 2 WaffG)	6 (1) 14 (1)	14,30.- 14,30.-	34c/2	43.-
Eintragung einer Schusswaffe in einen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass	6 (1) 14 (1)	14,30.- 14,30.-	2	6,50.-

Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	6 (1)	14,30.-	1	6,50.-
Streichung einer im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffe	6 (1)	14,30.-	2	6,50.-

Klarstellend wird dazu ausgeführt, dass nach ho. Rechtsansicht bei Erweiterung eines Europ. Feuerwaffenpasses durch Eintragung einer weiteren Schusswaffe, für den Neuausdruck des Europ. Feuerwaffenpasses die oben für „Eintragung einer Schusswaffe in einen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass“ angeführten Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten wären.

Gebühren und Verwaltungsabgaben für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Wird gleichzeitig um Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und die Eintragung von Schusswaffen angesucht, so ist nach ho. Ansicht ein solches Ansuchen als ein Antrag zu qualifizieren. Bemerkt wird, dass es nach der Textierung des § 36 WaffG zulässig ist, auf Antrag lediglich einen Europäischen Feuerwaffenpass auszustellen, ohne dass Schusswaffen eingetragen werden.

Wird daher nur ein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gestellt, und erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Ansuchen auf Eintragung von Schusswaffen eingebracht, liegen zwei Anträge vor.

Ausstellung mehrerer Europ. Feuerwaffenpässe – Gebühren und Verwaltungsabgaben

In einen Europ. Feuerwaffenpass können höchstens 18 Schusswaffen eingetragen werden.

Wird die Ausstellung eines Europ. Feuerwaffenpass und die Eintragung von mehr als 18 Schusswaffen beantragt, können nach ho. Rechtsansicht dem Antragsteller mehrere Europ. Feuerwaffenpässe ausgestellt werden.

Die Vergebührung eines solchen Antrages darf anhand eines Beispiels dargestellt werden:

Ein Antragsteller beantragt die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses für 40 Schusswaffen. Das heißt, es können 3 Europ. Feuerwaffenpässe ausgestellt werden.

Dafür fallen nach Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen nachstehende Gebühren und Verwaltungsabgaben an:

Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG	1 x € 14,30.-
Zeugnisgebühr gem. § 14 TP 14 Abs. 1 GebG	3 x € 14,30.-
Abgabe für Ausstellung gem. Tarif B II 34c Z. 2 BVwAbgVO	3 x € 43,00.-

Streichung von eingetragenen Schusswaffen

Von einer nachgeordneten Behörde wurden mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Streichung von im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen aufgeworfen:

- 1) Wann hat die Behörde eine Streichung von eingetragenen Schusswaffen von Amts wegen vorzunehmen?

Die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen teilen das Schicksal der (allenfalls erforderlichen) waffenrechtlichen Berechtigung, diese Schusswaffen besitzen zu dürfen.

Dies bedeutet, dass die Behörde jene Schusswaffen zu streichen hat, die der Betroffene waffenrechtlich nicht mehr besitzen darf. Die Behörde hat demnach etwa bei Entzug eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte die im Europäischen Feuerwaffenpass auf Grund der entzogenen Berechtigung eingetragenen Schusswaffen zu streichen.

Eine amtswegige Streichung von eingetragenen Schusswaffen, die der Betroffene nicht mehr besitzt (weil er sie etwa verkauft hat), ohne dass die waffenrechtliche Berechtigung weggefallen ist, ist nach dem Waffengesetz nicht vorgesehen.

- 2) Kann der Betroffene eingetragene Schusswaffen streichen lassen?

Vorweg ist festzuhalten, dass der Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht verpflichtet ist, Schusswaffen, die er nicht mehr besitzt, aus dem Europäischen Feuerwaffenpass streichen zu lassen.

Dennoch ist der Betroffene berechtigt, einen Antrag auf Streichung einer eingetragenen Schusswaffe zu stellen.

Eintragung on noch nicht im ZWR registrierten Schusswaffen

Die Eintragung einer Schusswaffe in einen Europäischen Feuerwaffenpasses muss notwendigerweise zu einer Erfassung der Waffe im ZWR führen. Möchte ein Bürger eine Schusswaffe in seinen Europäischen Feuerwaffenpass eintragen lassen, die bisher noch nicht im ZWR registriert wurde, insb. eine Schusswaffe der ehem. Kategorie D, dann ist somit von der Waffenbehörde zuerst diese Schusswaffen beim Eigentümer der Schusswaffe (das muss nicht der Antragsteller auf Eintragung der Schusswaffe im Europ. Feuerwaffenpass sein) zu registrieren und dann, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, die Ausstellung des Europ. Feuerwaffenpasses vorzunehmen. Für Registrierung der Schusswaffe im ZWR sind keine Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Ausstellung des Europ. Feuerwaffenpasses bzw. Eintragung einer Schusswaffe im Europ. Feuerwaffenpass fallen die dafür vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben an.

Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Europäischen Union

§ 37. (1) Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stellt die Behörde auf Antrag einen Erlaubnisschein aus. Sofern der Betroffene im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat, stellt den Erlaubnisschein die nach seinem Aufenthalt zuständige Behörde aus. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Inhaber der Schusswaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

(2) Die Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibender das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, genehmigen. Diese Genehmigung kann mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt werden. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat der Behörde jeden Transport mit einem Formular spätestens zwei Tage vorher anzuzeigen.

(3) Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet stellt die Behörde oder - sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat - die nach dem beabsichtigten Verbringungsort zuständige Behörde, auf Antrag eine allenfalls notwendige Einwilligungserklärung aus, wenn der Inhaber zum Besitz dieser Waffen oder Munition im Bundesgebiet berechtigt ist. Diese ist mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwölf Monaten auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Schusswaffen und welche Munition ohne Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde entweder nur von einschlägig Gewerbetreibenden oder von jedermann aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet verbracht werden dürfen. Er hat hierbei mit Rücksicht auf den jeweiligen Berechtigtenkreis auf die mit den verschiedenen Waffen und Munitionsarten verbundene Gefährlichkeit Bedacht zu nehmen. Insoweit das Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Österreich in den Geltungsbereich einer solchen Verordnung fällt, bedarf es keiner Einwilligung gemäß Abs. 3.

(5) Ein auf die erteilte Erlaubnis oder Einwilligung nach den Abs. 1 und 3 bezugnehmendes Dokument sowie eine Gleichschrift(Ablichtung) der Anzeige an die Behörde gemäß Abs. 2 haben die Waffen oder die Munition bis zu ihrem Bestimmungsort zu begleiten und sind den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(6) Die Behörde darf einen Erlaubnisschein gemäß Abs. 1 nur ausstellen oder die vorherige Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 nur erteilen, wenn keine Tatsachen befürchten lassen, dass durch das Verbringen oder den jeweiligen Inhaber der Waffen oder Munition die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.

(7) In den Fällen des Abs. 2 letzter Satz ist die Behörde ermächtigt, sich von der Richtigkeit der Anzeigen an Ort und Stelle zu überzeugen. Hiezu ist sie befugt, jene Orte und Räumlichkeiten zu betreten, in denen die für den Transport vorgesehenen Waffen gelagert werden, und vom Gewerbetreibenden und seinen Beschäftigten die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Überdies ist sie ermächtigt, Informationen über den beabsichtigten Transport, den Behörden des Empfängermitgliedstaates zu übermitteln.

(8) Die nähere Gestaltung des Erlaubnisscheines gemäß Abs. 1, der Anzeige eines Transportes gemäß Abs. 2 und der Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

Die in dieser Bestimmung angeführten Dokumente verleihen dem Inhaber für sich allein keinerlei Berechtigung zum Besitz oder zur Innehabung der darin genannten Waffen. Vielmehr darf jemandem nur dann ein Erlaubnisschein ausgestellt oder eine Einwilligung erteilt werden, wenn er zum Besitz der Waffen berechtigt ist.

Zu Abs.1: Für das Verbringen (darunter ist jeder grenzüberschreitende Verkehr innerhalb von EU-Mitgliedstaaten zu verstehen, der kein Mitnehmen oder Mitbringen im Rahmen einer Reise darstellt - siehe dazu §§ 36 und 38) von Schusswaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen EU-Staat ist ein Erlaubnisschein erforderlich.

Dieser darf nur erteilt werden, wenn der Inhaber der Schusswaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

Sollen also Waffen im Sinne dieser Regelung transportiert werden, und handelt es sich dabei um Schusswaffen der Kat. B, muss derjenige, der sie transportieren (lassen) will, zumindest Inhaber einer Waffenbesitzkarte sein. Nur Schusswaffen der Kat. C dürfen allein auf Grund dieses Erlaubnisscheines und einer allenfalls erforderlichen vorherigen Einwilligung verbracht werden.

Ob eine vorherige Einwilligung des Staates, in den die Waffen verbracht werden sollen, erforderlich ist, richtet sich ausschließlich nach den rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates.

Abschließend wird ausgeführt, dass für das Verbringen von Schusswaffen in einen anderen Mitgliedstaat der EU, neben einer Bewilligung nach § 37 WaffG, unter Umständen auch eine Bewilligung nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 erforderlich sein kann. Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Es wird ersucht, Bürger und einschlägig Gewerbetreibende anlässlich der Ausstellung von Bewilligungen gem. § 37 WaffG entsprechend zu informieren und für nähere Auskünfte an das BMWFW zu verweisen.

Zu Abs. 2: Einschlägig Gewerbetreibenden kann die Behörde auf Antrag mit Bescheid die Genehmigung zum Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erteilen.

Der Bescheid ist mit einer Gültigkeit von bis zu drei Jahren zu befristen.

Diesfalls benötigt der Gewerbetreibende für das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu diesem Gewerbetreibenden keine Erlaubnis nach Abs. 1.

Der Anzeige ist - wie im Feld 8 des Formulars vorgesehen - die allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängerstaats anzuschließen.

Zu Abs. 3: Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet ist eine von der Behörde ausgestellte vorherige Einwilligung (Einwilligungserklärung) erforderlich.

Eine Schusswaffe wird dann aus einem Mitgliedstaat der EU in das Bundesgebiet verbracht, wenn sie dem EU-Mitgliedstaat zuzurechnen ist, etwa weil sie dort innerstaatlichen Vorschriften entsprechend registriert oder gemeldet ist oder dort produziert wurde.

Keinesfalls handelt es sich um ein Verbringen aus einem Mitgliedstaat, wenn ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe bereits aus einem Drittstaat in einen EU-Mitgliedstaat mitbringt und nach der Durchreise durch diesen Mitgliedstaat die Bundesgrenze überschreitet. Diesfalls wird die Schusswaffe von einem Drittstaat ins Bundesgebiet verbracht und das Regelungsregime des § 39 greift.

Die vorherige Einwilligung ist auszustellen, wenn der Antragsteller zum Besitz dieser Waffen und Munition im Bundesgebiet berechtigt ist.

Hervorzuheben ist, dass in den Fällen des § 38 die Regelungen des § 37 insgesamt nicht zur Anwendung kommen.

Es bedarf daher bei Reisen im Sinne des § 38 weder einer Erlaubnis gemäß § 37 Abs. 1 für das Verbringen aus dem Bundesgebiet noch einer Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 für das Verbringen in das Bundesgebiet.

Genehmigungen gemäß § 37 Abs. 2 WaffG

Gemäß § 37 Abs. 2 WaffG kann die Behörde auf Antrag einschlägig Gewerbetreibender das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist, genehmigen.

Zwar scheint die Wortfolge „... zu einem Gewerbetreibenden ...“ einer Interpretation dahingehend zugänglich, dass in einer Eingabe jeder einzelne ausländische Gewerbetreibende in einer Liste zu konkretisieren sei.

Dessen ungeachtet bietet die zitierte Formulierung aber durchaus auch eine rechtliche Handhabe für die Erteilung einer Bewilligung ohne Listung der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden. Für diese – nach ho. Rechtsansicht zu präferierende – Vorgangsweise, spricht nämlich insbesondere der Umstand, dass im Gegensatz zur Erlaubnis nach Abs. 1 leg. cit. diese Genehmigung nicht einzelfallbezogen ist, sondern für die Dauer ihrer Gültigkeit jede Verbringung von Waffen im Rahmen allfälliger sonstiger Bestimmungen ermöglicht.

Im Ergebnis wird daher die Rechtsansicht vertreten, dass eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2 WaffG einem einschlägig Gewerbetreibenden in der Form zu erteilen ist, dass dieser (bis zu drei Jahren) berechtigt ist, Schusswaffen und Munition zu einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Gewerbetreibenden, zu verbringen. Die Namhaftmachung der einzelnen Gewerbetreibenden, etwa in Listenform, erscheint nicht erforderlich.

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten – Übermittlung von Erlaubnisscheinen und Meldungen gemäß § 37 WaffG

Zur Optimierung des in der Waffenrechtsrichtlinie 91/477/EWG vorgesehenen Informationsaustausches über endgültige Verbringungen von Schusswaffen wird ersucht, Abschriften von gemäß § 37 Abs. 1 WaffG ausgestellten Erlaubnisscheinen und von Anzeigen

eines Transportes gemäß § 37 Abs. 2 WaffG (formlos) an die zuständige Kontaktstelle des Mitgliedstaates zu übermitteln, in den die Schusswaffen verbracht werden.

In der Anlage J werden die Anschriften der Kontaktstellen der einzelnen Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt.

BREXIT

Mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) ist das Vereinigte Königreich nach Ablauf der Übergangsperiode mit 01.01.2021 aus der EU ausgetreten.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Austrittsabkommen auf die Vollziehung des WaffG wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

- a) Großbritannien ist seit 01.01.2021 kein EU-Mitgliedstaat mehr, sondern ist als Drittstaat zu behandeln. Für Nordirland gelten Sonderregelungen.
 - i. Dies bedeutet, dass Verbringungen zwischen Großbritannien und Österreich nicht mehr unter die Regelungen des § 37 WaffG fallen.

- b) Sonderregelungen in Bezug auf Nordirland
 - i. Verbringungen aus oder nach Nordirland fallen weiterhin unter die Regelungen des § 37 WaffG. Dies bedeutet, dass Personen (unabhängig von ihrer Nationalität) die in Nordirland wohnhaft sind, weiterhin aufgrund einer Verbringungsgenehmigung bzw. einer vorherigen Genehmigung Schusswaffen nach oder aus Österreich verbringen dürfen.

Der Informationsaustausch zwischen Nordirland und Österreich hat in diesem Bereich ebenso weiterhin via IMI zu erfolgen.

Verbringung von Schusswaffen aus einem anderen EU Staat; Überprüfungen

Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen und Missbrauch zu verhindern, erscheint folgende Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Ausstellung von vorherigen Einwilligungen gemäß § 37 Abs. 3 WaffG angezeigt:

1. Es ist zu achten, dass die Angaben auf dem Formular „Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich“ vollständig und richtig sind. Eine Genehmigung von Schusswaffen der Kategorie A und

B kann nur in dem Umfang erfolgen, als auf der waffenrechtlichen Urkunde „Plätze“ frei sind. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob im Feld 5 die Kategorisierung der Schusswaffe richtig vorgenommen wurde.

2. Die Genehmigung ist, abhängig von der erteilten Gültigkeitsfrist, auf Frist/Wiedervorlage zu legen. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist ist im ZWR zu überprüfen, ob die entsprechende Schusswaffe registriert ist.

Scheint die Schusswaffe im ZWR nicht auf, ist mit dem Bürger/der Bürgerin Kontakt aufzunehmen und der Sachverhalt zu klären. Eine allenfalls unterlassene Registrierung oder Meldung durch den Bürger/der Bürgerin ist nachzuholen.

Gibt der Bürger/die Bürgerin an, dass die Schusswaffe nicht nach Österreich verbracht wurde (weil etwa kein Verkauf der Schusswaffe erfolgte oder die Genehmigung zum Verbringen nach Österreich nicht erteilt wurde), sollte zur Überprüfung der Angaben des Bürgers/der Bürgerin folgender Ablauf eingehalten werden:

Es ist bei der LPD Wien (IMI-Kontaktstelle) nachzufragen, ob vom anderen EU-Staat eine entsprechende Genehmigung zum Verbringen der Schusswaffe erteilt wurde und leitet allenfalls die LPD Wien der Waffenbehörde diese Genehmigung weiter.

- a) Liegt eine Genehmigung vor, wäre von der Waffenbehörde die genehmigende Behörde des anderen EU-Staates um Information zu ersuchen, ob der Waffenhändler oder die Privatperson die Schusswaffe tatsächlich nach Österreich versendet hat. Wenn dies der Fall ist, besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung und wären entsprechende Schritte insbesondere zum Verbleib der Schusswaffe zu treffen.

- b) Wenn keine Genehmigung im IMI übermittelt wurde, wäre von der Waffenbehörde mit der für IMI Übermittlungen zuständigen nationalen Stelle des anderen EU-Staates Kontakt aufzunehmen um zu klären, ob eine Genehmigung zum Verbringen erteilt wurde und diese lediglich nicht im IMI übermittelt wurde. Unter einem wäre um Information zu ersuchen, ob im Falle der Genehmigung zum Verbringen nach Österreich die Schusswaffe tatsächlich vom Waffenhändler oder der Privatperson nach Österreich versendet wurde.

Die Kontaktdaten der für IMI Übermittlungen zuständige Stelle können im IMI wie folgt gefunden werden:

- „Repositorien und Verzeichnisse“ anklicken

- dann „suchen nach Formular“
- dann „Mitgliedstaat“
- dann gesuchten Mitgliedstaat suchen und öffnen
- dann „Administrative Informationen“ → dort sind die Kontaktdaten hinterlegt.

Wenn im Fall a) oder b) keine Rückmeldung der Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates erfolgt, besteht nach h.o. Ansicht dennoch der Verdacht einer strafbaren Handlung und wären die erforderlichen kriminalpolizeilichen Schritte zu setzen.

Mitbringen von Schusswaffen und Munition

§ 38. (1) Mitbringen von Schusswaffen und Munition ist deren Verbringen durch persönlichen Transport im Rahmen einer Reise.

(2) Schusswaffen und Munition für diese dürfen von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist. Der Antrag kann auch bei der für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde eingebracht werden. Die Bewilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich gefährden könnte. Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht

- 1. Jäger und Nachsteller historischer Ereignisse für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C, ausgenommen Faustfeuerwaffen, und dafür bestimmte Munition und**
- 2. Schießsportausübende für bis zu fünf Schusswaffen der Kategorie B oder C sowie für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 und dafür bestimmte Munition,**

sofern diese Schusswaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung oder die Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist.

(4) Wer Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition auf Grund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht hat, muss diesen und - in den Fällen des Abs. 3 - den Nachweis für den Anlass der Reise mit sich führen und diese Dokumente den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung übergeben.

(5) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen kann die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr.435/1996) tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

Zu Abs. 2:

Schusswaffen und Munition für diese dürfen von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus EU-Mitgliedstaaten in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern

- diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und
- deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes, oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Die Bewilligung ist durch Eintragung in den Europäischen Feuerwaffenpass (bei Punkt 5. Genehmigungsvermerke der besuchten Mitgliedstaaten) zu erteilen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden könnte.

Da in einem Feuerwaffenpass eines anderen EU-Staates nur Waffen eingetragen werden, die der Betroffene auch in diesem besitzen darf, ist bei der Bewilligung gemäß Abs. 2 sicher nicht der strenge Maßstab des § 8 anzulegen, da davon ausgegangen werden kann, dass seine Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen bereits geprüft wurde. Berücksichtigung sollen nur andere die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdende Umstände finden (etwa Waffenverbot).

Anders als in § 37 Abs. 3 ist diese Bewilligung nicht davon abhängig, dass der Inhaber darüber hinaus zum Besitz dieser Waffen und Munition im Bundesgebiet berechtigt ist, das heißt, die Bewilligung darf auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller für die eingetragenen Schusswaffen der Kat. B keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass besitzt.

Die Bewilligung ist mit bis zu einem Jahr zu befristen.

Keine Bewilligung benötigen Jäger, Sportschützen und Nachsteller historischer Ereignisse für eine begrenzte Anzahl von Schusswaffen und dafür bestimmte Munition (Abs. 3), sofern diese Schusswaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung bzw. Teilnahme an historischen Nachstellungen nachweist.

Der Anlass der Reise ist durch entsprechende Unterlagen bei einer Kontrolle oder Überprüfung nachzuweisen. Als Unterlagen kommen insbesondere Einladungen zu Sport- oder Jagdveranstaltungen in Betracht.

Mitgebrachte Schusswaffen dürfen im Rahmen der Reise ohne zusätzliche Bewilligung wieder mitgenommen werden.

Zu Abs. 3

In den Kreis der Personen, die keine vorherige Zustimmung zum Mitbringen bestimmter Schusswaffen nach Österreich benötigen, wurden Nachsteller historischer Ereignisse aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Nachstellung berühmter Kriegsgeschehnisse und Schlachten unter Verwendung der zu dieser Zeit verwendeten Waffen. Bei den Waffen muss es sich allerdings nicht immer um historische Waffen im Sinne des § 45 Z 1 oder 2 WaffG handeln.

Weiters wurde die Anzahl der Schusswaffen, die aufgrund des Abs. 3 mitgebracht werden dürfen, auf 5 Stück erhöht.

Die Berechtigung gemäß § 38 Abs. 2 und 3 WaffG, Schusswaffen und Munition in das Bundesgebiet mitzubringen, umfasst auch das Mitbringen von Magazinen für die genannten Schusswaffen.

Das Mitbringen von Schalldämpfern für Jäger ist in § 17 Abs. 3b WaffG geregelt.

Zu Abs. 5:

Siehe auch § 8 der 1. WaffV

BREXIT:

Mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) ist das Vereinigte Königreich nach Ablauf der Übergangsperiode mit 01.01.2021 aus der EU ausgetreten.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Austrittsabkommen auf die Vollziehung des WaffG wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Großbritannien ist seit 01.01.2021 kein EU-Mitgliedstaat mehr, sondern ist als Drittstaat zu behandeln. Für Nordirland gelten Sonderregelungen.

Schusswaffen dürfen nicht mehr aufgrund eines Europäischen Feuerwaffenpasses von Großbritannien nach Österreich mitgenommen werden.

Ob und allenfalls inwieweit Schusswaffen aufgrund eines österr. Europäischen Feuerwaffenpasses nach Großbritannien und insb. nach Nordirland mitgenommen werden dürfen, richtet sich ausschließlich nach britischem Recht. Informationen dazu liegen nicht vor.

Sonderregelungen in Bezug auf Nordirland:

Von Nordirland ausgestellte Europäische Feuerwaffenpässe bleiben gültig und werden für in Nordirland ansässige Personen auch Europäische Feuerwaffenpässe neu ausgestellt. Schusswaffen dürfen somit aufgrund eines nordirischen Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 38 WaffG nach Österreich mitgenommen werden.

Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B

§ 39. (1) Schusswaffen der Kategorie B und Munition für Faustfeuerwaffen (§ 24) dürfen nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder der in Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt werden. Diese Urkunden bilden Unterlagen für die Überführung in ein Zollverfahren. § 38 bleibt unberührt.

(2) Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten Schusswaffen der Kategorie B samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet einzuführen, sofern die Betroffenen diese Schußwaffen in ihrem Wohnsitzstaat besitzen dürfen und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Einfuhr dieser Waffen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet würde. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Betroffene nicht ausreichend an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.

(2a) Bei der Durchführung des Verfahrens vor der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde gilt abweichend vom AVG Folgendes:

- 1. § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen.**
- 2. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem Wege oder elektronisch zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist sie durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde vorzunehmen.**
- 3. Die §§ 76 bis 78 AVG sind nicht anzuwenden.**

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen der Kategorie B samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996) tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

(4) Die gemäß Abs. 2 ausgestellten Bescheinigungen berechtigen während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der eingeführten Schusswaffen der Kategorie B. Die nach dem Aufenthaltsort des Berechtigten im Bundesgebiet zuständige Behörde kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 auf die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit des Waffenbesitzes, längstens jedoch auf zwei Jahre verlängern, wenn hierfür eine Rechtfertigung vorliegt.

(5) Die nähere Gestaltung der Bescheinigung gemäß Abs. 2 wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, wird durch die gegenständliche Bestimmung ermöglicht, Waffen aus einem Drittstaat nach Österreich zu bringen.

Für das Führen der eingeführten Waffen ist eine eigene Regelung vorgesehen (§ 40).

Führen mitgebrachter oder eingeführter Schusswaffen

§ 40. (1) Die nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Behörde kann bei Nachweis eines Bedarfes (§ 22 Abs. 2) auf einer Bescheinigung gemäß § 39 Abs. 2 das Führen der gemäß § 38 mitgebrachten oder § 39 eingeführten Schusswaffen bewilligen.

(2) Bewilligungen zum Führen können für die Dauer des voraussichtlichen Bedarfes längstens für zwei Jahre erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zum Führen darf diejenige zum Besitz nicht überschreiten.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen der Kategorie B samt Munition berechtigt sind, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres anlässlich der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 38 Abs. 5 oder § 39 Abs. 3 auch die Bewilligung zum Führen dieser Waffen (Abs. 1) mit Wirksamkeit ab Grenzübertritt erteilt werden.

7. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen

§ 41. (1) Wer - aus welchem Grunde immer - 20 oder mehr Schusswaffen in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander oder Munition in großem Umfang verwahrt, hat darüber die für den Verwahrungsort zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. Eine weitere derartige Meldung ist erforderlich, wenn sich die Anzahl der verwahrten Waffen seit der letzten Mitteilung an die Behörde verdoppelt hat.

(2) Sofern die gemäß Abs. 1 bekanntgegebenen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Zahl der verwahrten Waffen oder die Menge der verwahrten Munition nicht ausreichen, hat die Behörde die notwendigen Ergänzungen mit Bescheid vorzuschreiben. Hierbei ist eine angemessene Frist vorzusehen, innerhalb der die Sicherungsmaßnahmen zu verwirklichen sind.

(3) Werden die gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen nicht fristgerecht gesetzt oder erhält die Behörde nicht Zutritt zum Verwahrungsort, so kann sie nach den Umständen des Einzelfalles mit Ersatzvornahmen vorgehen, eine Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 vornehmen oder dem Betroffenen mit Bescheid die Verwahrung von 20 oder mehr

Schusswaffen oder von Munition in großem Umfang an dieser Örtlichkeit untersagen; einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

In Abs. 1 wird die Verpflichtung normiert, die Behörde zu verständigen, sobald 20 oder mehr Schusswaffen (§ 2), gleichgültig welcher Art, oder Munition in großem Umfang in einem unmittelbaren räumlichen Naheverhältnis zueinander verwahrt werden.

Die Meldepflicht des Abs. 1 trifft sowohl natürliche als auch juristische Personen, also etwa auch Vereine.

Normadressat ist derjenige, der die Waffe verwahrt, der über sie, wenn auch nur in bestimmtem Rahmen, verfügungsberechtigt ist. Keinen Einfluss auf die Meldepflicht hat, in wessen Eigentum die Waffen stehen.

Bei den für die sichere Verwahrung zu treffenden Maßnahmen wird es auch auf die Art der zu sichernden Waffen ankommen. Bei 20 freien Schusswaffen werden die Sicherungsmaßnahmen nicht so umfangreich zu sein haben, als wenn es darum geht, eine Sammlung halbautomatischer Pistolen vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Ab der Verdoppelung der Menge der verwahrten Waffen ist anzunehmen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen qualitativer und quantitativer Nachbesserungen bedürfen. Dementsprechend wurde vorgesehen, dass in diesem Fall eine weitere Meldung an die Behörde zu erfolgen hat.

Gemäß Abs. 2 soll es der Entscheidung des Betroffenen anheimgestellt sein, wie und auf welche Weise er seine Waffensammlung sichern will. Die Behörde hat nur einzuschreiten, wenn die vom Betroffenen vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen waffenpolizeilichen Erfordernissen nicht entsprechen. Diesfalls hat die Behörde bescheidmäßig die notwendigen Ergänzungen vorzuschreiben.

Die von der Behörde festzusetzende Frist wird vom Umfang und der Dringlichkeit der zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen abhängen.

Abs. 3 sieht Maßnahmen vor, um den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Zustand herzustellen. Um die zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, zählt Abs. 3 alternativ einzusetzende Möglichkeiten auf.

Munition in großem Umfang

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, ab welcher Größenordnung von „Munition in großem Umfang“ im Sinne des § 41 Abs. 1 WaffG gesprochen werden kann.
Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Das Waffengesetz selbst und auch die Regierungsvorlage zum Waffengesetz 1996 geben keine Auskunft, ab welcher Stückanzahl eine Meldepflicht gem. § 41 WaffG besteht.

Ausgehend von der Intention dieser Gesetzesbestimmung wird von ho. die Ansicht vertreten, dass jedenfalls bei Bereithalten von zumindest 5.000 Schuss Munition, unabhängig von Art und Kaliber, die Meldeverpflichtung gem. § 41 WaffG gegeben ist.

Selbstverständlich ist Munition unabhängig von der Anzahl in jedem Fall sorgfältig zu verwahren.

Verlust und Diebstahl

§ 41a. Der Verlust oder Diebstahl von Schusswaffen sowie deren allfälliges Wiedererlangen sind unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

Verdächtige Transaktionen

§ 41b. Gewerbetreibende gemäß § 47 Abs. 2 haben der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde unverzüglich sämtliche verdächtigen Umstände zu melden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Unter verdächtigen Transaktionen fallen insbesondere jene Geschäfte oder Bestellvorgänge, die dem Gewerbetreibenden auf Grund ihrer Art oder der hohen Bestellmenge sowie im Falle der Barzahlung von hohen Rechnungssummen ungewöhnlich erscheinen. So erweckt etwa auch die Verweigerung des Identitätsnachweises den dringenden Verdacht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Kommt es aufgrund des dringenden Verdachts des Gewerbetreibenden nicht zum Geschäftsabschluss, hat dieser die verdächtigen Umstände dennoch der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42. (1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wer Schusswaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen, einer Sicherheitsbehörde

oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und ihr den Fund abzuliefern. Der Besitz der gefundenen Waffe ist innerhalb dieser Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.

(3) Lässt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln,

1. so darf die Behörde auch nach Ablauf der im § 395 ABGB vorgesehenen Jahresfrist die Waffe dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn diese zu ihrem Besitz berechtigt sind; verlässlichen Findern, die EWR-Bürger sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben, hat die Behörde auf Antrag für diese Art von Waffe eine entsprechende Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern;

2. so hat die Behörde, falls der Finder die Waffe nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diese der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszufolgen.

(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. Die auf Grund der Meldung einschreitenden Organe sind ermächtigt, den Gegenstand vorläufig sicherzustellen. In diesem Fall sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darüber hinaus ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen, so lange nicht die zuständige Behörde gemäß Abs. 5 und 5a die allenfalls notwendigen weiteren Sicherungsmaßnahmen setzt. Dabei gilt § 50 SPG.

(5) Die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial obliegen dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern nicht eine Sicherstellung und Beschlagnahmung nach der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, erfolgt. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

(5a) Besteht im Zusammenhang mit der Sicherung oder der Vernichtung von Kriegsmaterial gemäß Abs. 5 eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, so hat die Behörde mittels Verordnung den Gefahrenbereich entsprechend der Gefährdungseinschätzung des fachkundigen Organs des Bundesministeriums für Landesverteidigung festzulegen, dessen Verlassen anzuordnen und dessen Betreten zu untersagen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(5b) Verordnungen gemäß Abs. 5a sind in geeigneter Weise, wie etwa mittels Durchsage kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. Dabei gelten § 50 SPG und § 16 Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000.

(7) War das verbliebene Kriegsmaterial nicht zu vernichten und keinem Berechtigten auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

(8) Den Finder von Schusswaffen der Kategorien C und D trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 mit dem Erwerb des Eigentums (§ 395 ABGB).

Die bürgerlichrechtlichen Regelungen über das Finden sind grundsätzlich auch auf gefundene Waffen anzuwenden; aus waffenpolizeilichen Gründen mussten jedoch die in § 42 genannten Adaptierungen vorgenommen werden.

Novelle BGBl. I Nr.115/2012

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde die Zuständigkeit der Sicherung, des Transports, der Verwahrung und der Vernichtung von Kriegsmaterial in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung übertragen. Ein Einschreiten im Dienste der Strafrechtspflege soll davon unberührt bleiben, da dieses den Strafverfolgungsbehörden obliegt.

Da während einer Sicherung und der allfälligen Vernichtung von Kriegsmaterial, worunter auch die Vornahme der Entschärfung sprengkräftigen Kriegsmaterials zu verstehen ist, die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährdet werden können, wird vorgeschlagen die Behörde zu ermächtigen, ein Platzverbot mittels Verordnung erlassen zu dürfen. In dieser Verordnung soll die Waffenbehörde (§ 48) im Zusammenwirken mit und auf der Grundlage der Expertise eines fachkundigen Organs des Bundesministeriums für Landesverteidigung unter anderem auch den Gefährdungsbereich festlegen, der von Betroffenen zu verlassen ist bzw. dessen Betreten untersagt ist, solange die Gefährdungssituation andauert. Die Kundmachung hat in geeigneter Weise zu erfolgen. In Betracht kommt etwa eine Durchsage mittels Megaphon oder in Medien.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass bis zum Einschreiten der zuständigen Behörde (Abs. 5 oder 5a) den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine durchsetzbare Organbefugnis zur Wegweisung von Personen im Rahmen einer vorläufigen Sicherstellung (der vorläufigen Begründung der Verfügungsmacht) besteht. Diese Befugnis kann bis zu einer allenfalls zu erlassenden Verordnung gemäß Abs. 5a andauern, wenn etwa das gemäß Abs. 5 einschreitende Organ des Bundesministeriums für Landesverteidigung feststellt, dass die Gefahr bei der weiteren Sicherung oder bei der Vernichtung die Erlassung einer solchen Maßnahme erforderlich macht.“ – siehe auch § 51 Z. 11 WaffG

Vernichten von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42a. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, welche Arten von Kriegsmaterial oder sonstige Waffen des Bundesheeres, die von diesem nicht mehr benötigt werden,

1. im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen, außenpolitische Interessen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit jedenfalls zu vernichten sind oder,

2. sofern diese nicht unter Z 1 fallen, im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung vorrangig verwertet werden können. Ist eine Verwertung nicht möglich oder zweckmäßig, hat eine Vernichtung zu erfolgen.

(2) Waffen und Kriegsmaterial, dessen Eigentum nach diesem Bundesgesetz auf den Bund übergegangen ist und die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder in sonstiger Fachtätigkeit von Interesse sind, können vorerst den hierfür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung gestellt werden; anschließend sind sie einer öffentlichen Versteigerung zuzuführen. Ist eine öffentliche Versteigerung nicht möglich oder zweckmäßig, hat eine Vernichtung gemäß Abs. 3 zu erfolgen.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmtes Kriegsmaterial und sonstige Waffen des Bundesheeres sowie Waffen und Kriegsmaterial gemäß Abs. 2, das nicht staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung gestellt oder öffentlich versteigert wurde, hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu vernichten.

Verwertung von Waffen und Munition, dessen Eigentum auf den Bund übergegangen ist

Um eine bundesweit einheitliche Ablauforganisation hinsichtlich jener Waffen, Munition und Kriegsmaterial, dessen Eigentum auf den Bund übergegangen ist, (§ 42a Abs. 2 WaffG) sicherzustellen, wird festgelegt:

1. Die waffenrechtlichen Behörden haben

- 1.1. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 12 Abs. 3 WaffG als verfallen gelten,
- 1.2. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 43 Abs. 3 WaffG keinem Berechtigten auszufolgen sind,
- 1.3. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 52 WaffG rechtskräftig für verfallen erklärt worden sind,
- 1.4. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 7 der 2. WaffV der Republik Österreich überlassen wurden,

an die LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN – Referat LA5 – Waffenwesen zu übersenden.

Es wird ersucht, für die Übermittlung der Waffen an die Landespolizeidirektion Wien das in der Anlage C übermittelte Musterformular (Lager 126) zu verwenden.

2. Die einlangenden Waffen und Munitionsgegenstände sind
von der Landespolizeidirektion Wien

- 2.1. zumindest ein Jahr lang, oder bis zum Abschluss eines Entschädigungsverfahrens (§ 12 Abs. 4 WaffG),
- 2.2. zumindest ein halbes Jahr lang, oder bis zum Abschluss eines Entschädigungsverfahrens (§ 43 Abs. 3 WaffG),
- 2.3. bis zu einer Verwertung/Vernichtung (§ 52 WaffG und § 7 2. WaffV)

zu verwahren.

3. Stellt der Betroffene in den Fällen des § 12 Abs. 4 WaffG und § 43 Abs. 3 WaffG einen Antrag auf Entschädigung, hat die Behörde die Landespolizeidirektion Wien davon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Landespolizeidirektion Wien nimmt eine Bewertung der Waffe und der Munition nach Maßgabe des Verkehrswertes vor und teilt den ermittelten Schätzwert der Behörde mit.
5. Nach rechtskräftigem Abschluss des Entschädigungsverfahrens hat die Behörde der Landespolizeidirektion Wien den endgültigen Entschädigungsbetrag – der in der Regel dem Schätzwert entsprechen dürfte – mit den für die Überweisung an den Berechtigten erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Landespolizeidirektion Wien hat die Entschädigung – ausgenommen für Kriegsmaterial bei einem Entschädigungsverfahren gem. § 43 Abs.3 WaffG – aus ihren Kreditmitteln vorzunehmen.

Für Kriegsmaterial leistet im Falle eines Entschädigungsverfahrens gem. § 43 Abs.3 WaffG der Bundesminister für Landesverteidigung Entschädigung.

6. Jene Waffen und jenes Kriegsmaterial, das in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder in sonstiger Fachtätigkeit von Interesse ist, sind den hierfür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
7. Nach Durchführung der Maßnahmen gem. Punkt 6 wären die Waffen oder das Kriegsmaterial einer Versteigerung zuzuführen.
8. Jene Waffen und jenes Kriegsmaterial, die nicht gem. Punkt 7. nicht versteigert werden konnten, sind von der Landespolizeidirektion Wien dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Vernichtung zuzuführen.

Verwertung in besonderen Fällen

Sicherheitsbehörden können Waffen, deren Eigentum an den Bund übergegangen ist, auch direkt regionalen staatlichen Sammlungen oder Einrichtungen in ihrer Region zur Verfügung stellen, oder einer öffentlichen Versteigerung zuführen, wenn sie von besonderem regionalen Interesse sind oder es dafür einen regionalen Markt gibt.

§ 42b. (1) Schusswaffen, einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehenden Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung sind deaktiviert, wenn

1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die jeweils eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und
2. diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.

(2) Soweit dem nicht unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sind durch Verordnung sind die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen, die die jeweilige Wiederverwendbarkeit von Gegenständen gemäß Abs. 1 ausschließen, sowie die Art und Form der Kennzeichnung als deaktivierter Gegenstand. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(3) Im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, berechtigt sind, sind auf Antrag zu ermächtigen, Schusswaffen und, sofern sie auch über die Berechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 verfügen, auch Schusswaffen, Läufe und Verschlüsse, die jeweils Kriegsmaterial sind, als deaktiviert zu kennzeichnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hierfür vorliegen. Die Ermächtigung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres. Eine Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung gilt auch als Ermächtigung des Bundesministers für Inneres. Hinsichtlich ehemaligen Heeresgutes kann diese Kennzeichnung auch durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen.

(4) Gemäß Abs. 3 ermächtigte Gewerbetreibende sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial an die Weisungen des jeweils zuständigen Bundesministers gebunden. Ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem jeweils zuständigen Bundesminister unverzüglich die Endigung oder das Ruhen oder die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(5) Der jeweils zuständige Bundesminister hat die Ermächtigung gemäß Abs. 3 durch Bescheid zu entziehen, wenn,

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ermächtigung rechtfertigen, oder
2. der Gewerbetreibende trotz Abmahnung Weisungen nicht befolgt oder
3. der Gewerbetreibende von seiner Ermächtigung auf andere Weise nicht rechtskonform Gebrauch macht.

Über eine erfolgte Entziehung sind die gemäß § 333 GewO 1994 zuständige Gewerbebehörde und der jeweils andere Bundesminister zu verständigen.

(6) Die gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden haben binnen sechs Wochen ab Kennzeichnung diese der gemäß § 48 Abs. 3 zuständigen Waffenbehörde und, soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, auch dem Bundesminister für Landesverteidigung zu melden. Diese Meldung hat Namen und Anschrift des Besitzers, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer sowie das Datum der Kennzeichnung zu umfassen.

(7) Ermächtigten Gewerbetreibenden gebührt vom Besitzer des gekennzeichneten Gegenstandes für ihre Tätigkeit gemäß Abs. 3 ein angemessenes Entgelt.

Rechtliche Grundlagen

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.12.2015 wurde die Durchführungsverordnung 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über

Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, kundegemacht (EU-Deaktivierungsverordnung). Die EU-Deaktivierungsverordnung wurde mit Durchführungsverordnung 2018/337 novelliert.

In Ergänzung der EU-Deaktivierungsverordnung wurde mit BGBl. II 77/2016 die Deaktivierungsverordnung 2016 – DeaktV 2016 sowie die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016 – KM-DeaktV 2016, BGBl. II 78/2016 kundegemacht.

Schusswaffen der Kat. A, B und C dürfen ab 28.06.2018 nur mehr nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsverordnung in seiner novellierten Fassung und der Deaktivierungsverordnung 2016 deaktiviert werden.

Für die Deaktivierung von Kriegsmaterial nach § 1 Art. I Z 1 lit. a und b KMG-Verordnung gelten die Regelungen der EU-Deaktivierungsverordnung sowie die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016– KM-DeaktV 2016, BGBl. II 78/2016.

Die vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 42b erteilten Ermächtigungen zur Deaktivierung und die zugewiesene Buchstaben-Ziffernkombination (z.B. A1) bleiben aufrecht.

Ablauforganisation

Deaktivierung von Schusswaffen (ausgenommen Kriegsmaterial)

Aus einer Zusammenschau der im Gegenstand relevanten Bestimmungen ergeben sich für die Deaktivierung von Schusswaffen der Kategorien A, B und C (ausgenommen Kriegsmaterial) folgende Grundsätze:

1. Zur Durchführung der Deaktivierungsarbeiten von Schusswaffen der Kategorien A, B und C sind nur gemäß § 42b ermächtigte Büchsenmacher berechtigt.
2. Die durchzuführenden Deaktivierungsarbeiten sind in den Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung festgelegt.
3. Über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten ist vom Büchsenmacher ein Nachweis (Bestätigung) dem Bürger auszustellen. Der Nachweis sollte jedenfalls folgende Informationen enthalten:

- o Name und Anschrift des Büchsenmachers, der die Deaktivierungsarbeiten durchgeführt hat
- o Name und Anschrift des Eigentümers der Schusswaffe
- o Datum der Deaktivierungsarbeiten
- o Marke, Type, Kaliber, Herstellungsnummer der Schusswaffe
- o Kategorie der Schusswaffe
- o Unterschrift des ermächtigten Büchsenmachers

Dieser Nachweis stellt nicht das Deaktivierungszertifikat dar!

4. Die durchgeführte Deaktivierung ist durch einen anderen ermächtigten Gewerbetreibenden zu überprüfen (Überprüfung).

Wichtig: Es ist somit zwingend vorgesehen, dass die Deaktivierungsarbeiten und die Überprüfung durch zwei verschiedene Unternehmen erfolgen („Vier-Augen Prinzip“).

Anlässlich der Überprüfung hat der Eigentümer der Schusswaffe den Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten (siehe Punkt 3) im Original oder in Kopie dem überprüfenden Gewerbetreibenden zu übergeben.

5. Der überprüfende Büchsenmacher hat zu kontrollieren, ob die Deaktivierungsarbeiten vollständig und ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben der Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung durchgeführt wurden.

6. Ist die Deaktivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden, hat der überprüfende Büchsenmacher die deaktivierte Schusswaffe zu kennzeichnen. Die Deaktivierungskennzeichnung hat mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe, die eine deutliche Sichtbarkeit zu gewährleisten hat, zu erfolgen.

Das Deaktivierungskennzeichen hat folgendes aussehen:

EU AT aa) bb)

Erläuterung:

aa) zugeteilte Buchstaben- Ziffernkombination des Büchsenmachers, der die Deaktivierung der Feuerwaffe überprüft hat (z.B. A1)

bb) Jahr der Deaktivierung (z.B. 16).

Das vollständige Zeichen (EU AT aa) bb)) ist auf dem Rahmen der Schusswaffe anzubringen. Das (gekürzte) Zeichen EU AT ist auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen anzubringen.

7. Der überprüfende Büchsenmacher hat dem Bürger eine Deaktivierungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage III der EU-Deaktivierungsverordnung in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Der überprüfende Büchsenmacher hat im Formular rechts oben Name und Anschrift seines Unternehmens anzugeben.

Die Bescheinigungsnummer auf der Deaktivierungsbescheinigung ergibt sich aus folgender Kombination: „fortlaufende Nummer/JJJJ“. Es wird ersucht, mit Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres wieder mit der Zahl 1 als „fortlaufende Nummer“ zu beginnen.

Als offizielles EU-Deaktivierungskennzeichen ist das jeweilige EU-Deaktivierungskennzeichen des konkreten Büchsenmachers nach dem Muster „EU AT aa) bb)“ (siehe Punkt 6.) zu verwenden.

8. Der überprüfende Büchsenmacher hat binnen 6 Wochen

1. den übergebenen Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten oder eine entsprechende Kopie sowie

2. Kopien der ausgestellten Deaktivierungsbescheinigung in Deutsch und Englisch an die Waffenbehörde des Sitzes des Unternehmens zu übermitteln.

9. Die Waffenbehörde hat das ZWR dahingehend zu berichtigen, dass die deaktivierte Schusswaffe als deaktiviert aufscheint.

Die vom Büchsenmacher übermittelten Unterlagen sind 20 Jahre aufzubewahren.

Abschließend darf ausgeführt werden, dass deaktivierte Schusswaffen, die aufgrund der Rechtslage vor dem 28.06.2018 deaktiviert wurden, weiterhin als deaktiviert gelten und grundsätzlich nicht „nachdeaktiviert“ werden müssen. Werden solche deaktivierten Schusswaffen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht oder mitgenommen, oder in Verkehr gebracht, müssen diese deaktivierten Schusswaffen jedoch nach den (neuen) geltenden Deaktivierungsvorschriften deaktiviert sein (vgl. Art. 7 EU-DeaktivierungsVO).

Erbschaft oder Vermächtnis

§ 43. (1) Befinden sich im Nachlass eines Verstorbenen Schusswaffen der Kategorie B, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde oder - sofern es sich um Kriegsmaterial handelt - der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Behörde hat gegebenenfalls die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme dieser Gegenstände zu veranlassen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Gemäß Abs. 1 sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind

1. an den Erben oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachzuweisen vermag oder

2. an eine andere vom Erben oder Vermächtnisnehmer namhaft gemachte Person, wenn diese zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist, auszufolgen. Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 28 treffen in diesen Fällen die ausfolgende Behörde.

(3) Sind Schusswaffen der Kategorie B, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen keinem Berechtigten auszufolgen oder war die Vernichtung des Kriegsmaterials erforderlich, geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz dieser Gegenstände befugt war. Für Kriegsmaterial leistet diese Entschädigung der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Der Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers auf Erteilung der Berechtigung oder auf Erweiterung einer bestehenden Berechtigung, die für den Besitz eines gemäß Abs. 1 sichergestellten Gegenstandes erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial oder verbotene Waffen handelt. Die Frist des Abs. 2 Z 1 läuft jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

(5) Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt oder vernichtet und dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er die noch in seiner Obhut befindlichen Gegenstände der Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung spätestens binnen sechs Monaten abzuliefern oder einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz der Gegenstände in diesen Fällen erlaubt.

(6) Sind in Abs. 1 genannte Gegenstände im Erbfalle in der Obhut eines Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trifft die Anzeigepflicht dessen gesetzlichen Vertreter. § 11 Abs. 2 gilt.

(7) Erben oder Vermächtnisnehmer haben eine Schusswaffe der Kategorie C innerhalb von sechs Monaten ab Erwerb des Eigentums gemäß § 33 zu registrieren. Die Registrierung bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu Abs. 1: Nach einer entsprechenden Anzeige wird die Behörde unverzüglich zu entscheiden haben, ob eine Sicherstellung oder Beschlagnahme (§ 39 VStG) anzuordnen oder eine sonstige Anordnung zur sicheren Verwahrung des Nachlasses zu treffen ist. Dies wird in erster Linie von der Anzahl und der Art der Waffen abhängen und davon, wie weit diese am derzeitigen Verwahrungsort gesichert sind oder gesichert werden können. Es ist davon auszugehen, dass der Nachlass soweit wie möglich beim zuständigen Verwalter verbleiben soll.

Zu Abs. 4: Die in Abs.4 vorgesehene Privilegierung des Erben oder Vermächtnisnehmers hinsichtlich des Nichterfordernisses einer Rechtfertigung bezieht sich nur auf Schusswaffen der Kat. B und nicht auch auf verbotene Waffen und Kriegsmaterial.

Einzelfragen

Verfällt eine illegale Waffe bei Erbschaft?

Schusswaffen der Kat. B, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen gehen nur dann in das Eigentum des Bundes über, wenn diese im Erbfolge keinem Berechtigten auszufolgen sind. In diesem Falle steht dem Erben - soweit der Erblasser zum Besitz befugt war - eine angemessene Entschädigung zu, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Einantwortung beantragt wird.

Die „Standardfälle“ könnten wie folgt behandelt werden:

1. Der Erblasser hatte für seine Schusswaffe kein waffenrechtliches Dokument oder wurde mit der nicht registrierten Waffe die Berechtigung zahlenmäßig überzogen:

Eine Sachverhaltsdarstellung wäre der Staatsanwaltschaft mit der Anregung eine Einziehung gemäß § 26 Abs. 3 StGB zu beantragen, zu übermitteln.

Wird die Schusswaffe vom Gericht nicht gemäß § 26 StGB eingezogen, wäre dem Erben oder Vermächtnisnehmer über Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

2. Der Erblasser hatte ein waffenrechtliches Dokument, jedoch wurde die gegenständliche Schusswaffe nicht der Behörde gemeldet. Die zahlenmäßige Berechtigung wäre bei Meldung der Waffe nicht überzogen worden:

Regelmäßig hätte der Erblasser oder Vermächtnisgeber die Schusswaffe melden müssen. Die Nichtmeldung stellte zwar eine Verwaltungsübertretung dar, dennoch war der Erblasser oder Vermächtnisgeber zum Besitz der Schusswaffe befugt.

Nach ho. Ansicht kommt diesfalls die Privilegierung des § 43 Abs. 4 zum Tragen und wäre dem Antragsteller bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Waffenbesitzkarte auszustellen oder eine bereits ausgestellte waffenrechtliche Urkunde entsprechend zu erweitern.

3. Jemand findet z.B. am Dachboden oder im Keller eine Schusswaffe der Kat. B:

Vorerst hat die Behörde eine aus den Umständen der Auffindung abzuleitende Wertung vorzunehmen, ob die Waffe von einem Verstorbenen stammt, oder ob der Eigentümer nicht mehr feststellbar ist.

Ergibt die Beurteilung, dass die Waffe einem (dem Namen nach bekannten) Verstorbenen gehörte, so wäre entsprechend den Punkten unter 1. und 2. vorzugehen.

Ist die Waffe nicht mehr zuordenbar, könnten nach ho. Ansicht die Bestimmungen des § 42 (analog) zur Anwendung gelangen.

Berichtigung des ZWR

Gemäß § 27 Abs. 1 Z.1 DSG hat jeder Auftraggeber unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitete Daten aus eigenem richtigzustellen oder zu löschen, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist.

Gemäß § 55 Abs. 2 WaffG sind die Waffenbehörden datenschutzrechtlicher Auftraggeber der Zentralen Informationssammlung (ZWR).

Aus diesen rechtlichen Verpflichtungen ergibt sich nach ho. Rechtsansicht, dass im Falle des Ablebens einer Person, auf die Schusswaffen im ZWR registriert sind, von der Waffenbehörde entsprechende Schritte zur Richtigstellung des Datenbestandes im ZWR durchzuführen sind.

Aus diesem Grund wird nachstehende Vorgangsweise angeregt:

1. Die Waffenbehörde erfährt im Regelfall vom Ableben einer Person, auf die Schusswaffen im ZWR registriert sind, durch einen entsprechenden Hinweis im sog. ZWR-Postkorb.
2. Um eine Aktualisierung des ZWR sicherzustellen, sollte an das Verlassenschaftsgericht eine Liste mit den auf den Verstorbenen registrierten Schusswaffen mit dem Ersuchen übermittelt werden, den als Gerichtskommissär tätigen Notar über die (vermutlich) im Nachlass des Verstorbenen befindlichen Schusswaffen zu informieren. Weiters sollte das Gericht bzw. der Gerichtskommissär ersucht werden, die Namen und Anschriften der im Verlassenschaftsverfahren festgestellten Erben oder soweit es diese Waffen betrifft, die Vermächtnisnehmer oder sonstige Beteiligte, denen die Waffen überlassen wurden, der Waffenbehörde bekannt zu geben.
3. Die Österreichische Notariatskammer wurden ersucht, den Gerichtskommissären naheulegen, als Bürgerservice im Zuge der Todesfallaufnahme eine Erstinformation der Erben/Vermächtnisnehmer oder sonstigen Beteiligten über die erforderlichen waffenrechtlichen Schritte zu geben. Dazu wurde seitens der Abt. III/3 auch ein Informationsblatt erstellt, das von den Gerichtskommissären den Bürgern übergeben werden kann. Damit sollte im Regelfall gewährleistet sein, dass die neuen Eigentümer die waffenrechtlich zu treffenden Maßnahmen setzen und dadurch das ZWR die aktuell richtigen Daten aufweist.
4. Werden hinsichtlich der Schusswaffen der Kat. A oder B keine entsprechenden Schritte im Sinne des § 43 WaffG (etwa Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte) von dem neuen Eigentümer der Schusswaffen gesetzt, oder werden Schusswaffen der Kat.

C nicht auf den nunmehr Berechtigten registriert, sollte mit den vom Gericht bekannt gegebenen Personen Kontakt aufgenommen werden, um den Verbleib der Schusswaffen zu klären.

Darüber hinaus könnte der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 oder 2 WaffG (betreffend Schusswaffen der Kat. A oder B) oder einer Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs. 1 Z. 7 WaffG (betreffend Schusswaffen der Kat. C) bestehen.

Bestimmung von Schusswaffen

§ 44. Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie eine bestimmte Schußwaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind. Im Falle von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, trifft diese Feststellung der Bundesminister für Landesverteidigung. Die Behörde hat dem Bundesminister für Inneres eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheides zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres sowie der Bundesminister für Landesverteidigung sind ermächtigt, die Ergebnisse der aufgrund dieser Bestimmung geführten Verfahren im Internet zu veröffentlichen.

Gemäß § 44 WaffG stellt die Waffenbehörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie eine bestimmte Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind. Im Falle von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, trifft diese Feststellung der Bundesminister für Landesverteidigung.

Bescheidübermittlung

Es wird ersucht, die Übermittlung mittels Email an das Abteilungspostfach vorzunehmen.

8. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

Ausnahmebestimmung für bestimmte Waffen

§ 45. Auf

- 1. Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung,**
- 2. andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,**
- 3. Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,**
- 4. Zimmerstutzen und**
- 5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet, sind lediglich die §§ 1, 2, 6 bis 17, 35 bis 38, 40, 44 bis 49, 50 Abs. 1 Z 2, 3, 5, Abs. 2 und 3, 51 mit Ausnahme von Abs. 1 Z 2 und 4 bis 8 sowie 52 bis 55 und 57 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.**

Erläuterungen zu den Begriffen

Die Ziffer 1 des § 45 Abs. 1 betrifft Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung, gleichgültig, ob sie vor 1871 erzeugt worden sind oder nicht.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Zündsysteme wäre zu bemerken:

Luntenschlosszündung:

Mittels einer brennenden Lunte wird das außerhalb des Laufes auf der "Pfanne" befindliche "Zündkraut" gezündet. Ein durch das "Zündloch" dringender Feuerstrahl aktiviert das Treibmittel.

Radschlosszündung:

Die Zündung des auf der "Pfanne" befindlichen "Zündkrautes" erfolgt durch einen Funken, der mittels eines "Rades" von einem Stück Schwefelkies oder Feuerstein geschlagen wird.

Steinschlosszündung:

Der Zündfunke wird durch einen festen Schlag eines in den "Hahn" eingeklemmten Feuersteines auf einen Metallstreifen erzeugt. Unterarten der "Steinschlosszündung" sind die "Batterieschlosszündung", die "Miqueletschlosszündung" und die "Schnapphahnschlosszündung".

Perkussionszündung:

Ein Zündhütchen (welches ein schlagempfindliches Knallpräparat, z.B. Knallquecksilber, enthält) wird auf ein stählernes "Piston" aufgesetzt und durch einen Schlag mit dem "Hammer" gezündet. Der hierbei entstehende Zündstrahl durchschlägt die Bohrung ("Zündloch") des Pistons und zündet das im Lauf des Vorderladers befindliche lose Treibmittel. Die hierbei freiwerdende Energie setzt die im Lauf befindliche Kugel in Bewegung.

Druckluftwaffen sind Waffen, bei denen die Geschosse durch komprimierte Luft angetrieben werden. Derzeit kommen hauptsächlich Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 4,5 mm, daneben solche mit einem Kaliber 5,5 mm in den Handel. Druckluftwaffen mit einem größeren Kaliber werden derzeit nur selten erzeugt.

CO₂-Waffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch den unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck angetrieben werden. Die Kohlensäure wird aus einer gesonderten, handlichen Stahlflasche in flüssigem Zustand in einen an das Gehäuse der Waffe angeschlossenen Druckzylinder eingefüllt. Bei der Betätigung des Abzuges geht die flüssige Kohlensäure in gasförmigen Zustand über. Der hierbei entstandene Gasdruck treibt die Rundkugel (zumeist Bleikugel mit einem Durchmesser von 4,5 mm) aus dem Lauf.

Zimmerstutzen sind zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen. Man unterscheidet üblicherweise

a) Zimmerstutzen mit Scheibenstutzenschaftung und b) Wehrsportkarabiner.

Zimmerstutzen mit Scheibenstutzenschaftung sind Handfeuerwaffen, die eine Art Lauf mit einer Bohrung von 15 mm aufweisen, in den ein Einstecklauf, Kaliber 4 mm, eingeschoben ist. Bei der Zimmerstutzenmunition handelt es sich um eine Munitionsart mit Randfeuerzündung, ähnlich den Flobert- und Kleinkaliberpatronen.

Flobertwaffen und Kleinkalibergewehre fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 45 WaffG.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke

§ 46. Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für die Benützung von Waffen zu szenischen Zwecken und mit diesen zusammenhängenden Tätigkeiten im Rahmen des Bühnenbetriebs oder einer Filmproduktion, soweit es sich jedoch um Schußwaffen handelt nur dann, wenn sie zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind;

2. für die Beförderung oder Aufbewahrung von Waffen und Munition

a) durch öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt, und

b) durch Unternehmungen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind.

Zu Ziffer 1:

In der Praxis traten mitunter Zweifel auf, ob etwa auch Requisiteure unter die Ausnahmebestimmung fallen. Mit der Ergänzung des § 46 Z 1 wurde klargestellt, dass neben den Aufführungen und den dazugehörigen Proben auch andere damit zusammenhängende Tätigkeiten im Rahmen des Bühnenbetriebs, wie etwa das Verwahren der sogenannten „Theaterwaffen“ zwischen den einzelnen Vorführungen, unter die Ausnahmebestimmung fällt. Damit soll unzweifelhaft klargestellt werden, dass etwa Requisiteure diese Theaterwaffen, die im Eigentum eines Dritten stehen, etwa eines Filmausstatters, zwischen zwei Produktionen ohne waffenrechtliche Bewilligung besitzen dürfen, wenn dies für den Bühnenbetrieb erforderlich ist.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf die Gebietskörperschaften;

2. auf Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition,

a) die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind oder

b) die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden oder

c) die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.

(2) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet Waffen und Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben sowie die bei diesen beschäftigten Menschen, unterliegen hinsichtlich des

Erwerbes, Besitzes, der Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition, die den Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit bilden, nicht diesem Bundesgesetz. § 37 bleibt unberührt.

(3) Der Abs. 2 und § 46 Z 2 lit. b sind auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Menschen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind. Die Bestätigung ist mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr auszustellen. Bei der Durchführung des Verfahrens gilt § 39 Abs. 2a.

(4) Auf Menschen, die nachweisen, dass ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von dieser Schusswaffen der Kategorie B als Dienstwaffen zugeteilt worden sind, oder denen im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten gemäß Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG, ABI. Nr. L 256 vom 13.9.1991 S 51 ein waffenrechtliches Dokument ausgestellt ist, ist § 8 Abs. 7 nur anzuwenden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

(4a) Auf Menschen, die eine Bestätigung der zuständigen Militärbehörde vorlegen, dass sie im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung eine dem § 8 Abs. 7 entsprechende psychologische Testung bereits positiv absolviert haben, ist § 8 Abs. 7 nur anzuwenden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Sofern der Betroffene im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem aufrechten Dienstverhältnis zum österreichischen Bundesheer steht, darf die Testung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmestimmungen für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden in Fällen festzusetzen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass sie diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen.

Mit der Novelle 2010 wurde in Abs. 2 (durch den Entfall der Nennung des § 17) vorgesehen, dass einschlägige Gewerbetreibende verbotene Waffen zur Wartung oder Reparatur übernehmen dürfen, ohne dass für den meist kurzen Besitz eine gesonderte Bewilligung gemäß § 17 eingeholt werden muss.

Zu Abs. 4: Die Bestimmung gilt nur im Falle eines Dienstverhältnisses, nicht etwa im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses, wie es etwa der Präsenzdienst darstellt.

Als Anlage L wird ein Muster einer Bestätigung gemäß § 47 Abs. 4 WaffG für einen Mitarbeiter im Dienstverhältnis zum österr. Bundesheer zur Verfügung gestellt.

Zu Abs. 4a: Angehörige des Bundesheeres oder Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden nunmehr hinsichtlich des Erfordernisses zur Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens gemäß § 8 Abs. 7 WaffG den Organen des öffentlichen

Sicherheitsdienstes gleichgestellt, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung bereits eine vergleichbare psychologische Untersuchung positiv absolviert haben.

Im Verfahren zur erstmaligen Überprüfung der Verlässlichkeit eines Milizsoldaten darf die Behörde eine Bestätigung der Militärbehörde nicht verwerten, wenn ein im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung erfolgte psychologisches Untersuchung vor mehr als fünf Jahre erstellt wurde.

Personen, die im Rahmen der Stellung zum Wehrdienst eine psychologische Erstbegutachtung absolvieren haben, sind von dieser (Ausnahme-)Regelung nicht umfasst.

Als Anlage L wird ein Muster einer Bestätigung gemäß § 47 Abs. 4a WaffG für einen Mitarbeiter im Dienstverhältnis zum österr. Bundesheer zur Verfügung gestellt.

Bei einem Mitarbeiter im Miliz- oder Reservestand erfolgt der Hinweis „in keinem Dienstverhältnis“ (fett und unterstrichen wegen der zeitlichen Einschränkung der Gültigkeit). Die Bestätigungen werden ausschließlich vom Heerespersonalamt ausgestellt.

Milizsoldaten

Im Frühjahr 2020 waren Milizsoldaten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Einsatz.

An das Bundesministerium für Inneres wurde die Rechtsfrage herangetragen, ob solche Milizsoldaten unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4 WaffG fallen und somit kein Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG im Rahmen der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses beizubringen brauchen.

In diesem Zusammenhang wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung um Bekanntgabe der do. Rechtsansicht ersucht, in welchem wehrrechtlichen Rechtsverhältnis diese eingesetzten Milizsoldaten standen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung teilte dazu mit, dass die in Rede stehenden "Milizsoldaten" entweder

1. im Rahmen eines Aufschubpräsenzdienstes (im Anschluss an den Grundwehrdienst)
2. im Rahmen eines Einsatzpräsenzdienstes oder
3. im Rahmen eines Funktionsdienstes

eingesetzt waren und alle diese Begriffe Unterbegriffe des Oberbegriffes „Präsenzdienst“ (vgl. § 19 Wehrgesetz 2001) sind. Gemäß § 1 Abs. 3 Wehrgesetz wird durch die Heranziehung von

Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

Im Bericht des Innenausschusses vom 04.12.1996 zum WaffG 1996 wird zum § 47 Abs. 4 WaffG insb. ausgeführt, dass die Ausnahme von der Anwendung des § 8 Abs. 7 WaffG nur im Falle eines Dienstverhältnisses, nicht etwa im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses, wie es etwa der Präsenzdienst darstellt, gelten soll.

Zusammenfassend wird daher die Rechtsauffassung vertreten, dass Personen, die im Rahmen des Präsenzdienstes eingesetzt sind, worunter auch die unter den Punkten 1. bis 3. dargestellten Fälle zu verstehen sind, nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 4 WaffG fallen.

9. Abschnitt Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 48. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für einschlägige Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit richtet sich nach dem Sitz oder in Ermangelung eines solchen nach dem Standort.

Instanzenzug

§ 49 (1) Über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Landesverteidigung nach diesem Bundesgesetz sowie des Bundesministers für Inneres nach § 42b entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

(2) Über alle anderen Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

10. Abschnitt Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 50 (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

- 1. unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besitzt oder führt,**
- 2. verbotene Waffen oder Munition (§ 17) mit Ausnahme der verbotenen Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 unbefugt besitzt,**
- 3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist,**
- 4. Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt,**

5. Schusswaffen der Kategorie B, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß) einem Menschen überlässt, der zu deren Besitz nichtbefugt ist,

6. Schusswaffen oder Munition erwirbt, besitzt oder führt, obwohl ihm dies nach § 11a verboten ist,

ist vom ordentlichen Gericht in den Fällen der Z 2, 3 und 6 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und in den Fällen der Z 1, 4 und 5 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(2) Abs. 1 ist auf den unbefugten Besitz von wesentlichen Teilen von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2) nicht anzuwenden.

(3) Nach Abs. 1 und Abs. 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände der Behörde (§ 48) abgeliefert.

(4) Gemäß Abs. 3 abgelieferte Waffen oder Gegenstände gelten als verfallen. Sie sind dem Betroffenen jedoch wieder auszufolgen, sofern dieser innerhalb von sechs Monaten die Erlangung der für den Besitz dieser Waffen oder Gegenstände erforderlichen behördlichen Bewilligung nachweist. § 43 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass keine Entschädigung gebührt, wenn sie dem zustehen würde, der das tatbestandsmäßige Verhalten verwirklicht hat oder an diesem beteiligt war.

Um gegen den illegalen Waffenhandel gezielt ermitteln und ihn wirkungsvoll bekämpfen zu können, wurde in den Fällen der Z 1, 4 und 5 des Abs. 1 eine Erhöhung des Strafrahmens auf zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen vorgesehen.

Darüber hinaus wurde mit Z. 6 ein neuer gerichtlicher Straftatbestand eingeführt werden, der den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition für die in § 11a genannten Personengruppen als gerichtlich strafbare Handlung vorsieht.

Jene Asylwerber, unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige sowie jene Drittstaatsangehörige mit Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet, die noch kein Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“) erworben haben, und mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Schusswaffen oder Munition erwerben, besitzen oder führen, sind somit gerichtlich strafbar.

Die Regelung des Abs.3 geht über die tätige Reue, wie sie aus dem Strafrecht bekannt ist, hinaus und lässt dadurch, dass die Waffen nicht als verfallen gelten, wenn der Betroffene innerhalb von sechs Monaten die entsprechende behördliche Bewilligung nachzubringen vermag (Abs. 4), ein "Legalisieren" bisher strafbaren Waffenbesitzes zu. Durch die Ausnahmebestimmung sollte ein besonderer Anreiz zur Bekanntgabe behördlich nicht registrierter Waffenbestände geschaffen werden.

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schusswaffen führt;
2. verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 oder 10 besitzt oder verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überlässt;
5. Munition anderen Menschen überlässt;
- 5a. Schusswaffen oder Munition jemandem wissentlich überlässt, dem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition gemäß § 11a nicht erlaubt ist,
6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 3 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterlässt;
8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterlässt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt;
9. Schusswaffen oder Munition nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;
10. es unterlässt, eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 6 durchführen zu lassen.
11. entgegen einer gemäß § 42 Abs. 5a mit Verordnung getroffenen Anordnung einen Gefahrenbereich nicht verlässt oder entgegen der Untersagung betritt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, sofern das Verhalten nicht nach den §§ 50 oder 51 Abs. 1 zu ahnden oder § 32 Abs. 3 anzuwenden ist.

(3) Wegen Abs. 1 Z 7 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die gemäß § 33 erforderliche Registrierung durchführt.

(4) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 5a schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 oder 5 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

Novelle BGBl I 63/2012

In § 51 Abs. 1 wurde in einer neuen Z 10 eine den Bestimmungen des § 58 Abs. 6 korrespondierende Verwaltungsstrafbestimmung normiert.

Zu Abs. 3

Mit Absatz 3 wurde vorgesehen, dass Personen, die der Registrierungspflicht nach § 33 verspätet, aber freiwillig und bevor die Behörde von ihrem Verschulden erfahren hat, nachgekommen sind, keiner Strafe unterliegen.

Verfall

§ 52. (1) Waffen, Munition und Knallpatronen, die den Gegenstand einer nach dem § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

Die Verwertung der für verfallen erklärten Waffen und Munition richtet sich nach § 18 VStG.

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Menschen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse (Koffer, Taschen u.dgl.) an Orten vorzunehmen, an denen auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. Die §§ 50 SPG und 121 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, gelten.

Die Durchsuchung dient der Durchsetzung des Verbotes der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, aufgrund dieser oder anderer Bundesgesetze.

Solche Verbote enthalten vor allem:

- a) das Waffengesetz 1996** selbst, und zwar das Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von "Verbotenen Waffen" (§ 17), das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition durch Personen, gegen die ein "Waffenverbot" verhängt wurde (§ 12), das Verbot des Besitzes von Waffen, Munition und Knallpatronen durch Jugendliche (§ 11), das Verbot des Besitzes und des Führens von Schusswaffen der Kat. B ohne behördliche Erlaubnis (§ 20), das Verbot der Einfuhr von Schusswaffen der Kat. B und von Munition für diese ohne waffenrechtliche Urkunde (§ 39), das Verbot des Erwerbes, des Besitzes und Führens von Kriegsmaterial (§ 18);
- b) das Vereinsgesetz**, BGBl. Nr. 233/1951 idgF, das Verbot der Teilnahme von "Bewaffneten" (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Vereinsversammlungen (§ 10 Vereinsgesetz i.V.m. § 9a Versammlungsgesetz);
- c) das Versammlungsgesetz**, BGBl. Nr. 98/1953 idgF, das Verbot der Teilnahme von "Bewaffneten" (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Versammlungen (§ 9a Versammlungsgesetz);
- d) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial**, BGBl. Nr. 540/1977 idgF, das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial (§ 1);
- e) die Nationalrats-Wahlordnung 1992**, BGBl. Nr. 471/1992 idgF, das Verbot des Tragens von Waffen in Gebäuden von Wahllokalen und in den sogenannten "Verbotzonen" (§ 58).

Eine solche Durchsuchung ist aber nur an Orten zulässig, an denen aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass den erwähnten Verboten zuwidergehandelt wird.

Die Durchsuchung ist also auch bei Personen zulässig, die zwar nicht von einem konkreten, individuellen Tatverdacht erfasst werden, die aber von einem örtlichen und zeitlichen

Naheverhältnis zu bestimmten Ereignissen von sicherheitspolizeilichem (kriminalpolizeilichem oder staatspolizeilichem) Belang stehen.

Durchsuchungen können präventiv (z.B. Durchsuchung von Personen, die ein Objekt betreten wollen, das aufgrund ernst zu nehmender Hinweise Ziel eines Terroranschlages sein soll) als auch repressiver Art (z.B. Durchsuchung von Personen im Rahmen von Absperungen bzw. Streifungen unmittelbar nach einer schwerwiegenden, mit Waffengewalt begangenen Straftat) sein.

Wesentliche Voraussetzung für eine Durchsuchung ist aber in jedem Fall, dass sie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geboten erscheint. Hier wird ein strenger Maßstab anzulegen sein. Grundsätzlich wird daher eine Durchsuchung nur dann in Betracht kommen, wenn die sicherheitspolizeilichen Interessen, denen diese Maßnahme dienen soll, das private Interesse an der Vermeidung der mit einer Durchsuchung üblicherweise verbundenen Unannehmlichkeit erheblich übersteigen.

11. Abschnitt **Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei**

Allgemeines

§ 54. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(2a) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat als Auftragsverarbeiterin bei der Führung von Datenverarbeitungen gemäß § 55 gegen Entgelt mitzuwirken. Sie ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Zentrale Informationssammlung

§ 55. (1) Die Waffenbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben zum Betroffenen

- 1. Namen,**
- 2. Geschlecht,**
- 3. frühere Namen,**
- 4. Geburtsdatum und -ort,**
- 5. Wohnanschrift,**
- 6. Staatsangehörigkeit,**

7. Namen der Eltern,
8. Aliasdaten,
9. Daten, die für dessen Berechtigung, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen sowie für die Verwahrung gemäß § 41 maßgeblich sind, wie insbesondere die Begründung, die Rechtfertigung oder den Bedarf, und
10. Waffendaten, insbesondere Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der Waffe, sowie an der Waffe vorgenommene Umbauten oder Veränderungen, die dazu führen, dass die Waffe einer anderen Kategorie zugeordnet wird,
11. Namen und Anschrift des Vorbesitzers und des Erwerbers,
12. das Datum der Überlassung sowie
13. den Zeitpunkt und das Ergebnis der erstellten Gutachten iSd § 8 Abs. 7

zu ermitteln, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden. Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(2) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Zudem ist er berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen.

(3) Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt und gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen für die jeweils zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen, werden insoweit als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der DSGVO tätig. Für die Durchführung der Registrierung dürfen ihnen die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 sowie allenfalls vorhandene Informationen über Waffenverbote übermittelt werden.

(4) Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie an militärische Organe und Behörden zum Zweck der Vollziehung des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, und des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zulässig. Darüber hinaus sind die Waffenbehörden ermächtigt, Verlassenschaftsgerichten und Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens gemäß Abs. 1 verarbeitete Daten zu übermitteln. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(5) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Verantwortliche zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe. Nach Ablauf von 30 Jahren nach Vernichtung der Schusswaffe sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 sowie für Zwecke der Sicherheitspolizei, oder der Strafverfolgung aufgehoben werden.

(6) In Auskünften gemäß Art. 15 DSGVO, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 personenbezogene Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff (Abs. 5) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

(7) Die Behörden sind als Verantwortliche verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 5 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, dass der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

(8) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die in der Zentralen Informationssammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten zum Wohnsitz des Betroffenen durch regelmäßigen und automatischen Abgleich mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten zu aktualisieren. Darüber hinaus dürfen den gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden, soweit dies für eine eindeutige Identifizierung des Betroffenen notwendig ist, auch personenbezogene Daten aus dem Zentralen Melderegister übermittelt werden.

(9) Bei jedem Zugriff von Gewerbetreibenden auf die Zentrale Informationssammlung haben diese die personenbezogenen Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben; diese Informationen sind jedenfalls Bestandteil der Protokolldaten im Sinne des Abs. 10. Durch technische Vorkehrungen ist sicher zu stellen, dass die Übermittlung oder Überlassung von Informationen ausgeschlossen ist, wenn der bezughabenden Eingabeaufforderung nicht entsprochen wurde.

(10) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Übermittlung waffenrechtlicher Daten.

Von nachgeordneten Behörden wurde die Frage herangetragen, unter welchen Voraussetzungen waffenrechtliche Daten, insb. Informationen über Waffenverbote, die edv-mäßig verarbeitet wurden, an andere Behörden übermittelt werden dürfen.

Dazu ist auszuführen:

Von den Fällen des § 12 Abs. 6 WaffG abgesehen, muss für jede Übermittlung von waffenrechtlichen Daten, unabhängig ob es sich um Daten aus der Zentralen Informationssammlung oder aus der lokalen Datenverarbeitung handelt, ein entsprechendes Ersuchen vorliegen.

Die gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung auf Grund einer konkreten Anfrage aus der lokalen Datenverwendung liefern - sofern nicht ohnehin auf eine spezielle Bestimmung in einer anderen Materie zurückgegriffen werden kann (vgl. § 120 Abs.1 FinStrG) - die Regelung über die Amtshilfe und die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Für Daten aus der Zentralen Informationssammlung ist aber überdies zu beachten, dass sie gem. § 55 Abs.2 WaffG nur an die dort genannten Behörden und zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden dürfen, sofern nicht eine sondergesetzliche Regelung ausdrücklich eine darüber hinaus gehende Übermittlung aus dieser Sammlung erlaubt.

In der Praxis bedeutet dies für Auskünfte an Behörden:

1. Für Auskünfte aus den von der Waffenbehörde selbst ermittelten und verarbeiteten Daten muss (außer § 12 Abs.6 WaffG-Fälle) immer ein konkretes Ersuchen vorliegen.
2. Aus der Zentralen Informationssammlung darf nur in den in § 55 Abs. 4 WaffG genannten Fällen auf Grund eines konkreten Ersuchens Auskunft erteilt werden.
3. Bei Auskunftserteilungen handelt es sich immer um Übermittlungen im Sinne des Datenschutzgesetzes; eine Übermittlung liegt auch dann vor, wenn dieselbe Behörde die Informationen, die sie in Vollziehung einer Materie ermittelt hat, in einer anderen Materie verwendet.

„Nacherfassung“ von Schusswaffen der Kat. B

Im Zusammenhang mit der Migration von Schusswaffen aus anderen Applikationen (z.B. WGA) in das ZWR wurde die Frage aufgeworfen, in welchem Umfang eine Ergänzung bzw. Überprüfung der übernommenen Waffendaten durch die Waffenbehörde zu erfolgen hat.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht mitgeteilt:

Eine Schusswaffe ist im Regelfall dann eindeutig bestimmt, wenn neben der Kategorie zumindest der Hersteller, das Kaliber und die Herstellernummer feststehen.

Aus diesem Grund wäre insbesondere anlässlich einer Verlässlichkeitsüberprüfung gem. § 25 WaffG zu überprüfen, ob bei den aus (alten) Applikationen übernommenen Schusswaffen der Kat. B in den Feldern Hersteller, Kaliber und Herstellungsnummer ein Wert eingetragen ist. Allenfalls wären im Rahmen der Verlässlichkeitsüberprüfung diese (fehlenden) Waffendaten zu erheben und zu ergänzen. Sollte beim Kaliber zwar ein Wert eingetragen sein, der jedoch nicht der im ZWR hinterlegten Kaliber-Liste entspricht, ist eine entsprechende Erhebung nicht erforderlich und kann diese Eintragung weiter im ZWR fortgeführt werden, es sei denn die Eintragung wäre inhaltlich offensichtlich unrichtig.

Es erscheint in diesem Zusammenhang vertretbar, dass andere (fehlende) Waffendaten, wie insbesondere die Type (das Modell) der Schusswaffe, insb. anlässlich der Verlässlichkeitsüberprüfung nicht erhoben werden bzw. die Richtigkeit der Eintragung im ZWR nicht überprüft wird, es sei denn die Eintragung wäre inhaltlich offensichtlich unrichtig. Sollte im ZWR bei dem Feld „Art“ der Begriff „FW“ (Faustfeuerwaffe) eingetragen sein, erscheint es ebenfalls nicht (zwingend) notwendig, entsprechende Erhebungen zu führen, ob es sich bei der Faustfeuerwaffe um einen Revolver oder um eine Pistole handelt.

Bemerkt wird, dass eine Neuerfassung der Schusswaffe der Kat. B im Regelfall durch den (ermächtigten) Waffenfachhändler erfolgt (§ 28 Abs. 3 WaffG). Diesfalls sind („online“ via ZWR) sämtliche Waffendaten vom Waffenfachhändler vollständig an die Waffenbehörde zu übermitteln. Dies bedeutet im Ergebnis, dass im Falle einer Vorwärtserfassung sämtliche Waffendaten erfasst werden müssen.

In jenen Fällen, in denen eine Schusswaffe der Kategorie B in gebrauchtem Zustand aus dem Ausland vom Urkundenbesitzer eingeführt wird, oder eine sog. „Fundwaffe“ (im Regelfall auf dem Dachboden/Keller aufgefundene Schusswaffen) erstmals von der Waffenbehörde in das ZWR aufgenommen wird, erscheint es ausreichend, - sofern sich die (weiteren) Waffendaten nicht mit einem vertretbaren Aufwand feststellen lassen – lediglich Hersteller, Kaliber und Herstellernummer im ZWR zu speichern.

Information über das Verbot Waffen zu überlassen

§ 56. (1) Nach Abschluss des für den Erwerb einer Schusswaffe der Kategorie C maßgeblichen Rechtsgeschäfts, für das die Wartepflicht gemäß § 34 Abs. 2 gilt, hat – sofern nicht zeitgleich eine Registrierung dieser Waffe vorgenommen wird – der zum Handel damit berechnigte Gewerbetreibende unverzüglich bei der nach dem Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde unter Angabe der Namen, des Geschlechts, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Erwerbers anzufragen, ob gegen diesen ein Waffenverbot erlassen worden ist. Die Behörde hat dem Gewerbetreibenden innerhalb der in § 34 Abs. 2 genannten Frist mitzuteilen, ob gegen den Erwerber ein Waffenverbot vorliegt oder nicht; das gegenständliche Rechtsgeschäft wird im Fall des Vorliegens eines Waffenverbots nichtig.

(2) Anfragen gemäß Abs. 1 können auch bei einer dem Gewerbetreibenden von der Behörde bekanntgegebenen Sicherheitsdienststelle ihres Sprengels eingebracht werden.

(3) Kann die Behörde, ohne Kenntnis des Grunddatensatzes des Betroffenen, auf Grund einer Anfrage gemäß Abs. 1 nicht klären, ob ein Waffenverbot besteht, hat sie dies dem Gewerbetreibenden mitzuteilen. Diesfalls verlängert sich die Frist des § 34 Abs. 2 bis zur Zustimmung zur Überlassung durch die Behörde.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat der Gewerbetreibende den Betroffenen aufzufordern, entweder ihm - zur Weiterleitung an die Behörde - oder der Behörde selbst, den ihn betreffenden Grunddatensatz bekannt zu geben. Kommt der Betroffene dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Aufforderung nach, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 letzter Satz ein.

(5) Die Behörde darf personenbezogene Daten aus Anfragen gemäß Abs. 1 nur nach dem Datum geordnet aufbewahren. Sie hat diese Unterlagen drei Jahre nach der Anfrage zu vernichten. Dies gilt auch, wenn die Behörde die Aufzeichnungen automationsunterstützt verarbeitet, wobei die Speicherung der Aufbewahrung und die Vernichtung der Löschung gleichzuhalten ist.

§ 56 Abs. 1 berücksichtigt, dass es auch weiterhin Gewerbetreibende geben kann, die nicht in der Lage sein werden, Registrierungen vorzunehmen. Diesfalls soll das bisherige Regime des § 56 weiter gelten.

Eine unverzügliche Anfrage des Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 1 wird nur dann vorliegen, wenn die Anfrage in schriftlicher Form selbst der Behörde vorgelegt wird, sie mündlich eingebracht und mit Niederschrift (§ 14 AVG) festgehalten, oder mittels Fax/Email an die Behörde gestellt wird. Die Inanspruchnahme des normalen Postweges würde im Hinblick auf die Frist von drei Werktagen keine unverzügliche Anfrage darstellen.

Vergebührung:

Anfragen gemäß § 56 WaffG von einschlägigen Gewerbetreibenden an die Waffenbehörden stellen keine Eingaben im Sinne des § 14 TP 6 Gebührengesetz dar und unterliegen somit nicht der Eingabengebühr. Waffenhändler werden nämlich hierbei nicht als Privatpersonen, sondern als beliehene Unternehmen tätig, deren Eingaben ausschließlich öffentlichen Interessen dienen.

Auf welche Weise hat die Behörde oder Dienststelle auf eine Anfrage gemäß § 56 Abs 1 WaffG zu antworten?

Das Waffengesetz legt nicht fest, auf welche Weise die Antwort der Behörde auf eine Anfrage gemäß § 56 Abs. 1 WaffG zu erfolgen hat. Auch hat das Bundesministerium für Inneres - zu Gunsten individueller Absprachen zwischen den betroffenen Stellen - davon Abstand genommen, eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen. Dies bietet die Möglichkeit der Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten bei den Vereinbarungen zwischen den Gewerbetreibenden auf der einen Seite und den Behörden oder Dienststellen auf der anderen Seite. Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass der Gewerbetreibende so schnell wie möglich von einem bestehenden Waffenverbot Kenntnis erlangt und dass keine vorzeitige Mitteilung, dass dies nicht der Fall sei, vom Gewerbetreibenden als eine Ermächtigung verstanden wird, die Waffe vorzeitig auszuhändigen.

Übermittlung personenbezogener Daten

§ 56a. (1) Die Behörden haben von ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten hinsichtlich

- 1. der erteilten Bewilligungen für die Verbringung von Schusswaffen und Munition gemäß § 37,**
- 2. auf Grund mangelnder Verlässlichkeit nicht erteilter Ausnahmegewilligungen gemäß § 17 Abs. 3 sowie § 18 Abs. 2,**
- 3. auf Grund mangelnder Verlässlichkeit nicht erteilter Bewilligungen zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 21 Abs. 1 bis 3, an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen zu übermitteln.**

(2) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind ermächtigt, den Waffenbehörden nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, insbesondere auch durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks, ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörden in Verfahren betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß § 12 erforderlich ist. Im Rahmen eines

Rechtsmittelverfahrens obliegt die Übermittlung dieser Daten an das Landesverwaltungsgericht der jeweiligen Waffenbehörde.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 2 umfasst auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörden in der Zentralen Informationssammlung (§ 55) ist unzulässig. Zudem dürfen diese Daten nur an andere Waffenbehörden übermittelt werden.

(4) Eine Übermittlung gemäß Abs. 2 und 3 ist unzulässig, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, die durch eine molekulargenetische Untersuchung gemäß § 124 StPO ermittelt worden sind.

In Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 91/477/EWG wurde normiert, dass die Behörden anderen Mitgliedstaaten der EU Informationen in Bezug auf die erteilten Bewilligungen für die Verbringung von Schusswaffen und Munition gemäß § 37 sowie bestimmte aufgrund mangelnder Verlässlichkeit nicht erteilte Bewilligungen übermitteln.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch das „Internal Market Information System – IMI“. Die Ausführungsbestimmungen sind in der EU-Verordnung 2019/686 vom 16. Jänner 2019 festgelegt.

Zu Abs. 2:

§ 76 Abs. 4 StPO sieht vor, dass personenbezogene Daten, die nach der StPO ermittelt wurden, nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung an Behörden übermittelt werden dürfen. Die gegenständliche Regelung stellt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 76 Abs. 4 StPO dar und soll der Absicherung der notwendigen Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten an die Waffenbehörden dienen.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick darauf, dass die Waffenbehörden ihren gesetzlich übertragenen Aufgaben wie die Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß § 12 nur dann nachkommen können, wenn sie die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten können, ist eine Übermittlung von strafprozessualen Daten ausdrücklich auch dann zulässig, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, z.B. Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation) oder insbesondere um Daten zum gesundheitlichen Zustand, die sich aus Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) ergeben, handelt.

Verständigungspflicht der Strafgerichte

§ 56b Das Strafgericht hat der Waffenbehörde Verurteilungen wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB mitzuteilen.

Um zu gewährleisten, dass die Waffenbehörde von Verurteilungen wegen Terrorstraftaten jedenfalls verständigt wird, wurde eine diesbezügliche Verpflichtung der Strafgerichte vorgesehen. Zu beachten ist, dass ein Waffenverbot bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 WaffG (allenfalls mittels Mandatsbescheides) zu erlassen ist, auch wenn (noch) keine Verständigung des Strafgerichtes erfolgte.

12. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen

§ 57. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, BGBl. Nr. 275/1981, bleibt als Verordnung im Sinne des § 17 Abs. 2 in Geltung.

(2) Ein auf Grund des § 23 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, dRGBl. I S 265/1938, erlassenes Waffenverbot oder ein auf Grund des § 12 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, erlassenes Waffenverbot gilt als Waffenverbot nach § 12 dieses Bundesgesetzes. Die Behörde hat jedoch ein solches Waffenverbot auf Antrag aufzuheben, wenn es den Voraussetzungen des § 12 nicht entspricht.

(3) Auf Grund des Waffengesetzes 1986 ausgestellte Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder Bescheinigungen gemäß § 27 des Waffengesetzes 1986 gelten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Waffenpässe und als Waffenbesitzkarten im Sinne des § 20 Abs. 1 oder als Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2. Wird gemäß § 16 die Ausstellung eines Ersatzdokumentes beantragt, stellt die Behörde ein entsprechendes Dokument nach diesem Bundesgesetz aus.

(4) Waffenbesitzkarten gemäß Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 1107, behalten ihre Gültigkeit. Abs. 3 letzter Satz und die §§ 26 bis 30, 37, 39 und 58 Abs. 4 gelten.

(5) Bescheide, mit denen vor dem 1. Mai 1980 der Erwerb von Kriegsmaterial erlaubt wurde, sowie Ausnahmegewilligungen gemäß § 28a Abs. 2 Waffengesetz 1986 gelten als Ausnahmegewilligungen im Sinne des § 18 Abs. 2.

(6) Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 behalten ihre Gültigkeit. Beziehen sich diese Bewilligungen auch auf den Besitz verbotener Waffen, so gilt dies nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. In diesen Fällen stellt die Behörde auf Antrag eine entsprechende Waffenbesitzkarte aus, wenn nicht wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung geführt haben, eingetreten sind. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung ist der Betroffene zum Besitz berechtigt.

Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die Registrierungspflicht gemäß § 33 eintritt.

(2) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2010 bereits im Besitz von Schusswaffen der Kategorie C sind, haben diese Waffen bis zum 30. Juni 2014 gemäß § 32 registrieren zu lassen, wobei die Registrierungspflicht als erfüllt anzusehen ist, sobald die geforderten Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekannt gegeben wurden. Diese Registrierung kann auch mittels der Bürgerkarte im Sinne des § 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, im elektronischen Verkehr erfolgen. Jedenfalls gilt der bisherige Besitz als Begründung für den Besitz dieser Waffen.

(3) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2010 bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D sind, trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 nicht. Werden diese Schusswaffen einem Dritten überlassen, ist der Erwerber verpflichtet, diese registrieren zu lassen; eine freiwillige Registrierung gemäß Abs. 2 ist zulässig.

(4) Waffenrechtliche Bewilligungen, die auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2010 in Geltung gewesenen Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben unberührt.

(5) Abweichend von § 42b Abs. 1 und 2 gilt

1. eine Schusswaffe, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 von einer Gebietskörperschaft verwendungsunfähig gemacht worden ist, oder

2. eine Schusswaffe, die nicht Kriegsmaterial ist und vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 verwendungsunfähig gemacht worden ist, als gemäß § 42b deaktiviert, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Rückbau der Schusswaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht.

(6) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 bereits im Besitz von als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung betreffend Kriegsmaterial anzusehenden Schusswaffen sowie von Läufen und Verschlüssen gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung sind, die nach anderen Kriterien als nach den in § 42b genannten dauernd unbrauchbar gemacht wurden und denen keine Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs. 2 erteilt wurde, haben binnen 36 Monaten ab Inkrafttreten durch einen gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden eine Kennzeichnung gemäß § 42b Abs. 1 vornehmen zu lassen.

(7) Erfüllt das gemäß Abs. 6 einem gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden vorgelegte Kriegsmaterial nicht die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung als deaktivierter Gegenstand, so hat der Besitzer binnen vier Wochen ab Vorliegen des Prüfungsergebnisses entweder eine Deaktivierung gemäß § 42b vornehmen zu lassen oder einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen oder das Kriegsmaterial bei der Behörde abzuliefern oder einem zum Besitz Berechtigten zu überlassen und dies jeweils dem Bundesminister für Landesverteidigung nachzuweisen.

(8) Abweichend von § 18 Abs. 1 gilt der Besitz von Kriegsmaterial gemäß Abs. 6 bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen nach Abs. 6 und 7 oder bis zur erfolgten Kennzeichnung durch ermächtigte Gewerbetreibende oder Fachorgane gemäß § 42b Abs. 3 oder bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung als erlaubt, sofern dieser Besitz vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 begründet wurde.

(9) Wird in den Fällen des Abs. 7 das betreffende Kriegsmaterial bei der Behörde abgeliefert, so geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem ehemaligen Besitzer ist dabei vom Bundesminister für Landesverteidigung eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn dies binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt wird.

(10) Für die Aufhebung eines vor dem 1. Jänner 2014 erlassenen Waffenverbotes gemäß § 12 ist jene Behörde zuständig, die das Waffenverbot in erster Instanz erlassen hat.

(11) Auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 begangen worden sind, ist § 50 Abs. 1 und 1a in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 weiter anzuwenden.

(12) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine zu einer Salutwaffe umgebaute Schusswaffe rechtmäßig besitzen, haben diese der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Handelt es sich bei diesen Salutwaffen um umgebaute Schusswaffen, die den verbotenen Waffen (§ 17), dem Kriegsmaterial (§ 18) oder der Kategorie B (§ 19) zuzurechnen waren, hat die jeweils zuständige Behörde dem Inhaber einer solchen Waffe eine der Kategorie entsprechende

Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder Führen dieser Waffe auszustellen oder eine bereits bestehende Berechtigung um diese Waffe zu erweitern. Handelt es sich bei diesen Salutwaffen um umgebaute Schusswaffen, die der Kategorie C zuzurechnen waren, hat die Behörde diese zu registrieren. Für die Beurteilung, welcher Kategorie die Schusswaffen vor dem Umbau zuzurechnen waren, ist die Rechtslage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 anzuwenden.

(13) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser verbotenen Waffen weiterhin zulässig, wenn die Betroffenen dies der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 melden. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 hat die Behörde dem Betroffenen eine Ausnahme vom Verbot zum Besitz oder Führen solcher Magazine zu bewilligen. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 hat die Behörde entsprechend der bisherigen Berechtigung eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für solche Waffen auszustellen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B ist von der Behörde entsprechend einzuschränken.

(14) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine zu einer halbautomatischen Schusswaffe umgebaute vollautomatische Schusswaffe auf Grund einer Bewilligung gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser umgebauten Schusswaffe auf Grund der ihnen erteilten Bewilligung weiterhin zulässig, sofern der Inhaber einer solchen Schusswaffe dies dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 meldet. Auf Antrag des Betroffenen hat der Bundesminister für Landesverteidigung für eine solche Waffe eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 auszustellen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Abschrift der Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 der Behörde zu übermitteln. Diese hat die bestehende Waffenbesitzkarte oder den bestehenden Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B entsprechend einzuschränken.

(15) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine Schusswaffe rechtmäßig besitzen, für die bis zu diesem Zeitpunkt keine Registrierungspflicht bestand, haben diese Schusswaffe binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 gemäß § 33 registrieren zu lassen, sofern noch keine Registrierung vorgenommen wurde.

(16) Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 eine nach dem 8. April 2016 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktivierte Schusswaffe besitzen, haben diese der Behörde binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Die Behörde hat die gemeldete deaktivierte Schusswaffe des Betroffenen in der Zentralen Informationssammlung zu registrieren.

(17) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 wesentliche Bestandteile (§ 2 Abs. 2) für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser wesentlichen Bestandteile weiterhin zulässig. Spätestens im Rahmen der nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 ist für diese wesentlichen Bestandteile eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 zu erteilen. Waffenrechtliche Bewilligungen, die auf Grund § 23 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 für Schusswaffen der Kategorie B erteilt worden sind, gelten weiter.

(18) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 im Besitz befindlichen Rahmen und Gehäuse für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 und für Schusswaffen der Kategorie B hat der Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Handelt es sich um Rahmen und Gehäuse, die wesentlicher Bestandteil von Kriegsmaterial sind, hat der Inhaber den Besitz solcher wesentlichen Bestandteile dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Die jeweils zuständige Behörde hat für die wesentlichen Bestandteile von verbotenen Waffen (§ 17), Kriegsmaterial (§ 18) und Schusswaffen der Kategorie B (§ 19) eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 zu erteilen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 im Besitz befindlichen Rahmen und Gehäuse für

Schusswaffen der Kategorie C hat der Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 gemäß § 33 registrieren zu lassen.

(19) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 erteilte Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 2 für den Besitz, den Erwerb oder das Führen von halbautomatischen Karabinern und Gewehren, soweit es sich dabei nicht um umgebaute vollautomatische Schusswaffen (§ 2 Abs. 4) handelt, gelten als Waffenbesitzkarte oder Waffenpass gemäß § 17 Abs. 1 Z 8 oder 11 oder gemäß § 21 Abs. 1 bis 3. Auf Antrag des Inhabers solcher Waffen hat die Behörde eine der Kategorie entsprechende Waffenbesitzkarte oder einen der Kategorie entsprechenden Waffenpass auszustellen oder eine bereits bestehende Berechtigung zu erweitern und die Bewilligung gemäß § 18 einzuziehen.

(20) Die Meldung gemäß Abs. 12, 13, 14, 16 und 18 hat Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der zu meldenden Waffe oder der zu meldenden wesentlichen Bestandteile sowie Namen und Anschrift des Betroffenen zu umfassen. Die Meldung des Betroffenen gilt als Antrag auf Ausstellung einer der Kategorie entsprechenden Berechtigung im Sinne des Abs. 12, 13 und 18,

(21) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 nach § 17 Abs. 2 erlassene Verordnungen bleiben unberührt.

(22) Für waffenrechtliche Bewilligungen, die auf Grund § 22 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 erteilt worden sind, entfällt die Beschränkung, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen.

Zu Abs. 5:

Früher „deaktivierte“ Schusswaffen (außer Kriegsmaterial) müssen nur dann (nachträglich) gekennzeichnet und damit überprüft werden, wenn – etwa im Zuge einer Amtshandlung - Zweifel an der Unbrauchbarkeit als Waffe auftreten.

In erster Linie liegt es dann am Betroffenen, glaubhaft zu machen, dass ein Rückbau der Schusswaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss er jedenfalls die Besitzberechtigung für die jeweilige Kategorie dieser Waffe haben. Handelt es sich also z.B. um eine Schusswaffe der Kat. B, muss eine entsprechende Bewilligung (Waffenpass oder Waffenbesitzkarte) vorliegen, um nicht strafbar zu werden.

Ablauf der Rückerfassungsfrist - Rechtsfragen

Im Zusammenhang mit dem Ablauf der genannten Frist darf zu nachstehenden Fragestellungen folgende Rechtsansicht mitgeteilt werden:

1. Müssen Schusswaffen der Kategorie C (Altbestand), die nicht bis 30.06.2014 rückerfasst worden sind, dennoch registriert werden?

Auch nach Ablauf der Rückerfassungsfrist unterliegen Schusswaffen der Kategorie C (weiterhin) der Registrierungspflicht und sind daher bei einem ermächtigten Waffenfachhändler zu registrieren.

2. Können solche Schusswaffen (Altbestand) auch online mittels Bürgerkarte/Handysignatur im ZWR registriert werden?

Diese Möglichkeit steht nach dem 30.06.2014 nicht mehr zur Verfügung. Die Registrierung kann ausschließlich bei einem ermächtigten Waffenfachhändler erfolgen.

3. Bekommt die Waffenbehörde im ZWR eine Nachricht über eine verspätet durchgeführte Registrierung?

Eine solche Benachrichtigung der Waffenbehörde ist im ZWR nicht vorgesehen.

4. Ist eine verspätete Registrierung strafbar?

Eine verspätete Registrierung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs.1 Z.7 WaffG dar. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können auch die Regelungen des § 45 VStG zur Anwendung gelangen.

5. Der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie C (Altbestand) hat seine Schusswaffe nicht registrieren lassen und verkauft diese Schusswaffe nach dem 30.06.2014 an eine Privatperson oder an einen Waffenfachhändler. Wie ist in diesem Fall vorzugehen?

Das Unterlassen der Registrierung durch den Vorbesitzer stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs.1 Z.7 WaffG dar. Eine Anzeigeverpflichtung des Waffenfachhändlers oder des neuen Besitzers der Schusswaffe an die Waffenbehörde besteht nicht.

Ungeachtet dessen, hat der neue Besitzer jedenfalls die Registrierung der Schusswaffe im ZWR bei einem Waffenfachhändler vorzunehmen. Die Schusswaffe wird auf den neuen Besitzer registriert.

Zu § 58 Abs. 5 WaffG: Mit der Regelung gelten Schusswaffen, die nach den innerstaatlichen Vorschriften bis zum 30. September 2012 von einer Gebietskörperschaft verwendungsunfähig gemacht wurden, grundsätzlich als gemäß § 42b WaffG deaktiviert.

Zu § 58 Abs. 22 WaffG: Ein Austausch bzw. Umtausch des Waffenpasses ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 12:

Zum Begriff „Salutwaffe“: siehe § 3a WaffG

Eine Schusswaffe, die vor dem Umbau zu einer Salutwaffe einer verbotenen Waffe gemäß § 17 WaffG oder einer Schusswaffe der Kategorie B oder C zuzurechnen war, hat der Betroffene der Waffenbehörde innerhalb von zwei Jahren zu melden. Handelte es sich vor dem Umbau zu einer Salutwaffe um Kriegsmaterial gemäß § 18 WaffG, ist die Meldung innerhalb dieser Frist an den Bundesminister für Landesverteidigung vorzunehmen.

Nach fristgerechter Meldung ist dem Betroffenen auf Antrag eine Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder Führen dieser Waffe auszustellen. Verfügt der Betroffene bereits über eine Berechtigung zum Besitz oder Führen einer Schusswaffe, ist die bereits bestehende Bewilligung um diese gemeldete Schusswaffe zu erweitern. Handelte es sich vor dem Umbau zu einer Salutwaffe um eine Schusswaffe der Kategorie C, hat die Behörde die gemeldete Schusswaffe von Amts wegen zu registrieren.

Systematische Darstellung:

- Meldung an zuständige Behörde (Waffenbehörde oder Bundesministerium für Landesverteidigung)
- Salutwaffe § 17 : Ausstellung bzw. Erweiterung WBK oder Waffenpass gem. § 17 WaffG für konkrete Waffe
- Salutwaffe KM : Erteilung einer Bewilligung gem. § 18 WaffG für konkrete KM-Salutwaffe durch Bundesministerium für Landesverteidigung
- Salutwaffe Kat. B - WBK oder Waffenpass gem. § 19 WaffG für konkrete Waffe
- Salutwaffen Kat. C werden von der Behörde (nicht Waffenhändler) registriert.

Die Bewilligung wird auf der WBK oder auf dem Waffenpass nur für konkret besessene Waffen (im Feld behördliche Eintragungen) erteilt. Der Inhaber erhält keine (zusätzlichen) „Plätze“ auf WBK oder Waffenpass

Beispiel:

Bürger besitzt zwanzig Salut-Glock 17.

Bürger → meldet Besitz der Waffenbehörde

Behörde → Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für die konkret besessenen Salut-Glock 17; d.h. es werden nicht 20 Plätze Kat. B WBK/WP ausgestellt.

Ist auf der WBK oder auf dem Waffenpass bei „behördliche Eintragungen“ zu wenig Raum für die Bezeichnung der konkreten Waffen, wäre nach ho. Ansicht auf der Urkunde ein entsprechender Verweis und ein Bescheid in Papierform zu erlassen.

Zu Abs. 13:

Durch die Einstufung von Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 WaffG als Schusswaffen der Kategorie A ist im Falle einer fristgerechten Meldung dieser Waffen dem

Betroffenen eine Waffenbesitzkarte oder, sofern die Berechtigung des Betroffenen sich derzeit aus einem Waffenpass ergibt, ein Waffenpass gemäß § 17 für solche Waffen auszustellen.

Die Verwendung des Terminus „solche“ bringt dabei zum Ausdruck, dass die Berechtigung nicht nur für die gemeldete Schusswaffe, sondern abstrakt für Schusswaffen der betroffenen Ziffer (§ 17 Abs. 1 Z 7 bis 11) („Plätze“) gilt.

Die gleichzeitig vorzunehmende Einschränkung der waffenrechtlichen Urkunde erfolgt von Amts wegen.

Im Falle einer fristgerechten Meldung von großen Magazinen (§ 17 Abs. 1 Z 9 und 10 WaffG) ist dem Betroffenen eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpass gemäß § 17 WaffG („Plätze“) für große Magazine auszustellen.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass für den Fall einer Meldung des Besitzes eines großen Magazins, für das der Betroffene auch eine entsprechende Schusswaffe besitzt, eine WBK oder ein Waffenpass gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 WaffG ausgestellt wird. Nur für den Fall des alleinigen Besitzes eines großen Magazins (d.h. ohne dazugehörige Schusswaffe) wäre eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 oder 10 WaffG auszustellen.

Systematische Darstellung:

- Besitz: Meldung an die Waffenbehörde
- Ausstellung einer WBK oder eines Waffenpasses für solche verbotenen Waffen („Plätze“), gleichzeitig: die WBK oder der Waffenpass für Kat. B wird eingeschränkt
- Hat der Bürger nur große Magazine ohne dazu gehörige Schusswaffen, dann wird eine WBK oder ein Waffenpass gemäß § 17 Abs. 1 Z. 9 oder 10 WaffG ausgestellt.

Beispiel:

Bürger hat eine WBK für zwei Kat. B-Schusswaffen und besitzt eine Glock 17 und einen Revolver S&W. Für die Glock 17 besitzt er ein 33-Magazin

Bürger → Meldung des Besitzes eines großen Magazins für Glock 17

Behörde → Ausstellung einer WBK für einen Platz § 17/1/7 WaffG und gleichzeitig Einschränkung der WBK für eine Kat. B-Schusswaffe; die Waffenbehörde darf nicht eine Berechtigung gem. § 17/1/9 WaffG (großes FFW-Magazin) ausstellen, weil das Magazin sonst nicht angesteckt werden darf.

Abs. 14:

Im Falle eines erfolgten Umbaus einer vollautomatischen Schusswaffe zu einer halbautomatischen Schusswaffe ist der Besitz dieser Waffe weiterhin zulässig, wenn sie aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kat. B besessen wurde.

Eine Meldung an das Bundesministerium für Landesverteidigung ist dennoch erforderlich.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für eine solche Waffe auf Antrag eine Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 WaffG zu erteilen und eine Abschrift dieser Bewilligung an die Waffenbehörde zu übermitteln.

Die Waffenbehörde hat die Waffenbesitzkarte oder den Waffenpass entsprechend einzuschränken.

Systematische Darstellung:

- Besitz eines zu einem Halbautomaten umgebauten Vollautomaten aufgrund einer WBK oder eines Waffenpass für Kat. B → Meldung an BMLV
- (optional) Antrag auf Ausstellung einer Bewilligung gem. § 18 WaffG, Einschränkung der WBK oder des Waffenpasses durch Waffenbehörde

Beispiel:

Bürger besitzt einen Halbautomat, der ein umgebauter Vollautomat ist (bisherige Einstufung war Kategorie B).

Bürger ist Inhaber einer WBK oder eines Waffenpasses für diesen Halbautomat

Bürger → verpflichtende Meldung des Besitzes an das BMLV

Bürger → kann einen Antrag auf Bewilligung gem. § 18 WaffG beim BMLV stellen

BMLV → erteilt eine Bewilligung gem. § 18 für diesen Halbautomat und verständigt die Waffenbehörde

Waffenbehörde → schränkt die WBK oder den Waffenpass um einen Platz ein

Abs. 15:

Schusswaffen der (ehemaligen) Kategorie D müssen – sofern dies noch nicht erfolgt ist – bei einem ermächtigten Waffenhändler registriert werden.

Systematische Darstellung:

- Registrierung einer ehemaligen Schusswaffe der Kat. D auf Kat. C beim Waffenhändler binnen 2 Jahren

Beispiel:

Bürger besitzt noch nicht registriertes Schrotgewehr (bisher Kat. D)

Bürger → Registrierung beim Waffenhändler

Abs. 16:

Gemäß § 42b deaktivierten Waffen gelten als Schusswaffen der Kategorie C. Solche Schusswaffen müssen binnen zwei Jahren bei der Waffenbehörde gemeldet werden und werden diese durch die Behörde von Amts wegen im ZWR registriert. Die Registrierungspflicht besteht nur für deaktivierte Schusswaffen die nach dem 8. April 2016 nach den einschlägigen EU-Vorgaben registriert wurden.

Systematische Darstellung:

- Besitz: Meldung an Behörde (Frist 2 Jahre)
- Registrierung auf Kat C durch Behörde (nicht Waffenhändler)

Beispiel:

Bürger besitzt eine nach dem 8.4.2016 deaktivierte Glock 17.

Bürger → Meldung an Waffenbehörde

Behörde → Registrierung als Schusswaffe der Kat. C

Abs. 17:

Bereits erteilte Genehmigungen für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 23 Abs. 3 gelten weiter, eine Meldung dieser bereits bewilligten wesentlichen Bestandteile ist nicht erforderlich.

Dies gilt auch für wesentliche Bestandteile von verbotenen Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11, die dem 14.12.2019 den Schusswaffen der Kategorie B zuzurechnen waren. Die Behörde hat dem Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile spätestens bei der nächsten Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG von Amts wegen eine der Kategorie entsprechende Bewilligung für seine wesentlichen Bestandteile erteilen.

Systematische Darstellung:

- „Alte“ Bewilligungen gem. § 23 Abs. 3 WaffG gelten weiter
- Nächste § 25 Überprüfung: Zubehörregelung (allenfalls Bewilligung gem. § 17 Abs. 3 iVm § 23 Abs. 3 WaffG)

Beispiel:

Bürger ist Inhaber einer WBK für eine Schusswaffe der Kat. B und besitzt eine Glock 17 mit einem großen Magazin und einen bewilligten Zusatzlauf

Bürger → bis nächste § 25-Überprüfung nichts zu veranlassen

Behörde → (spätestens) bei der nächsten § 25-Überprüfung → „Überleitung“ alte Rechtslage in neue, d.h. allenfalls neuer Bescheid gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 7 iVm § 23 Abs. 3 WaffG für Zusatzlauf

Abs. 18:

Rahmen und Gehäuse sind nunmehr den wesentlichen Bestandteilen einer Schusswaffe zuzurechnen. Zu beachten ist, dass die Übergangsbestimmung des Abs. 18 nur dann zur Anwendung kommt, wenn Rahmen und Gehäuse als Zubehör besessen werden. Sind Rahmen und Gehäuse Bestandteil einer ganzen (kompletten) Schusswaffe, dann gelten die Regelungen für die ganze Schusswaffe.

Der Betroffene hat den Besitz von Rahmen und Gehäuse von verbotenen Waffen (§ 17) oder von Schusswaffen der Kategorie B innerhalb von zwei Jahren der Waffenbehörde zu melden. Eine Bewilligung für diese wesentlichen Bestandteile ist nur für den Fall, dass ein Betroffener durch den Besitz von Rahmen und Gehäuse mehr als doppelt so viele wesentliche Bestandteile als genehmigte Schusswaffen hat, erforderlich (§ 23 Abs. 3 WaffG).

Rahmen und Gehäuse, die wesentlicher Bestandteil von Kriegsmaterial sind, sind binnen zwei Jahren dem Bundesminister für Landesverteidigung zu melden.

Der Inhaber von Rahmen und Gehäuse für Schusswaffen der Kategorie C hat diese bei einem ermächtigten Gewerbetreibenden registrieren lassen.

Systematische Darstellung:

- Besitz von Rahmen oder Gehäuse von § 17 oder Kat. B Schusswaffen: Meldung an Waffenbehörde
- Besitz von KM-Gehäuse bzw. KM-Rahmen: Meldung an Bundesministerium für Landesverteidigung
- Behörde bzw. Bundesministerium für Landesverteidigung: Zubehörregelung gem. § 23 Abs. 3 WaffG

Beispiel:

Bürger hat eine WBK für 1 Schusswaffe der Kat. B und besitzt einen Revolver und zusätzlich drei Rahmen

Bürger → Meldung an Waffenbehörde

Behörde → Zubehörregelung (§ 23 Abs. 3 WaffG); der Besitz von zwei Rahmen ex lege erlaubt, dritter Rahmen wird bescheidmäßig erlaubt und die Bewilligung zusätzlich in der WBK vermerkt.

Abs. 19:

Die Übergangsbestimmung des Abs. 19 betrifft halbautomatische Gewehre, die bisher als Kriegsmaterial eingestuft wurden, soweit es sich nicht um umgebaute Vollautomaten handelt.

Zu halbautomatischen Gewehren umgebaute vollautomatische Gewehre bleiben (weiterhin) Kriegsmaterial.

Der bisherige Besitz dieser halbautomatischen Gewehre war nur aufgrund einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 WaffG erlaubt.

Nunmehr sind die von der Übergangsregelung umfassten Halbautomaten, entweder Schusswaffen der Kategorie B oder mit großem Magazin verbotene Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 8 oder Ziffer 11 WaffG.

Die für diese Schusswaffen erteilten Bewilligungen gem. § 18 WaffG gelten ex lege als Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe für Schusswaffen der Kat. B oder gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 8 oder Ziffer 11 WaffG.

Auf Antrag des Betroffenen hat die Waffenbehörde eine entsprechende Berechtigung zum Besitz oder Führen dieser Schusswaffen auszustellen oder zu erweitern. Die Waffenbehörde hat diesfalls die Genehmigung gemäß § 18 WaffG einzuziehen und das Bundesministerium für Landesverteidigung von dieser Einziehung zu verständigen.

Systematische Darstellung:

- Bürger hat für seinen Halbautomat eine Bewilligung gemäß § 18 WaffG, wobei es sich bei dem Halbautomat um keinen umgebauten Vollautomat handeln darf.
- Die erteilte Bewilligung gemäß § 18 WaffG gilt ex lege als WBK oder Waffenpass gem. § 21 WaffG oder im Falle eines Halbautomaten mit großem Magazin als WBK oder als Waffenpass gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 oder 11 WaffG.
- Eine Meldung an die Waffenbehörde oder an das Bundesministerium für Landesverteidigung ist nicht verpflichtend.
- Wird auf Antrag eine WBK oder ein Waffenpass ausgestellt, dann hat die Waffenbehörde die Bewilligung gemäß § 18 WaffG einzuziehen und das Bundesministerium für Landesverteidigung davon in Kenntnis zu setzen.

Beispiel:

Bürger hat eine Bewilligung gem. § 18 WaffG für Halbautomat, der nach neuer Rechtslage eine Schusswaffe der Kategorie B mit kleinem Magazin darstellt.

Bürger → keine Verpflichtung zur Meldung an Waffenbehörde oder Bundesministerium für Landesverteidigung

Bürger → kann einen Antrag auf Ausstellung einer WBK oder eines Waffenpasses gem. § 21 WaffG stellen.

Wird eine WBK oder ein Waffenpass ausgestellt → Einziehung der Bewilligung gem. § 18 durch Waffenbehörde

Abs. 20:

Die Regelung sieht vor, welche Waffendaten und personenbezogenen Daten vom Betroffenen im Zuge der Meldung an die Behörde gemäß § 58 Abs. 12, 13, 14, 16 und 18 WaffG anzugeben sind.

Meldungen gemäß § 58 Abs. 12, 13 und 18 WaffG gelten als entsprechende Anträge auf Ausstellung einer Bezug habenden Bewilligung, sodass neben der Meldung kein gesonderter Antrag erforderlich ist.

Abs. 21:

Damit wird klargestellt, dass durch die Ergänzung in § 17 Abs. 2 keine Einschränkung geltender Verordnungen erfolgt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 58a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 59. Von diesem Bundesgesetz bleiben unberührt:
1. § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440;
2. das KMG.

Verweisungen

§ 60. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen verwiesen wird, sind dies Verweisungen auf diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Waffengesetzes 1986 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. des § 16 Abs. 1 die Bundesregierung;
2. der §§ 11 Abs. 4 und 50 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Justiz;
3. der §§ 5 und 18 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
 - 3a. des § 42a der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - 3b. des § 42 Abs. 5 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung;
 - 3c. der §§ 42b, 44 und 58 Abs. 6 bis 9 der Bundesminister für Landesverteidigung soweit Kriegsmaterial betroffen ist;
4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich

- a) der §§ 17 Abs. 3, 30, 32 bis 34 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
- b) des § 39 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- c) des § 39 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten;
- d) des § 42 – soweit nicht die Vollziehung nach Z 3b dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegt – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und - soweit Kriegsmaterial betroffen ist - mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- e) des § 43 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern Kriegsmaterial betroffen ist;
- f) des § 47 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, Familie und Jugend und europäische und internationale Angelegenheiten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten das Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, sowie das Waffengesetz-Übergangsrecht 1986, BGBl. Nr. 443, und Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 1107, außer Kraft.

(2) Auf vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Straftatbestände bleibt das Waffengesetz 1986 weiterhin anwendbar. Ebenso bleibt Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994 auf anhängige Verfahren über Entschädigungen für auf Grund dieser Bestimmung abgelieferte Waffen weiterhin anwendbar.

(3) § 42 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000, tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) §§ 2 Abs. 2, 42a und 61 Z 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(5) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

(6) Die §§ 41, 47 Abs. 5, 50 Abs. 1a und 3 und 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(7) § 47 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004 tritt mit 1.1.2005 in Kraft.

(8) §§ 55 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 4/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(9) Die §§ 2 Abs. 1, 6, 8 Abs. 7, 9 samt Überschrift, 11 Abs. 2, 12 Abs. 4, 6 und 8, 13 Abs. 1 und 1a, § 16a samt Überschrift, die Überschrift des 3. Abschnitts, §§ 17 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 2, 3, 3a, 3b, 4 und 5, die Überschrift des 4. Abschnitts, § 19 Abs. 1, die Überschrift des § 20, §§ 20 Abs. 1 und 3, 21 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 2, 2a und 3, 24, 25 Abs. 3, 4 und 5, die Überschrift des § 28, §§ 28 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, 29, die Überschrift des 5. Abschnitts, §§ 30 bis 34 samt Überschriften, die Überschrift des § 35, §§ 35 Abs. 1, 2 und 3, 36 Abs. 2, 3 und 4, 37 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8, 39 samt Überschrift, 40 Abs. 1 und 3, 41a samt Überschrift, §§ 42 Abs. 3, 5 und 8, 42a, 43 Abs. 1, 3, 4 und 7, 44, 45, 46, 47 Abs. 2 und 4, 48 Abs. 3, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1, 54 Abs. 3, 55, 56 Abs. 1, 57 Abs. 6, §§ 58 Abs. 2 bis 4 und 58a samt Überschriften, §§ 59, 61 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2010 treten mit dem gemäß § 58 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Jänner 2015 in Kraft; gleichzeitig treten § 26 und die Anlagen 1 bis 9 außer Kraft.

(10) § 42 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 zweiter Satz sowie § 61 Z 3b und 4 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(11) § 31 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(12) Mit dem gemäß § 58 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Jänner 2015, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 42b, § 5, § 42b samt Überschrift, § 58 Abs. 5 bis 9 und § 61, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012;
2. § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 14 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 entfällt);
3. das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 9, die Überschrift zu § 9 und § 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 1 und Z 17 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 als entsprechend geändert gelten);
4. § 51 Abs. 1 Z 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 79 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 entfällt);
5. § 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 83 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 als entsprechend geändert gilt);
6. § 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 (wobei Z 86 der Waffengesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 43/2010, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 als entsprechend geändert gilt).

(13) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

(14) § 42 Abs. 4 bis 6 sowie § 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2012 treten am 1. Jänner 2013 in Kraft, wobei Art 30 Z 1 und 2 des 2. Stabilitätsgesetzes, BGBl. I 35/2012, mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2012 als entsprechend geändert gilt.

(15) § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 3, Abs. 5 Z 1 und Abs. 7, § 25 Abs. 5, § 38 Abs. 5, § 39 Abs. 2, 2a und 3, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 49 samt Überschrift, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 58 Abs. 10 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig treten § 39 Abs. 2 letzter Satz und § 47 Abs. 3 letzter Satz außer Kraft.

(16) §§ 11 Abs. 5, 23 Abs. 2b und 58 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(17) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 16a samt Überschrift, 16b samt Überschrift, 33 Abs. 1 und 11, 36 Abs. 3, 49 Abs. 1, 51 Abs. 3 sowie 55 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2015 treten mit 1. Mai 2015 in Kraft.

(18) § 17 Abs. 3a, § 22 Abs. 2, § 33a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 51 Abs. 1 Z 9, § 53 und § 61 Z 3c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 11a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 34 Abs. 2a und 3, § 50 Abs. 1 und 1a, § 51 Abs. 1 Z 5a, § 51 Abs. 4 und § 58 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. März 2017 in Kraft.

(18) § 17 Abs. 3a, § 22 Abs. 2, § 33a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 51 Abs. 1 Z 9, § 53 und § 61 Z 3c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 11a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 34 Abs. 2a und 3, § 50 Abs. 1 und 1a, § 51 Abs. 1 Z 5a, § 51 Abs. 4 und § 58 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. März 2017 in Kraft.

(19) § 21 Abs. 5 und 6, die Überschrift zum 11. Abschnitt samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 54 und 55 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(20) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 11a und § 33a, die Überschrift zu § 2 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 3, § 11a, § 11b

samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 bis 4, der Einleitungsteil und Schlussteil in § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Z 5, § 17 Abs. 2 und 3b, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1a und 4, § 22, § 23 Abs. 2, 2b und 2c, § 25 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 2 Z 2 und 4, § 37 Abs. 3, § 41b samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 42 Abs. 3 Z 1, § 42a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3, § 42b Abs. 2, § 44, § 46 Z 1, § 47 Abs. 4a, § 50 Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 1 Z 9, § 55 Abs. 3, 5 und 7, § 56a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 58 Abs. 4 und 5, 11, 21 und 22 sowie § 59 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(21) § 2 Abs. 1 Z 3, § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3a und § 3b samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 7, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 6 bis 11, § 17 Abs. 3 und 3a, § 23 Abs. 2a und 3, § 28 Abs. 2a, die Überschrift des 5. Abschnitts samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 30 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 33 Abs. 1 bis 3, § 33a Abs. 1, die Überschrift zu § 34 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 34 Abs. 1, 2a, 4 und 5, die Überschrift zu § 35 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 35 Abs. 1, der Einleitungsteil in § 35 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 42 Abs. 8, § 43 Abs. 7, § 50 Abs. 1 Z 2, § 51 Abs. 1 Z 2, § 55 Abs. 1 Z 9 bis 13, § 56 Abs. 1 sowie § 58 Abs. 12 bis 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 treten mit 14. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis außer Kraft. Sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten festzulegen.

(22) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 3 Z 1 und 5 sowie Abs. 5, § 11a Z 2, § 12 Abs. 1a, § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 7, § 56a, § 56b samt Überschrift und § 58a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 33 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und findet erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, den der Bundesminister für Inneres gemäß § 24 Abs. 6 letzter Satz E-GovG im Bundesgesetzblatt kundmacht. § 25 Abs. 3 erster Satz E-GovG gilt.

II. 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

1. WaffV

(BGBl. II Nr. 164/1997 idgF):

Begutachtungsstellen

§ 1. (1) Gutachten darüber, ob ein Mensch dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, werden vom Kuratorium für Verkehrssicherheit erstellt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich dem Bundesminister für Inneres gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 verpflichtet.

(2) Der Bundesminister für Inneres führt ein Register jener Einrichtungen, die darüber hinaus geeignet sind, Gutachten gemäß Abs. 1 zu erstellen. Als Einrichtung gilt auch die vertraglich gesicherte Kooperation mehrerer Sachverständiger.

(3) Eine Liste der vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herangezogenen Begutachtungsstellen sowie der im Register geführten Begutachtungsstellen ist bei den Waffenbehörden I. Instanz zur Einsicht bereitzuhalten.

(4) Neueintragungen und sonstige Änderungen der Liste sind der Landespolizeidirektion des Landes mitzuteilen, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Die Landespolizeidirektion hat sie den ihr nachgeordneten Waffenbehörden I. Instanz bekanntzugeben; diese haben die bei ihnen aufliegenden Listen entsprechend zu korrigieren.

Dem Auftrag des § 8 Abs. 7 WaffG, durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, Gutachten zu erstellen, ob ein Mensch dazu neigt, insb. unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, wurde durch die §§ 1 bis 4 der 1.WaffV entsprochen.

Geeignet sind zum einen das Kuratorium für Verkehrssicherheit und zum anderen jene Einrichtungen, die in das vom Bundesminister für Inneres geführte Register eingetragen sind. Die Liste der Begutachtungsstellen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit sowie das Register der darüber hinaus geeigneten Stellen wird bei den Waffenbehörden für die potentiellen Bewilligungswerber zur Einsicht aufgelegt. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit geboten, anonym die erforderliche Information zu erhalten.

Zwischenzeitlich eingetretene Neueintragungen oder sonstige Änderungen werden im Wege der nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Landespolizeidirektion an deren nachgeordnete Waffenbehörden zwecks entsprechender Korrektur weitergeleitet.

Anforderungen an die Begutachtungsstelle und Eintragung in die Liste

§ 2. (1) Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat nur Sachverständige heranzuziehen, die über eine für die Erstellung solcher Gutachten erforderliche Ausbildung und über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen, und die

- 1. über Aufforderung der Behörde oder des Bundesministers für Inneres an einer Evaluation der Untersuchungsergebnisse mitwirken;**
- 2. jährlich an einer mindestens achtstündigen, fachspezifischen Fortbildung, die entweder von einer österreichischen Universität, vom Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen oder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit abgehalten wird, teilnehmen;**

3. einmal jährlich an einer entweder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, vom Berufsverband Österreichischer Psychologen oder einer österreichischen Universität abgehaltenen Supervisionsveranstaltung teilnehmen.

(2) Auf Antrag werden Einrichtungen in das Register der Begutachtungsstellen eingetragen, wenn sich diese dem Bundesminister für Inneres gegenüber verpflichten, die Gutachten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 das ganze Jahr über zu erstellen und für Begutachtungen nur Sachverständige gemäß Abs. 1 heranzuziehen. Im Falle eines Kooperationsvertrages gemäß § 1 Abs. 1 ist der Antrag von allen beteiligten Sachverständigen zu stellen; der Vertrag ist vorzulegen. Sämtliche Begutachtungsstellen haben einmal jährlich dem Bundesminister für Inneres Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Untersuchungen anonymisiert zu übermitteln.

(3) Die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Bedingungen ist auf Verlangen nachzuweisen. Ist das Kuratorium für Verkehrssicherheit oder eine Einrichtung nicht mehr willens oder in der Lage, die erforderlichen Bedingungen zu erfüllen oder deren Erfüllung nachzuweisen, ist diese Einrichtung von der Liste zu streichen und verliert damit die Eignung, Gutachten zu erstellen.

Eintragungen in das Register sind antragsbedürftig. Die Erledigung eines solchen Antrages erfolgt in Übereinstimmung mit dem AVG entweder durch Eintragung in das Register oder durch eine bescheidmäßige abschlägige Entscheidung durch den Bundesminister.

Die erforderlichen Bedingungen sind bei Antragstellung nachzuweisen, wobei der Hinweis auf die erforderliche Ausbildung zum Ausdruck bringt, dass der Begutachtende entsprechend den Regelungen des Psychologengesetzes jedenfalls klinischer Psychologe sein muss.

Gutachten

§ 3. (1) Das Gutachten muss unter Bezeichnung des angewendeten Tests Aufschluss darüber geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

(2) Das Gutachten ist auf Grund eines Mehrfachwahltests, und zwar des „Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2, Basisskalen (MMPI-2, Basisskalen)“ samt Stressverarbeitungsfragebogens (S-V-F) oder des „Verlässlichkeitsbezogenen Persönlichkeitstests - Version 3 (VPT.3)“ samt Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (F-R-F) und einer allenfalls erforderlichen weitergehenden Untersuchung des Betroffenen zu erstellen.

(2a) An Stelle des „MMPI-2, Basisskalen“ kann auch das „Eppendorfer Schizophrenie-Inventar (ESI)“ gemeinsam mit dem „Kurzfragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (K-FAF)“, dem „Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen (IPC)“ und dem S-V-F verbunden mit

1. „Persönlichkeits-Stil- und Störungs- Inventar (PSSI)“ oder
2. „Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen (IKP)“ oder
3. „NEO-Fünf-Faktoren-Inventar (NEO-FFI)“ oder
4. „Big Five Plus One Persönlichkeitsinventar (B5PO)“

Verwendung finden. Im Falle der Anwendung des NEO-FFI oder des B5PO sind diese jeweils mit einer „Allgemeine Depressionsskala (ADS)“ oder „Beck-Depressions-Inventar Revision (BDI-II)“ zu verbinden. An Stelle des S-V-F kann auch der Mehrfachwahltest „Coping Inventory for Stressful Situations (CISS)“ oder „Differentielles Stressinventar (DSIHR)“ eingesetzt werden.

(3) Gelangt die Begutachtungsstelle bereits auf der Grundlage eines Tests gemäß Abs. 2 oder 2a zum Ergebnis, dass keine Anzeichen dafür bestehen, dass der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist das Gutachten auf Grund dieses Tests zu erstellen.

(4) Kann auf Grund des Tests eine Neigung des Betroffenen nicht ausgeschlossen werden, unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig oder leichtfertig umzugehen, ist auf Verlangen

des Betroffenen mit einer weitergehenden Untersuchung nach den allgemein anerkannten Regeln und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

Das zu erstellende Gutachten muss eine eindeutige Aussage über den waffenrechtlich relevanten Umstand treffen. Für die Behörde maßgeblich können nur Gutachten sein, aus denen klar hervorgeht, dass der begutachtete Mensch unter psychischer Belastung (derzeit) nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Die Gutachtenerstellung läuft in zwei Phasen ab. Zuerst wird die Testung des Antragstellers mittels der vorgesehenen Verfahren durchgeführt. Kann auf Grundlage dieses Tests bereits mit hinlänglicher Sicherheit eine Feststellung im Sinne des Abs. 1 getroffen werden, endet die Untersuchung an dieser Stelle und es erfolgt die Gutachtenerstellung. Reichen die aus dem Test gewonnenen Erkenntnisse noch nicht für die Erstellung eines Gutachtens aus, so kommt es zu einer zweiten Phase, in der die Untersuchung nach den anerkannten Regeln der psychologischen Wissenschaft fortzusetzen ist.

Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass nach der ersten Phase jedenfalls nur ein im Sinne des Antragstellers "positives" Gutachten erstellt werden kann. Dem Betroffenen ist es selbstverständlich unbenommen, die Untersuchung in jedem Stadium abubrechen und von seinem Vorhaben zurückzutreten.

Kosten

§ 4. Für die Durchführung des Tests samt Erstellung des Gutachtens gemäß § 3 Abs. 3 gebührt ein im Vorhinein zu entrichtendes Entgelt in der Höhe von 236 € exkl. USt.

Eine Vorschreibung der Kosten durch die Behörde ist nicht vorgesehen.

Expansivmunition

§ 5 (1) Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz, sowie Geschosse für diese Patronen sind mit 1. Jänner 1998 verboten. Solche Munition ist der Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung abzuliefern.

(2) Der Besitz der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist, außer zum Zweck des alsbaldigen Verschießens oder des Exportes, bereits mit 1. Oktober 1997 verboten.

(3) Die Einfuhr von Gegenstände gemäß Abs. 1 ist bereits mit 1. Juli 1997 verboten; dasselbe gilt für den Erwerb und das Überlassen dieser Gegenstände, außer zum Zweck des sofortigen Verschießens.

Anmerkung: Teilmantelgeschosse sind Geschosse, die über einen Weichkern und einen Mantel aus härterem Material verfügen, der in dem mündungsseitigen Geschoßende dermaßen geöffnet ist, dass der Weichkern sichtbar ist.

Teilmantelgeschosse mit offenem Hohlspitz verfügen darüber hinaus in dem mündungsseitigen Geschoßende über eine körperliche Vertiefung.

Teilmantelgeschosse mit geschlossenem Hohlspitz verfügen darüber hinaus in dem mündungsseitigen Geschoßende über eine körperliche Vertiefung, welche mit einem weicheren Material, als das aus dem der Geschoßkern besteht, verschlossen ist.

Expansivmunition

Gemäß § 17 Abs. 2 letzter Satz WaffG hat der Bundesminister für Inneres, Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen durch Verordnung zu verbieten.

In Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung bestimmt § 5 der 1. WaffV, dass der Besitz und der Erwerb von Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen verboten sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26.4.2005, ZI. 2005/03/0031, festgestellt, dass diese Regelung zwar nicht gesetzwidrig ist, aber man ihr nicht den Inhalt unterstellen dürfe, dass dieses Verbot auch Munition für Jagd- und Sportwaffen umfasse.

Im Hinblick darauf, dass es mitunter schwierig sein könnte, genau festzulegen welche Waffen und damit welche Munition beim Sport oder der Jagd verwendet werden, scheint es vertretbar, dass darauf abgestellt wird, wer diese Munition dennoch erwerben und besitzen darf, nämlich Jäger und Sportschützen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach ho. Rechtsansicht Personen, die nachweisen, dass sie die Jagd (im Regelfall durch eine gültige Jagdkarte) oder den Schießsport (etwa durch die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein) ausüben, dem § 5 der 1.WaffV waffentechnisch entsprechende Munition für ihre Jagd- und Sportwaffen erwerben und besitzen dürfen.

Hinzuweisen ist, dass die obigen Ausführungen nicht für sonstige verbotene Munition gemäß § 6 der 1. WaffV gelten und für Munition, die Kriegsmaterial darstellt, ausschließlich die einschlägigen Bestimmungen des WaffG und des KMG gelten.

Bundesministerium für Landesverteidigung: Bestätigung des ständigen Dienstwaffengebrauchs oder einer durchgeführten Schulung im Sinne des § 5 Abs. 1 2. WaffV – siehe Anlage L

Sonstige verbotene Munition

§ 6 Die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung von Geschossen und Patronen mit Geschossen, die Explosivstoff oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten, sind verboten.

Schreckschusswaffen

§ 6a. Schreckschusswaffen gemäß § 3b Abs. 1 WaffG haben den im Anhang der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 15 vom 17.01.2019 S. 22, angeführten technischen Spezifikationen zu entsprechen.

Durch die im Anhang der Durchführungsrichtlinie 2019/69 festgelegten technischen Spezifikationen wird sichergestellt, dass eine Schreckschusswaffe nicht derart umgebaut werden kann, dass sie Schrot, eine Kugel oder ein Geschoss mittels Treibladung verschießt. Erfüllt eine Schreckschusswaffe nicht die im Anhang der Durchführungsrichtlinie angeführten technischen Spezifikationen, ist diese als Schusswaffe der entsprechenden Kategorie A, B oder C zuzuordnen.

Der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechnete Gewerbetreibende hat zu überprüfen, ob die zu veräußernde Waffe den technischen Anforderungen für Schreckschusswaffen entspricht. Die Klärung dieser Frage ist für diese Gewerbetreibende deshalb von enormer Bedeutung, da die Überlassung von (Schuss-)Waffen nur an berechnete Personen zulässig ist. Beispielsweise wäre die Überlassung einer Faustfeuerwaffe, die nicht den technischen Spezifikationen der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 entspricht, wie bisher nur an Inhaber eines entsprechenden waffenrechtlichen Dokuments (Waffenbesitzkarte, Waffenpass) zulässig.

Ausnahmen von der vorherigen Einwilligung

§ 7 Für das Verbringen von Schusswaffen (§ 37 WaffG) der Kategorien B und C sowie von Munition für diese Schusswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechnete sind, keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde; für andere Menschen gilt dies nur hinsichtlich des Verbringens der in § 45 genannten Schusswaffen sowie der Munition für diese Schusswaffen.

Gemäß § 37 Abs. 4 WaffG kann der Bundesminister für Inneres Ausnahmen von der sonst erforderlichen vorherigen Einwilligung zum Verbringen von Schusswaffen in das Bundesgebiet (§ 37 Abs 3 WaffG) vorsehen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Bedachtnahme wurde für einschlägig Gewerbetreibende, die bereits zur Erlangung der gewerblichen Berechnete an strengen

Zulassungserfordernissen gemessen wurden, eine weitreichende Ausnahmeregelung vorgesehen.

Für andere Personen erschien die Ausnahmeregelung für die in § 45 WaffG vorgesehenen Waffen im Hinblick auf deren mindere Wirksamkeit gerechtfertigt.

Dienstwaffen

§ 8 (1) Faustfeuerwaffen, die Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Dienstwaffen zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen aufgrund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen, soweit sie es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt, vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes ohne weiteres nach Österreich mitgebracht und hier geführt werden. (2) Auf Fremde mit einem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet, die nachweisen, dass ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Staat eine Schusswaffe der Kategorie B als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, haben - sofern Gegenseitigkeit besteht - ein Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 WaffG nur beizubringen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Betroffene könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht mehr verlässlich sein, insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden."

Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 sind somit Faustfeuerwaffen (Dienstwaffen) folgender Personen erfasst:

1. Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder eines EU-Mitgliedstaates
2. diesen vergleichbaren Persönlichkeiten
3. Begleitpersonen der unter 1. und 2. Genannten.

Die obgenannten Personen benötigen für das Mitbringen (§ 38 WaffG) ihrer Dienstwaffen im Rahmen ihres Amtes oder Dienstes, soweit es sich um Faustfeuerwaffen handelt, keinen Europäischen Feuerwaffenpass und für das Führen auch keine sonstige waffenrechtliche Bewilligung.

Private Sicherheitsdienste und privater Begleitschutz der genannten Persönlichkeiten sind von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst; für diese gelten die Regelungen über die Mitnahme von Schusswaffen (§ 38 WaffG) uneingeschränkt.

Gegenseitigkeit besteht, wenn österreichische Staatsbürger, denen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von dieser eine Schusswaffe der Kat. B als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, kein gem. § 8 Abs. 7 WaffG vergleichbares Gutachten bei Antragstellung um eine waffenrechtliche Urkunde im fremden Staat beizubringen haben.

Ausnahmebestimmungen für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden

§ 8a. (1) Die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial sind, ist Organen ausländischer Sicherheitsbehörden (§ 2 Abs. 3 PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997), unbeschadet der Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Zi. 2 lit.c WaffG im Falle

1. der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;

2. der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;
3. von Hospitationen;
4. von gemischten Streifen;
5. der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
6. der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;
7. des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht § 8 Abs. 1 der 1. WaffV zur Anwendung gelangt;
8. der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
9. der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
10. der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 9;
11. der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
12. der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titel V des Vertrages über die Europäische Union;
13. der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);
14. der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen;
15. der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden

gestattet, wenn der Waffenbehörde durch die ausländische Sicherheitsbehörde glaubhaft gemacht wird, dass deren Organe diese Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen. Die Berechtigung zum Führen der Schusswaffen erstreckt sich nur auf den für die Dienstverrichtung unbedingt nötigen Zeitraum. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Glaubhaftmachung hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, bei der Landespolizeidirektion zu erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Einsatz- oder Veranstaltungsort, in Ermangelung eines solchen, sowie in den übrigen Fällen, nach dem im Amtssprengel der Waffenbehörde gelegenen Ort der Grenzübertrittsstelle.

(3) Der ausländischen Sicherheitsbehörde ist von der nach Abs. 2 zuständigen Waffenbehörde die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 15 zu bestätigen. Die Organe der ausländischen Sicherheitsbehörde haben diese Bestätigung bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

1. Mit der gegenständlichen Regelung werden Organe ausländischer Sicherheitsbehörden bei Glaubhaftmachung eines in Zif. 1 bis 15 angeführten Grundes, zur Einfuhr, Besitz und zum Führen von Schusswaffen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen, ermächtigt.

Die Regelungen des § 8a der 1. WaffV kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Mitnehmen und Führen von Dienstwaffen bereits aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist.

Auch § 8 der 1. WaffV bleibt unberührt.

2. Die Glaubhaftmachung hat durch die ausländische Sicherheitsbehörde bei der Waffenbehörde zu erfolgen.

3. Die Waffenbehörde hat nach erfolgter Glaubhaftmachung und im Falle, dass die Angehörigen der ausländischen Sicherheitsbehörde nicht einem EU-Staat angehören, nach Priorisierung dieser Personen, eine Bestätigung gem. § 8a Abs. 3 der 1. WaffV auszustellen.

Kann das Vorliegen eines Grundes gem. Ziffer 1 bis 15 nicht glaubhaft gemacht werden, ist keine Bestätigung auszustellen.

4. In der Anlage H wird ein Muster einer Bestätigung gem. § 8a Abs. 3 der 1. WaffV zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Erweiterung bestehender Berechtigungen

§ 9 Sollen Berechtigungen, die durch Ausstellung von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten nach dem Waffengesetz 1986 erteilt wurden, erweitert werden, so erfolgt dies durch Ausstellung entsprechender Dokumente nach diesem Bundesgesetz.

Übergangsbestimmungen

§ 9a. (1) Mehrfachwahltests gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012, dürfen bis zum Ablauf des 31. März 2013 zur Erstellung des Gutachtens gemäß § 3 in der Fassung dieser Verordnung verwendet werden.

(2) Gutachten, die aufgrund eines Mehrfachwahltests gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012 erstellt wurden, gelten als Gutachten in der Fassung dieser Verordnung.

Außerkräfttreten

§ 10. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, mit der die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung bestimmter Munitionsarten verboten werden, BGBl. Nr. 275/1981, außer Kraft.

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 400/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 459/2003 tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft. (BGBl II 2003/459)

(3) § 1 Abs. 4 und § 8a Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 287/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(3) Die §§ 3 Abs. 2, 2a, 3 und 4, 4, 8 Abs. 2 und 9a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012 treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

III. 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

2. WaffV

(BGBl. II Nr. 313/1998 idgF):

Auf Grund des ersten, zweiten, vierten und elften Abschnittes des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird verordnet:

Informationsfluss

§ 1. (1) Die Behörde (§ 48 WaffG) hat dafür Sorge zu tragen, dass den für sie Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Grunddatensatz (§ 55 Abs. 1 WaffG) des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung, der seinen Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel hat, die Art der Berechtigung samt deren Kenndaten, ein allenfalls bestehendes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 Abs. 4 WaffG) sowie Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer aller ihm bewilligter (§§ 17 und 18 WaffG) oder aller als ihm überlassen angezeigter (§ 28 WaffG) Schusswaffen seines aktuellen Besitzstandes zur Verfügung stehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erforderlich scheint.

Die gegenständliche Bestimmung soll sicherstellen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Kenntnis davon erhalten, wer in ihrem Sprengel Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist und welche Schusswaffen ihm zur Verfügung stehen.

Die von § 1 Abs.1 erfassten Daten sind – mit Ausnahme der vorläufigen Waffenverbote (diese werden in der Personeninformation des EKIS gespeichert) – im ZWR enthalten.

Der Informationsfluss des § 1 erfasst auch Inhaber von Ausnahmegewilligungen gem. § 18 Abs.2 WaffG, sofern sich die Bewilligung auf Schusswaffen bezieht.

Es wäre daher darauf zu achten, dass die vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Bescheidabschriften mit denen vom Bundesministerium für Landesverteidigung der Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial bewilligt wurde, im ZWR entsprechend gespeichert werden.

Einspeicherung von vorläufigen Waffenverboten gem. § 13 in die Personeninformation des EKIS.

Das Speicherersuchen an die Zentrale Clearingstelle wäre grundsätzlich in der dafür vorgesehenen Datenerfassungsform, nämlich PAD oder DEX, zu übermitteln.

Verständigungspflicht

§ 2. (1) Jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt, hat, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere:

- 1. ein Verhalten, das ein Einschreiten nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung 1975 oder dem Waffengesetz 1996 erforderlich gemacht hat und auf Gewaltbereitschaft schließen lässt;**
- 2. ein Verhalten hinsichtlich dessen der Behörde eine Mitteilung gemäß § 39b Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/1997, erstattet wurde;**
- 3. das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille oder mehr oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l oder mehr;**
- 4. Übertretungen oder Vergehen nach dem Waffengesetz, insbesondere wenn die Tat mit einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen einhergeht.**

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Behörde, für die sie Exekutivdienst versehen, von Zweifeln an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; als solche gelten insbesondere Umstände, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft schließen lassen.

Mit **Abs. 3** werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einschließlich jener der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, verpflichtet, an die Sicherheitsbehörde, als deren Organe sie tätig werden, einschlägige Wahrnehmungen zu melden.

Die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes deckt sich dabei mit jener der Behörden. Auch sie müssen nur dann eine Verständigung vornehmen, wenn ihnen bekannt ist, dass ein Betroffener Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist.

Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung wird somit jedenfalls vorliegen, wenn dieser Umstand bei einer Amtshandlung im Zusammenhang gem. Abs. 2 bekannt wird. Dies bedeutet, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine ZWR-Anfrage stellen müssen.

Die Behörde hat die ihr bekanntgegebenen Zweifel an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit – wenn sie nicht selbst für die Durchführung des Verfahrens gem. § 25 WaffG zuständig ist - an jene Behörde weiterleiten, die hierfür zuständig ist.

Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schusswaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (z.B. Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe diese entsprechend der Information jenes Gewerbebetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verlässlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.

Allgemeines

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, dass sich Unbefugte – bei entsprechendem Aufwand – dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvollerweise nur auf einen zumutbaren Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Abs. 1 berücksichtigt sowohl den auf Aneignung als auch den auf unbefugte Verwendung gerichteten Zugriff.

Auch nach der Judikatur des VwGH hängt es „von rein objektiven Momenten“ ab, ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, wobei auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist.

Diese Judikatur wird nach h.o. Ansicht durch die Bestimmung des § 3 keine signifikante Änderung erfahren und kann daher weiter als Richtlinie zur Beurteilung einer sicheren Verwahrung herangezogen werden.

In Abs. 2 werden weder Gebote noch Verbote normiert, sondern den Betroffenen und den Behörden Kriterien zur Verfügung gestellt, die Grundlage zur Entscheidung bieten, ob Verwahrungssicherheit vorliegt.

Der in Abs. 2 Z 1 umschriebene Umstand bedeutet nicht, dass eine Waffe generell nur an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf zusammenhängenden Ort verwahrt werden darf.

Beispielhaft könnte dazu ausgeführt werden, dass keine generelle Verpflichtung besteht, dass ein Mensch, der zur Ausübung seines Berufes, etwa bei einem Bewachungsunternehmen, eine Waffe benötigt, diese jedenfalls nur beim Dienstgeber

verwahren darf, sondern soll vielmehr erreicht werden, dass dies als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird.

Von besonderer Bedeutung könnte diese Möglichkeit werden, wenn etwa dem Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern wegen der persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen nicht ausreichend nachgekommen werden kann. Diesfalls wird einer Verwahrung beim Dienstgeber gegenüber einer Verwahrung in der Wohnung der Vorzug zu geben sein.

Andererseits kann die Berücksichtigung aller Umstände aber ergeben, dass der Verwahrung in der eigenen Wohnung der Vorzug zu geben ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn es sich beim Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde um einen Sportschützen handelt und eine sichere Verwahrung im Schießsportverein aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

Der in Abs. 2 **Z 2** genannte Schutz vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen stellt nicht nur auf den auf Aneignung gerichteten Zugriff ab, sondern ist auch für den Schutz vor unbefugter Verwendung maßgeblich.

Nach der Intention der Bestimmung liegt somit eine sichere Verwahrung nur dann vor, wenn sowohl Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung als auch Schutz vor unbefugter Verwendung gegeben ist.

Die Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit stellt durch den Schutz vor Aneignung auch jenen vor unbefugter Verwendung sicher.

Eine Maßnahme, die allein auf Verhinderung unbefugter Verwendung abstellt (etwa lediglich die Anbringung eines Abzugsschlusses, oder die Entfernung des Verschlussstückes), wird daher für sich allein keine ausreichende Sicherheit bieten. Es werden daher zusätzliche Vorkehrungen gegen den Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung zu treffen sein. Insbesondere soll gewährleistet sein, dass Minderjährige nicht unmittelbar auf Waffen Zugriff haben, die nur mit einem Abzugsschloss oder durch Entfernung des Verschlussstückes gesichert sind. Dem Schutz vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender gemäß **Z 4** kommt für jene Zeiträume keine Bedeutung zu, in denen eine rechtmäßige Anwesenheit anderer Menschen überhaupt ausgeschlossen ist. In einer sicher versperrten und auch sonst gesicherten Wohnung würde eine Forderung nach darüber hinaus gehendem Schutz, etwa den Schlüssel zu einem Waffenschrank noch gesondert sicher unterbringen zu müssen, das Gebot zur sicheren Verwahrung überziehen.

Die Abs. 1 und 2 stellen nicht auf die Verwahrung von Schusswaffen der Kat. B, sondern auf die Verwahrung jeglicher Schusswaffen ab. Die nicht sichere Verwahrung einer Schusswaffe,

unabhängig welcher Kategorie sie angehört, lässt Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit eines Betroffenen zu. Es kann somit auch die unsichere Verwahrung einer Schusswaffe der Kat. C dazu führen, dass ein Verfahren zur Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde, die zum Besitz einer Schusswaffe der Kat. B berechtigt, eingeleitet wird.

Gemeinsame Verwahrung von Schusswaffen der Kat. B durch Inhaber waffenrechtlicher Urkunden.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, ob eine sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen der Kat. B vorliegt, wenn Ehepartner, die beide Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind, ihre Schusswaffen der Kat. B gemeinsam in einem Tresor verwahren.

Dazu wird nachstehende Rechtsauffassung vertreten:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind an die Art der Sicherung von Waffen gegenüber dem möglichen Zugriff des Ehepartners „keine überspitzten Anforderungen“ zu stellen (VwGH vom 22. Juni 1976, Zahlen 1055, 1056/76, vom 29. April 1981, Zahl 3590/80). Weiters hat der VwGH im Erkenntnis vom 22. April 1981, Zahl 2978/80 ausgeführt, dass gegenüber einem selbst zum Waffenbesitz berechtigten Mitbewohner hinsichtlich der Art der Sicherung von Waffen keine „überspitzt stringente Anforderung zu stellen“ sind.

Aus der oben zitierten Judikatur des VwGH lassen sich nach ho. Ansicht nachstehende Grundsätze ableiten:

An die Art der Sicherung von Waffen gegenüber dem möglichen Zugriff des anderen Ehepartners sind keine überspitzten Anforderungen zu stellen.

Der VwGH unterscheidet, ob der Ehepartner selbst zum Besitz von Waffen berechtigt ist, oder nicht.

Liegen besondere Umstände vor, etwa Selbstmordabsichten, Alkoholmissbrauch oder Aggressivität des Ehepartners, sind Waffen – unabhängig ob die Behörde davon Kenntnis hat – jedenfalls so zu verwahren, dass ein Zugriff des Ehepartners auf Waffen des anderen Ehepartners ausgeschlossen ist.

Für die gegenständliche Fallkonstellation könnte folgendes abgeleitet werden:

Ein Ehepartner, der selbst zum Besitz von Schusswaffen der Kat. B berechtigt ist, wurde von der Behörde auf seine Zuverlässigkeit i.S. des § 8 WaffG überprüft.

Unter Zugrundelegung der obgenannten Judikatur des VwGH, erscheint es zulässig, wenn die Schusswaffen der Kat. B gemeinsam in einem Tresor verwahrt werden.

Liegen besondere Umstände vor, die eine missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen nicht ausschließen, ist – unabhängig davon, ob die Behörde Kenntnis dieser Umstände hat - eine getrennte Verwahrung der Schusswaffen jedenfalls erforderlich.

Auf Grundlage dieser Überlegungen stellt die gemeinsame Verwahrung von Schusswaffen in einem Tresor unter Verwendung von jeweils nur einem Ehepartner zugänglichen Stahlkassetten zwar eine erhöhte Verwahrungssicherheit dar, es erscheint jedoch mit dem Schutzzweck der Norm des § 8 WaffG, dass nur Berechtigte Zugang zu Schusswaffen der Kat. B haben sollen, nicht im Widerspruch zu stehen, wenn die Verwahrung der Schusswaffen der Kat. B durch berechtigte Ehegatten in einem Tresor ohne Verwendung von Stahlkassetten erfolgt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Personen, die nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde sind, jedenfalls keinen Zugang zu Schusswaffen der Kat. B haben dürfen.

Verwahrung von Schusswaffen in Fahrzeugen:

1. Ausgangslage

Die Frage nach einer Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen ist immer wieder Ansatzpunkt für kontroverse Ansichten: Einerseits haben Jäger während oder im Umfeld der Ausübung der Jagd kaum eine andere Möglichkeit, ihre Schusswaffen zu verwahren, andererseits wird in einer generalisierenden Betrachtung aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgert, dass jede Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen als nicht sorgfältig im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG anzusehen sei. Dieses Spannungsverhältnis lässt es geboten erscheinen, an Hand einer differenzierenden Analyse zu einem lebensnahen Ergebnis zu kommen.

2. Rechtslage und Grundsätze der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

Für die Beurteilung der Sorgfalt bei Verwahrung von Waffen sind folgende Bestimmungen des Waffengesetzes maßgeblich:

2.1.1. auf Gesetzesebene:

§ 8 Abs. 1 Z 2 WaffG: Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird.

§ 8 Abs. 6 Z 2 WaffG: Ein Mensch gilt jedenfalls als nicht verlässlich, wenn er sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

2.1.2. auf Verordnungsebene:

§ 3 2. WaffV:

Sichere Verwahrung

Text siehe oben

Diese Bestimmungen, die auf der mit dem Waffengesetz 1996 geschaffenen Rechtslage basieren, wurden in den Grundzügen unverändert aus dem Waffengesetz 1986 übernommen. Die in den meisten Fällen zur Rechtslage vor dem 1. Juli. 1997 ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann daher jedenfalls als in den Grundsätzen für die geltende Rechtslage gültig angesehen werden.

2.2.1. Gefährlichkeit der Waffen

Das Höchstgericht kritisiert durchwegs die Verwahrung von Faustfeuerwaffen in Fahrzeugen, auch wenn diese nur kurze Zeit dauert, als nicht entsprechend sicher. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (dazu siehe gleich im Anschluss), ergingen die Entscheidungen durchwegs zu Faustfeuerwaffen. Demnach kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Verwahrung von Faustfeuerwaffen (der Terminologie des Waffengesetzes 1996 entsprechend: Schusswaffen der Kat. B) in Kraftfahrzeugen jedenfalls unzulässig ist. Die Judikatur und auch die 2. WaffV legen zwingend nahe, dass die Verwahrung verbotener und Schusswaffen der Kat. B in Kraftfahrzeugen nicht den Grundsätzen einer sicheren Verwahrung entsprechen, da dadurch kein der Gefährlichkeit der Waffen entsprechender Schutz

gewährleistet werden kann. Wie bereits aus der vom Gesetzgeber vorgenommenen Wertung deutlich wird, geht von Waffen der Kategorien C geringere Gefahr aus als von solchen der Kategorien A und B. Darüber hinaus ist ein unbemerktes Entwenden dieser Waffen auf Grund ihrer jedenfalls vorhandenen Länge von über 60 cm an sich schon schwieriger als etwa von Faustfeuerwaffen. Hiermit scheint es nicht unzulässig, auch hinsichtlich der Verwahrungsanforderungen unterschiedliche Wertungsmaßstäbe anzulegen.

2.2.2. Unbefugter Zugriff

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Verwahrung einer Schrotflinte (nach der Terminologie des Waffengesetzes 1996 eine freie Schusswaffe) in einem unversperrten Fahrzeug als nicht sorgfältig beurteilt (VwGH v. 20.5.1994, ZI. 93/01/0769). Diese Art der Verwahrung widerspricht aber auch dem in § 3 Abs. 1 2. WaffV aufgestellte Grundsatz, dass Schusswaffen nur dann sicher verwahrt sind, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt. Somit gehen sowohl die geltende Rechtsordnung als auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Verwahrung jeglicher Schusswaffen in unversperrten Fahrzeugen von einer nicht sorgfältigen Verwahrung aus. Das Kraftfahrzeug muss also zumindest durch Versperren Schutz vor unbefugtem Zugriff bieten. Dabei wird dem Erfordernis des Versperrens des Fahrzeuges und der so gewährleisteten Verhinderung des unbefugten Zugriffs gleichgehalten werden können, wenn die Waffe im versperrten Kofferraum des Fahrzeuges verwahrt wird oder – sofern aufgrund der Bauweise des Fahrzeuges ein Versperren keinen ausreichenden Schutz bietet - in anderer Weise durch technische Vorkehrungen der Zugriff auf die Waffen hintangehalten wird.

3. Sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen

Bei Bedachtnahme auf die oben beschriebenen Grundsätze wird, insbesondere wenn noch zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Verwendung der Schusswaffen ergriffen werden, in der Regel davon ausgegangen werden können, dass zumindest kurzfristig eine sorgfältige Verwahrung in Kraftfahrzeugen möglich ist. Je kürzer die Zeit der Verwahrung an einem bestimmten Ort ist, umso weniger Zeit zur Planung und Ausführung wird ein allfälliger Täter haben, sich unbefugten Zugriff auf die Waffe zu verschaffen.

Der für die Beurteilung der Verlässlichkeit eines Menschen im Hinblick die sorgfältige Verwahrung seiner Schusswaffen geltende Maßstab ist auch auf die Verwahrung dazugehöriger Munition und deren Naheverhältnis zur Waffe anzulegen.

In der Regel wird man demnach zulässiger Weise davon ausgehen dürfen, dass Schusswaffen in Kraftfahrzeugen sicher verwahrt sind, wenn

1. es sich **nicht um verbotene, wenn auch legal besessene, Waffen** handelt,
2. es sich **nicht um Schusswaffen der Kategorie B** handelt,
3. es sich nur um eine **kurzfristige Verwahrung** handelt; eine tagsüber mehr als sechs Stunden oder in der Dunkelheit mehr als drei Stunden dauernde Verwahrung wird für gewöhnlich nicht mehr als kurzfristig angesehen werden können,
4. sichergestellt ist, dass die Waffe **gegen die Abgabe eines Schusses gesichert** ist; in Betracht kommt hier in erster Linie die Anbringung eines Abzugschlosses oder die Entfernung eines wesentlichen Teiles (z.B. des Verschlusses), und
 5. die Schusswaffe
 - a. im **versperren**, von außen nicht einsehbaren **Kofferraum** oder
 - b. im **versperren Fahrgastraum** gegen Erkennbarkeit von außen geschützt und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen befinden (siehe unten zu 4.) oder
 - c. im **versperren Fahrgastraum** mit geschlossenem, aber leicht abnehmbarem oder leicht zerstörbarem Verdeck widerstandsfähig mit einem tragenden Teil des Fahrzeuges verbunden gegen Wegnahme gesichert und gegen Erkennbarkeit von außen geschützt verwahrt ist und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen befinden (siehe unten zu 4.).

Verwahrung von Schusswaffen in Fahrzeugen; VwGH-Erkenntnis vom 22. November 2005, ZI. 2005/03/0036.

Der Rechtssatz des VwGH zu diesem Erkenntnis lautet:

„Der Beschwerdeführer hat nach der Teilnahme bei der Bezirksmeisterschaft im Tontaubenschießen seine - in der Folge samt dem Waffenkoffer aus seinem Fahrzeug gestohlene - Schrotflinte zerlegt und in einen Waffenkoffer gegeben. Diesen Koffer hat er sodann im Laderaum seines Fahrzeuges abgelegt. Da er vorbringt, derartige Schrotflinten würden in der Regel zerlegt in einem Koffer aufbewahrt werden, ist die Annahme der belangten Behörde, für Dritte sei anlässlich des bei einem Tontaubenschießen abgestellten Fahrzeuges zu vermuten gewesen, dass sich in einem solchen Koffer Schusswaffen befinden könnten, rechtmäßig. Unter Berücksichtigung dieser konkreten Umstände stellte das Zurücklassen

einer Schrotflinte selbst in einem versperrten Fahrzeug jedenfalls keine sorgfältige Verwahrung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG dar.“

Dies bedeutet, dass eine sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen der Kat. C in Fahrzeugen nur dann gegeben ist, wenn die Schusswaffe im versperrten Fahrgastraum gegen Erkennbarkeit von außen geschützt ist und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen z.B. in sichtbaren Gewehrkoffern oder –taschen befinden.

Dürfen Schusswaffen der Kat. C ohne Behältnis an der Wand hängen?

§ 3 Abs. 2 Z 2 der 2. WaffV weist nur demonstrativ auf Umstände hin, die für den Schutz vor fremdem Zugriff beachtet werden sollen. Neben einer Verwahrung in aufbruchssicheren Behältnissen und Räumen gibt es auch andere Verwahrungsmöglichkeiten, die Schutz vor fremdem Zugriff auf die Schusswaffen der Kategorie C bieten, wie etwa versperrbare Waffenhalterungen.

Müssen Waffen und Munition getrennt verwahrt werden?

Sowohl Waffen als auch Munition muss gem. § 8 Abs. 1 Zi. 2 WaffG iVm § 3 der 2. WaffV sorgfältig verwahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Waffen und Munition getrennt zu verwahren sind, besteht nicht. Die gemeinsame Verwahrung ist für sich alleine keine Tatsache, die die Annahme mangelnder Verlässlichkeit rechtfertigt.

Welche Vorkehrungen muss ein Inhaber einer Schusswaffe der Kat. B hinsichtlich der Verwahrung bei Reisen treffen?

Unter welchen Umständen kann ein Urkundeninhaber seine Schusswaffe der Kat. B beispielhaft zum Bezahlen an der Tankstelle im Fahrzeug zurücklassen?

Der VwGH hat judiziert (vgl. Erkenntnis vom 5.6.1996, ZI. 95/20/0156), dass Behältnisse in die der Besitzer eine Faustfeuerwaffe einschließt, wenn sie allgemein zugänglich sind, je nach Art des Behältnisses einer entsprechenden Bewachung bedürfen, um Unbefugten die Möglichkeit zu nehmen, diese Behältnisse aufzubrechen und sich die Waffe anzueignen. In einem solchen Fall kann der Besitzer der Faustfeuerwaffe zwar die Bewachung auch anderen Personen, und zwar auch solchen, die über keine waffenrechtliche Urkunde verfügen (Bewacher eines Parkplatzes, Safe im Büro), überlassen, wobei aber die notwendige Intensität der Bewachung von der Sicherheit des Behältnisses abhängt.

Ausgehend von dieser Judikatur erscheint es vertretbar, dass der Urkundeninhaber die entladene Schusswaffe der Kat. B kurzfristig im Fahrzeug zurücklässt, wenn sie in einem massiven versperrten Transportbehälter (z.B. Pistolenkoffer) verwahrt ist und eine erwachsene Person (z.B. Ehefrau), die keine Gelegenheitsperson ist (z.B. Autostopper), sich im Fahrzeug befindet.

Unter welchen Umständen kann eine Schusswaffe der Kat. B als sorgfältig verwahrt betrachtet werden, wenn beispielhaft während des Besuches einer Raststätte der Urkundeninhaber kurzfristig den Tisch verlassen muss?

Es scheint vertretbar, dass der Urkundeninhaber die entladene Schusswaffe der Kategorie B kurzfristig im Lokal zurücklässt, wenn sie in einem massiven versperrten Transportbehälter (z.B. Pistolenkoffer) verwahrt ist und eine erwachsene Person (z.B. Ehefrau), die keine Gelegenheitsperson ist (z.B. Kellnerin), die Aufsicht über den Pistolenkoffer übernimmt.

Wie muss eine Schusswaffe der Kat. B im Hotel oder in einer Privatpension verwahrt werden?

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen, wonach es der Lebenserfahrung entspricht, dass es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, dass sich Unbefugte – bei entsprechendem Aufwand – dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvollerweise nur auf einen zumutbaren Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Insb. eine Verwahrung in einem Hotelsafe oder in einem vom Hotel zur Verfügung gestellten Raum, der nur dem Urkundeninhaber für die Dauer der Verwahrung zugänglich ist, erfüllt nach ho. Ansicht die Kriterien einer zumutbaren Vorsorge gegen Aneignung und unbefugte Verwendung.

Überprüfung der Verwahrung

§ 4. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Inhaber einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (§ 3 Abs. 2) sicher verwahrt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einem Verdacht nicht sicherer Verwahrung einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, die Behörde zu verständigen.

(3) Im Zuge der Prüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG) ist von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Überprüfung ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 07:00 und 20.00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt, oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 4 unterscheidet zwischen den Befugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

- die aus eigenem Antrieb (**Abs.1 und Abs.2**) und,
- jener, die über Auftrag der Behörde (**Abs. 3 und Abs.4**) durchgeführt werden dürfen.

Zu Abs.1 und Abs.2:

Die in **Abs.1** umschriebene Ermächtigung umfasst kein Betretungsrecht von Wohnungen und Grundstücken und ist nicht mittels eines Aktes unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzbar.

Ebenso stellt Abs.1 keine Sicherstellungsbefugnis von Waffen, die nicht sorgfältig verwahrt wurden, dar. Zu beachten ist aber die Bestimmung des § 13 WaffG, wonach die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt sind, u.a. Waffen und Munition sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass deren Besitzer durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zwar reicht die alleinige unsichere Verwahrung noch nicht aus, dennoch ist bei allen Amtshandlungen gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 WaffG gegeben sind.

Verweigert der Betroffene die Überprüfung der Verwahrung, so wird dies im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit im Hinblick auf § 8 Abs. 6 WaffG zu würdigen sein.

Zu Abs.3 und Abs.4:

Wird die Waffe nicht im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde verwahrt (sondern etwa am Zweitwohnsitz), empfiehlt es sich, die Verwahrung im Rechtshilfeweg überprüfen zu lassen.

Aus dem Verweis auf § 25 WaffG ist nach ho. Rechtsansicht abzuleiten, dass die Überprüfung der sicheren Verwahrung anlässlich einer Verlässlichkeitsüberprüfung nur Schusswaffen der Kat. B und allenfalls Schusswaffen der Kat. A umfasst. Sollte jedoch anlässlich einer § 25 WaffG-Überprüfungen Verwahrungsmängel von Schusswaffen der Kategorie C wahrgenommen werden, oder sonst Hinweise auf eine nicht sichere Verwahrung bestehen (weil etwa die Schusswaffen der Kat. B nicht sicher verwahrt waren), hat das Organ des

öffentlichen Sicherheitsdienstes die entsprechenden Maßnahmen zu treffen (§ 16a iVm § 51 Abs. 1 Z. 9 WaffG)

Ist eine Überprüfung der Verwahrung aus Gründen, die in der Person liegen, nicht möglich, insb. wenn der Zutritt zur Wohnung zwecks Überprüfung verweigert wird, so wäre nach ho. Ansicht dieses Verhalten unter § 8 Abs.6 WaffG zu subsumieren.

Sachgemäßer Umgang mit Waffen

§ 5. (1) Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG).

(2) Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbebetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im – praktischen – Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

§ 8 Abs. 1 WaffG 1996 normiert, dass ein Antragsteller nur dann verlässlich ist, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird. Dieser Nachweis gilt dann als erbracht, wenn sich die Behörde davon überzeugt hat, dass dies beim Antragsteller der Fall ist.

Abs. 2 enthält einen demonstrativen Katalog von Beweismitteln für die Erbringung des Nachweises der sachgemäßen Handhabung mit Waffen.

1. Der ständige Gebrauch als Dienstwaffe wird für Berufssoldaten oder Justiz-, Polizei- und Gendarmeriebeamten in der Regel durch den Dienstausweis erbracht werden können, der ständige Gebrauch als Jagdwaffe durch eine gültige Jagdkarte. Sportschützen werden den ständigen Gebrauch durch den Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Schießsportveranstaltungen erbringen können.
2. Für andere Menschen kommt in erster Linie die Bestätigung über die Teilnahme an einer Schulung beim Gewerbebetreibenden (sog. „Waffenführerschein“) als Nachweis in Betracht. Die Schulung wird bei Antragstellung eine allgemeine Grundausbildung an jenen Waffenarten umfassen, für die die Bewilligung beantragt wird.
3. Bei nachfolgenden Verlässlichkeitsprüfungen soll der Inhaber der waffenrechtlichen Bewilligung jedoch den sachgemäßen Umgang mit seiner Schusswaffe unter Beweis stellen. Der Hinweis auf die Verpflichtung mit „seinen“ Schusswaffen ist nach ho. Ansicht so zu verstehen, dass die Schulung nicht jedenfalls mit den tatsächlich konkret besessenen Waffen (etwa einem wertvollen Sammlerstück) durchgeführt werden muss,

sondern reicht es aus, wenn der sachgemäße Umgang mit den besessenen Waffenarten (etwa Revolver, Pistole, Langwaffe) nachgewiesen wird.

Auch Besitzer von verbotenen Schusswaffen, oder Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, sind von der Verpflichtung des § 5 erfasst. Wurde der Besitz der verbotenen Schusswaffe oder des Kriegsmaterials unter der Auflage bewilligt, dass die Schusswaffe zur Abgabe von scharfen Schüssen nicht geeignet ist, kann vom Nachweis der Schulung im praktischen Umgang abgesehen werden.

Besitzt der Betroffene im Zeitpunkt der Überprüfung keine Waffe, so hat er im Regelfall eine „Grundschulung“ des Gewerbetreibenden, die nicht älter als 6 Monate sein darf, nachzuweisen.

Bringt der Betroffene trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist kein Beweismittel im Sinne des Abs.2 bei, wird dies unter Bedachtnahme auf § 8 Abs.6 WaffG zu würdigen sein.

Nachfolgende Verlässlichkeitsüberprüfungen.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Fragestellung herangetragen, ob bei Verlässlichkeitsprüfungen gem. § 25 WaffG als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen (§ 5 2. WaffV) der Nachweis ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe auch in jenen Fällen in Betracht kommt, in denen der Betroffene neben der Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe eine andere Schusswaffe der Kat. B besitzt.

Beispiel: Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes besitzt neben seiner Dienstwaffe, einer Pistole, einen „privaten“ Revolver.

Dazu wird ausgeführt, dass nach ho. Ansicht bei gegebenem Sachverhalt der – im Regelfall neuerliche – Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Schusswaffe als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe ausreichend erscheint. Ein darüberhinausgehendes Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang, etwa für den im Beispiel angeführten Revolver, ist nicht erforderlich.

Einzelfragen

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 5 der 2. WaffV wurden von nachgeordneten Behörden nachstehende Problemstellungen herangetragen:

1. *Ist die Vorlage des Dienstausweises als Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schusswaffen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Berufssoldaten und Justizbeamte, die sich im Ruhestand befinden, ausreichend?*

Durch die Vorlage des Dienstausseses kann im Regelfall der ständige Gebrauch einer Dienstwaffe (d.h. der regelmäßige Umgang mit einer Waffe) nachgewiesen werden.

Der genannte Personenkreis wird jedoch regelmäßig keine Dienstwaffe mehr besitzen und hat somit auf andere Weise die Befähigung zum sachgemäßen Umgang nachzuweisen. Die Tatsache, dass der Betroffene (über mehrere Jahrzehnte) eine Dienstwaffe besessen hat, erscheint für sich allein genommen als Beweismittel nicht ausreichend zu sein.

2. *Ein Berufssoldat besitzt als Dienstwaffe ein StG 77. Kann er durch Vorlage seines Dienstausseses nachweisen, dass er mit seiner privaten Faustfeuerwaffe sachgemäß umgehen kann?*

Personen, denen eine Dienstwaffe von einer Gebietskörperschaft zugeteilt wurde, werden regelmäßig im Umgang mit diesen Waffen geschult. Es erscheint vertretbar, wenn die Behörde davon ausgeht, dass dieser Personenkreis im Sinne des § 8 Abs.1 WaffG voraussichtlich auch mit (privaten) Waffen sachgemäß umgehen wird.

Dies bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass der Betroffene die Zuteilung eines StG 77 als Dienstwaffe nachzuweisen und seinen Dienstausses vorzulegen hat.

3. *Reicht bei Bediensteten des Beschussamtes, des Entschärfungs- und Entminungsdienstes, des Amtes für Wehrtechnik, oder des KTZ und vergleichbarer Dienststellen und Behörden, die keine Dienstwaffenträger sind, die Vorlage ihres Dienstausseses aus?*

Nach ho. Ansicht wäre darauf abzustellen, ob die genannten Personen dienstlich mit Schusswaffen umzugehen haben. Gegebenenfalls könnte eine entsprechende Bestätigung der Dienststelle oder Behörde als ausreichend angesehen werden. Eine berufl. Tätigkeit bei den genannten Stellen, etwa als Sekretärin, ohne tatsächlichen Umgang mit Schusswaffen, reicht naturgemäß nicht aus.

4. *Müssen Absolventen von einschlägigen Ausbildungen (etwa Büchsenmacher) oder gerichtliche Sachverständige für das Schießwesen einen gesonderten Nachweis beibringen?*

§ 5 2. WaffV soll im Ergebnis sicherstellen, dass die Betroffenen mit Schusswaffen sachgemäß umgehen können. Um die Fähigkeit zum sachgemäßen Umgang mit Waffen nicht zu verlieren, ist ein regelmäßiger Umgang mit Waffen erforderlich.

Dementsprechend sieht die genannte Bestimmung auch vor, dass anlässlich der Überprüfung der Verlässlichkeit (neuerlich) die Befähigung zum sachgemäßen Umgang zu überprüfen ist.

Dies bedeutet, dass eine einschlägige Ausbildung, die möglicherweise Jahrzehnte zurückliegt, für sich alleine nicht ausreicht, sondern ein aktueller (in der Praxis wohl oftmals beruflicher) Umgang mit Schusswaffen nachzuweisen ist.

Ein Sachverständiger für das Schießwesen wird darzutun haben, dass er in die Liste der gerichtlichen Sachverständigen aufgenommen und auch als solcher für das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde tätig geworden ist.

5. *Wie ist es Sportschützen möglich, neben der Vorlage von Ergebnislisten, nachzuweisen, dass sie mit Schusswaffen sachgemäß umgehen können?*

Nach ho. Ansicht werden auch Bestätigungen des Sportschützenvereines über die regelmäßige Teilnahme an Trainingsveranstaltungen, die vom Obmann, Schützenmeister oder von staatlich geprüften Trainern ausgestellt werden, als Beweismittel in Frage kommen.

6. *Wie können Angestellte von privaten Sicherheitsdiensten den Nachweis gem. § 5 2. WaffV erbringen?*

Die genannten Personen sind keine Dienstwaffenträger i. S. des § 5 Abs. 2 der 2. WaffV.

Auch erscheint der Umstand, dass Schusswaffen regelmäßig bei der Berufsausübung geführt werden, für sich allein nicht ausreichend, einen sachgemäßen Umgang nachzuweisen.

Angehörige von privaten Sicherheitsdiensten haben daher den Nachweis etwa durch Beibringung eines „Waffenführerscheines“ zu erfüllen. Allenfalls könnte der Nachweis auch dadurch erbracht werden, dass vom Sicherheitsunternehmen Schulungen durch qualifizierte Personen, etwa Waffenhändler, durchgeführt werden und entsprechende Bestätigungen der Behörde vorgelegt werden.

Wird anlässlich der „wiederkehrenden Überprüfung“ eine Grundschulung gefordert? Muss der Inhaber eines waffenrechtl. Dokumentes, der bislang keine Waffe besaß, aus Anlass des Waffenerwerbs eine weitere Schulung machen?

Grundsätzlich ist der Umfang und die Art der Schulung unabhängig davon, ob der Urkundeninhaber eine Waffe besitzt oder nicht. Weder das Waffengesetz noch die 2. WaffV stellen für die Fälligkeit einer Schulung auf den Erwerb der Waffe ab. Entscheidend ist der Zeitpunkt einer waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung.

Ebenso spricht die 2. WaffV nur von einer Schulung und unterscheidet nicht danach, ob diese bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit oder erst bei einer nach § 25 WaffG absolviert werden muss. Dennoch ist das vom Waffenfachhandel angebotene Schulungsprogramm, das diese Unterscheidung trifft, zweckmäßig und sinnvoll, weil es den in der Regel auftretenden Bedarf an Information berücksichtigt. Wie sehr bei einer wiederkehrenden Überprüfung dennoch auf allgemeine Grundsätze eingegangen werden muss, wird vom Einzelfall abhängen, etwa wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene nicht mehr sachgemäß mit Schusswaffen umgehen wird.

Müssen Jäger hinsichtlich ihrer Faustfeuerwaffen einen Schulungsnachweis erbringen? Für welche, wenn welche Berechtigung vorliegt?

Grundsätzlich wird die Vorlage einer gültigen Jagdkarte für den Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Schusswaffe genügen, auch wenn der Betroffene eine Faustfeuerwaffe besitzt. Ein spezieller Nachweis, dass er auch mit seiner Faustfeuerwaffe sachgemäß umgehen kann, wird nicht erforderlich sein. Dadurch wird der Behörde jedoch nicht die Möglichkeit abgeschnitten, zusätzlich einen Schulungsnachweis zu verlangen, wenn Tatsachen hervorgekommen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene mit Schusswaffen nicht sachgemäß umgehen wird.

Braucht man den Waffenführerschein für Waffen der Kategorie A? Muss auch mit vollautomatischen Waffen oder Pumpguns geschossen werden?

Grundsätzlich hat sich die Behörde, unabhängig von der Kategorie für die ein waffenrechtliches Dokument erworben wird, davon zu überzeugen, dass der Betroffene im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG mit Waffen sachgemäß umgehen wird. Wie weit, bei Waffen der Kategorie A, praktische Schießübungen mit solchen Waffen tatsächlich nachgewiesen werden müssen, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

Ist Schießpraxis mit sämtlichen Waffen, die jemand besitzt, erforderlich?

Die 2. WaffV spricht zwar davon, dass ein Betroffener die Schulung im sicheren Umgang mit (seinen) Waffen nachzuweisen hat, doch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass mit jeder einzelnen Waffe geschossen werden muss.

Kann ein Sportschützenverein die Bestätigung über den ständigen Gebrauch der Sportwaffe für seine Mitglieder ausstellen?

Die 2. WaffV schließt Sportschützenvereine von der Ausstellung solcher Bestätigungen nicht aus; Waffenfachhändler werden nur demonstrativ genannt.

Bestätigungen, soweit sie von einem befugten Vereinsorgan (Obmann, Schützenmeister und staatlich geprüfter Trainer) stammen, können daher nicht von vornherein als Nachweise im Sinne des § 5 2. WaffV ausgeschlossen werden. Es bleibt der Behörde jedoch unbenommen, die Eignung solcher Nachweise zu prüfen und allenfalls, insbesondere bei Verdacht des Missbrauches (Gefälligkeitsgutachten) Nachweise bestimmter Vereine nicht anzuerkennen.

Kann die theoretische Schulung des Waffenführerscheines auch prophylaktisch durchgeführt werden, sodass nur die Bestätigung für die praktische Schießausbildung nicht älter als sechs Monate sein darf?

Die 2. WaffV spricht nur von einer Schulung, ohne nach einzelnen Abschnitten zu unterscheiden. Ein gänzlich Auseinanderfallen von Theorieteil und der Abgabe scharfer Schüsse scheint daher nicht im Sinne der Verordnung zu sein. Dennoch scheint es zulässig und sinnvoll, den theoretischen Teil in erster Linie auf die erstmalige Schulung zu konzentrieren und bei Wiederholungen nur auf das Wesentliche und allfällige Neuerungen einzugehen.

Erkennen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

Ausübung des Ermessens

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 2000, Zl.: 99/20/0558, sinngemäß ausgeführt, dass die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen habe, ob und inwieweit bei Vorliegen eines nachgewiesenen Interesses einer Erweiterung des Berechtigungsumfanges im Hinblick auf eine Waffenbesitzkarte dennoch sicherheitspolizeiliche Erwägungen entgegenstehen, (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 11. Dezember 1997, Zl.: 96/20/0170). Bei der Ermessensentscheidung handle es sich – wie bei einer gebundenen Entscheidung – um einen Verwaltungsakt in Vollziehung eines Gesetzes, für den die Grundsätze einer rechtsstaatlichen Verwaltung in gleicher Weise zu gelten haben. Dazu gehöre, dass auch bei Ermessensentscheidungen die Beschlussfassung ebenso auf sorgfältig angestellten Überlegungen beruht, wie in den Fällen, in denen das Gesetz im Einzelnen vorschreibt, worauf die Behörde Bedacht zu nehmen habe (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 4. November 1966, Slg. Nr. 7022/A). Die von einer Behörde getroffene Ermessensentscheidung sei daher in einer Weise zu begründen, die es dem Verwaltungsgerichtshof ermögliche zu prüfen, ob die Behörde das Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt habe. Ermessensentscheidungen sind ausreichend und nachprüfbar zu

begründen, und zwar in einem Ausmaß, das es der Partei ermöglicht, ihre Rechte auch vor dem Verwaltungsgerichtshof zweckmäßig zu verfolgen, und das den Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Behörde von ihrem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Diesem Gebot ist eine Behörde z. B. dann nicht nachgekommen, wenn sie einem bloßen Hinweis auf eine allgemeine Diebstahlsgefahr und die von vornherein nie völlig auszuschaltende Missbrauchsgefahr anführt und nicht ausreichend därtut, warum das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr unter den konkreten Umständen des vorliegenden Falles eine Beschränkung des an sich auch von der belangten Behörde angenommenen gerechtfertigten Sammlerinteresses des Antragstellers rechtfertigt. So muss sich z. B. die Erweiterung einer Waffensammlung sachlich begründen lassen und kann die Behörde nicht ohne nähere Begründung generell aufgrund des öffentlichen Interesses an der Begrenztheit des Waffenbesitzes in den Händen Privater eine Zahl festlegen. Vielmehr muss eine die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles voll berücksichtigende Interessensabwägung getätigt werden, die es dem Verwaltungsgerichtshof ermöglicht, die ihm aufgetragene Kontrolle der Ermessensentscheidung vorzunehmen.

Verzicht auf genehmigungspflichtige Schusswaffen

§ 7. (1) Übergibt der Eigentümer einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe, deren Erwerb seinerzeit angezeigt wurde, diese Waffe der Behörde und erklärt er schriftlich und unwiderruflich auf sein Eigentum zugunsten der Republik Österreich zu verzichten, so hat die Behörde die Waffe zu übernehmen und hierüber dem bisherigen Eigentümer unverzüglich eine Bestätigung auszufolgen.

(2) Die Verzichtserklärung ist jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat; dies gilt als Meldung gemäß § 28 Abs. 7 WaffG.

Die Bestimmung des § 7 bezieht sich zwar nur auf Schusswaffen der Kat. B. Dennoch ist auch die Abgabe von verbotenen (insb. Pumpguns, die gem. der 2 Waffengesetznovelle 1994 in eine waffenrechtl. Urkunde eingetragen wurden), Schusswaffen der Kat. C, sowie von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, zulässig. Darüber hinaus kann bei der Sicherheitsdienststelle oder Waffenbehörde auch eine für den Betroffenen ausgestellte waffenrechtliche Urkunde abgegeben und auf die aus dem Dokument sich ergebenden Rechte verzichtet werden.

Zur Entgegennahme der genannten Schusswaffen und allenfalls waffenrechtlichen Dokumente ist jede Waffenbehörde und Sicherheitsdienststelle berufen.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Vorgangsweise:

1. Eigentümer von verbotenen Schusswaffen oder Schusswaffen der Kat. B oder C, sowie Eigentümer von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, können zugunsten der Republik Österreich auf das Eigentum an ihren Schusswaffen verzichten. Der Verzicht kann gegenüber jeder Waffenbehörde oder Sicherheitsdienststelle abgegeben werden. Zusätzlich kann, eine Verpflichtung besteht nicht, ein waffenrechtliches Dokument abgegeben werden.

Hiezu kann das Muster der in der Anlage D übermittelten Verzichtserklärung verwendet werden.

2. Unter einem hat der Betroffene die Schusswaffe der Behörde oder Sicherheitsdienststelle zu übergeben. Die Sicherheitsdienststellen haben die abgegebenen Schusswaffen samt Verzichtserklärung ihrer Sicherheitsbehörde vorzulegen.
3. Die abgegebenen Schusswaffen wären von der Waffenbehörde – wie bei verfallenen Schusswaffen - an die Landespolizeidirektion Wien, Logistikabteilung – LA 5 Waffen zusammen mit einer Kopie der Verzichtserklärung zu übermitteln.

Es wird ersucht, für die Übermittlung das Formular „Verfallswaffen“ – siehe **Anlage C** - zu verwenden.

Aus organisatorischen Gründen können die Schusswaffen nur von

- Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und
- bei Lieferung von mehr als 20 Waffen nur mit tel. Voranmeldung übernommen werden.

4. Eine Kopie der Verzichtserklärung ist im Falle der Abgabe einer verbotenen oder einer Schusswaffe der Kat. B an die Behörde, die die Waffenbesitzkarte oder den Waffenpass ausgestellt hat, im Falle der Abgabe einer Schusswaffe, die Kriegsmaterial ist, an das Bundesministerium für Landesverteidigung zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fällen des § 50 Abs.1 WaffG die Regelungen des § 7 hinsichtlich der Abgabemöglichkeit nicht zur Anwendung gelangen. Die Waffen können diesfalls gem. den Bestimmungen des § 50 Abs.3 und Abs. 4 WaffG („goldene Brücke“) abgegeben werden.

Pflichten ermächtigter Gewerbetreibender

§ 8. (1) Gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem Bundesminister für Inneres unverzüglich die Endigung, das Ruhen, die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(2) Der gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende darf für die Vornahme der Registrierung nur solche Mitarbeiter als Benutzer heranziehen, die sich ihm gegenüber zur

Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, verpflichtet haben. Benutzer sind von der weiteren Benutzung auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit von der Ausübung ihrer Zugriffsberechtigung auszuschließen, wenn

1. sie diese zur weiteren Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigen oder
2. sie die Daten nicht entsprechend den für den Betrieb des ZWR (Zentrales Waffenregister) maßgeblichen Bestimmungen verwenden.

(3) Benutzer haben vor einer Eingabe ins ZWR einen Bezug zu einem bestimmten Registrierungsvorgang anzugeben. Bei jedem Zugriff auf das ZWR durch Benutzer sind die Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben.

(4) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf das ZWR nur erfolgen, wenn die Benutzer über die Bestimmungen gemäß § 15 DSG 2000 und den Inhalt dieser Verordnung belehrt wurden.

(5) Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

(6) Der Gewerbetreibende trägt - sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt - für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass die Waffenbehörden und der Betreiber sämtliche Auskunft-, Richtigstellungs- und Löschungspflichten nach dem DSG 2000 innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können.

(7) Der Gewerbetreibende darf weitere Dienstleister nur mit Billigung des Betreibers und der Waffenbehörden heranziehen und hat deshalb den Betreiber und die Waffenbehörden von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, dass diese dies allenfalls untersagen können.

(8) Der Gewerbetreibende wird den Waffenbehörden und dem Betreiber auf deren Verlangen jederzeit jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(9) Findet in Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR Geschäftsverkehr statt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in die Daten des ZWR durch Dritte nicht möglich ist.

Zutritt zu Räumen

§ 9. Mitgliedern der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates, den Organen der Waffenbehörden sowie Mitarbeitern des Betreibers ist nach erfolgter Ausweisleistung der Zutritt zu Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR zu gewähren, sofern diese im dienstlichen Auftrag tätig werden. Auf Verlangen sind für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Technische Vorkehrungen

§ 10. (1) Für den Verbindungsaufbau zum ZWR ist von den Gewerbetreibenden das Unternehmensserviceportal nach dem Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009, in Anspruch zu nehmen. Es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die über ein nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik anerkanntes Protokoll kommunizieren.

(2) Für die Authentifizierung der Benutzer ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle des Unternehmensserviceportal vorzusehen, das der Sicherheitsklasse 3 sowie der Portalverbundvereinbarung entspricht. Die jeweils geltenden Fassungen sind im Internet zu veröffentlichen.

(3) Der Zugriff auf das ZWR ist nur nach geeigneter Identifikation des Benutzers durch die Funktion Bürgerkarte (Chipkarte oder Handysignatur) möglich. Sämtliche Zugangsdaten (z.B. TID, BENID, PIN, TAN) sind geheim zu halten. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Zugangsdaten und etwaige erforderliche Hilfsmittel wie Chipkarte oder Handy-SIM-Karte haben.

(4) Es ist sicherzustellen, dass nach den Vorgaben des Betreibers geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um eine Vernichtung oder Veränderung der Daten sowie eine Abfrage aus dem ZWR durch Zugriffe unberechtigter Menschen oder Systeme zu verhindern.

Kontrolle durch den Betreiber

§ 11. Der Betreiber kann im Zusammenwirken mit der Waffenbehörde durch Stichproben überprüfen, ob die Verwendung der Daten des ZWR im dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Verwenden des Zentralen Melderegisters

§ 12. (1) Zur Identifizierung eines Betroffenen gemäß § 55 Abs. 8 WaffG darf eine Abfrage im Zentralen Melderegister nur erfolgen, wenn der Betroffene durch Vor- und Nach- oder Familienname sowie das Geburtsdatum und allenfalls auch einen bisherigen Wohnsitz eindeutig bestimmt werden kann.

(2) Die Bestimmungen der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung, gelten sinngemäß für gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende.

Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 13. (1) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass sind als Karten auf Kunststoffbasis nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen.

(2) Für die Herstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen werden.

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 14. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass (§ 36 WaffG) ist nach dem Muster der Anlage 3 im Format A 4 aus dem ZWR auszustellen und zu falten. Dessen zweite Seite (Seite mit Personaldaten und Bild) ist mit einer transparenten Polyester-Kaltklebefolie mit ca. 50 µm und mit integriertem, demetallisiertem Streifen in 2D-Ausführung zu versehen.

(2) Für die Ausstellung ist ein Sicherheitspapier aus Zellstoff mit einer Grammatur von 95 g/m², einem einstufigen Wasserzeichen sowie blauen und gelben UV-fluoreszierenden Melierfasern (zwischen 15 bis maximal 25 Einheiten pro dm² und Farbe) zu verwenden, das bei Einwirkungen von chemischen Reagenzien (Alkali, Säuren, Bleichlaugen und organische Lösungsmittel) die Farbe ändert.

a) Europ. Feuerwaffenpässe können bei der OeSD bezogen werden.

Kontaktdaten: Sicherheitslager der Österreichische Staatsdruckerei GmbH

per E-Mail: sicherheitslager@staatsdruckerei.at

per Fax: 01/20666-536

postalisch: Österreichische Staatsdruckerei GmbH

Abteilung Sicherheitslager

Tenschertstraße 7

b) In der Anlage 3a wird ein Faltvorschlag zur Verfügung gestellt.

(3) Nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen und die einmalige Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses, erfolgen durch Neuausdruck des Europäischen Feuerwaffenpasses nach dem Muster der Anlage 3 aus dem ZWR.

(4) Europäische Feuerwaffenpässe, die aufgrund der vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2014 in Geltung gewesenen Bestimmungen ausgestellt wurden, gelten als Europäische Feuerwaffenpässe gemäß Abs. 1.

- a) Europ. Feuerwaffenpässe, die vor der gegenständlichen Novelle ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Bürger ist nicht verpflichtet, einen solchen („alten“) Europ. Feuerwaffenpass bei der Behörde in einen „neuen“ Europ. Feuerwaffenpässe „umtauschen“ zu lassen.

Nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen, in einen „alten“ Europ. Feuerwaffenpass sind nicht vorgesehen. Möchte der Bürger eine weitere Schusswaffe in seinen „alten“ Europ. Feuerwaffenpass eintragen lassen, erfolgt dies durch Ausdruck eines „neuen“ Europ. Feuerwaffenpasses, in dem die bisherigen Schusswaffen sowie die beantragte zusätzliche Schusswaffe eingetragen werden.

Soll ein bereits ausgestellter „alter“ Europ. Feuerwaffenpass verlängert werden, erfolgt dies ebenfalls durch Ausdruck eines „neuen“ Europ. Feuerwaffenpasses, in den – neben dem Datum der Verlängerung im Feld 2.4 „Gültigkeit verlängert bis“ - die bisher im Europ. Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen übernommen werden.

- b) Sollen mehr als 18 Schusswaffen in einen Europ. Feuerwaffenpass aufgenommen werden, wäre dem Bürger ein zusätzlicher Europ. Feuerwaffenpass auszustellen.

Schusswaffen der Kategorie D, die bisher nicht im ZWR erfasst worden sind, werden aus Anlass der Eintragung in einen Europ. Feuerwaffenpass von der Behörde in das ZWR zum Datensatz des Eigentümers der Schusswaffe übernommen.

Sonstige waffenrechtliche Dokumente und Formulare

§ 15. (1) Die Bescheinigung der vorherigen Einwilligung gemäß § 28 Abs. 6 WaffG ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

(2) Die Registrierungsbestätigung (§ 33 Abs. 1 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der Anlage 5 zu entsprechen.

(3) Die Waffenregisterbescheinigung (§ 33 Abs. 10 WaffG) hat inhaltlich dem Muster der Anlage 6 zu entsprechen.

- (4) Der Erlaubnisschein (§ 37 Abs. 1 WaffG) ist nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen.**
- (5) Das Formular gemäß § 37 Abs. 2 WaffG hat dem Muster der Anlage 8 zu entsprechen.**
- (6) Die Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG hat dem Muster der Anlage 9 zu entsprechen.**
- (7) Eine Bescheinigung gemäß §§ 39 und 40 WaffG hat inhaltlich dem Muster der Anlage 10 zu entsprechen.**

Inkrafttreten

§ 16. (1) § 1 tritt für Landespolizeidirektionen mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Für andere Behörden tritt § 1 in Kraft, sobald der zuständige Landeshauptmann dem Bundesminister für Inneres mitteilt, dass für diese Behörden die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 im zentralen Waffenregister des Bundesministers für Inneres geschaffen wurden, spätestens jedoch am 1. Jänner 2000.

(3) § 5 tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Der Zeitpunkt gemäß § 58 Abs. 1 WaffG, ab dem die Registrierungspflicht gemäß § 33 Abs. 1 WaffG eintritt, ist der 1. Oktober 2012; die §§ 8 bis 15 und Anlagen 1 bis 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 301/2012, treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

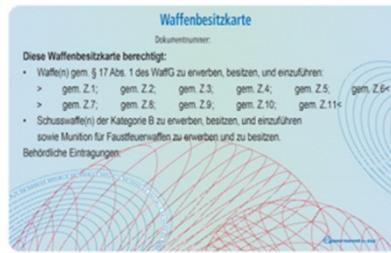
(5) § 14 sowie die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 166/2014 treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

(6) § 12 Abs. 1 sowie Anlage 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft.

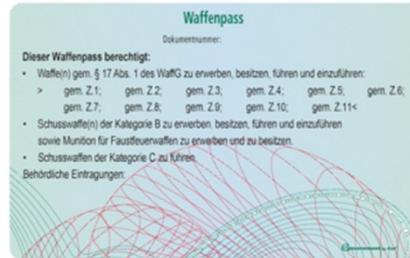
(7) § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Anlagen 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 treten mit dem in § 62 Abs. 21 WaffG festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

(8) § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Anlagen 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019 treten mit dem in § 62 Abs. 21 WaffG festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Anlage 1:



Anlage 2:



Anlage 3:



Anlage 3a

REPUBLIK ÖSTERREICH
EUROPÄISCHER FEUERWAFENPASS



TARIJETA EUROPEA DE ARMAS DE FUEGO
EVROPSKY PRŮKAZ STŘELNÝCH ZBRANÍ
EUROPEISKA VÄPNPASS
EUROOPA TULIRELVAPESS
ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΔΕΛΤΙΟ ΤΥΠΟΒΟΛΩΝ ΟΤΙΩΝ
EUROPEAN FIREARMS PASS
CARTE EUROPEENNE D'ARMES À FEU
CARTA EUROPEA D'ARMA DA FUOCO
EUROPS SAJUNAMERČŮ KARTĚ
EUROPOS SAJUNAMŲŲ GINKLŲ LEIDIMAS
EUROPAI LŐFEGYVERKÖMÁNY
KARTA EVROPSKA ZA LARMI TAN NAR
EUROPESE VUURWAFENPAS
EUROPEJSKA KARTA BRONI PALNEJ
CARTÃO EUROPEU DE ARMAS DE FOGO
EUROPSKY ZBRŮJNÝ PAS
EVROPSKO DOVOLJENJE ZA STRELNO OROŽJE
EUROPIAN AMPUNA-ASEPASSI
EUROPEISK SKUTVAFENPASS
EUROPSKA ORUŽNA PROPUSNICA

St. Dz. Legen Nr. 408 - 000 391037

1. Angaben zum Passinhaber

1.1 Name und Vorname _____

1.2 Geburtsdatum und -ort _____

1.3 Staatsangehörigkeit _____

1.4 Unterschrift des Passinhabers _____

2. Angaben zum Feuerwaffenpass

2.1 Passnummer _____

2.2 gültig bis _____ Datum _____

2.3 behörde _____ Datum _____

2.4 Gültigkeit verlängert bis _____ Datum _____

2.5 behörde _____ Datum _____

3. Kenndaten der Feuerwaffen
Art (Falsch/Misch/Kaliber) Herstellungsnummer

Kategorie des Richtwies / Eintragung am 1. Behörde _____

3.7 _____

3.8 _____

3.9 _____

3.10 _____

3.11 _____

3.12 _____

4. Genehmigungen bezüglich der Waffen
Art (Falsch/Misch/Kaliber) Herstellungsnummer

Waffe (Genehmigungsnummer) gültig bis 1. Behörde _____

REPUBLIK ÖSTERREICH
EUROPÄISCHER FEUERWAFENPASS



TARIJETA EUROPEA DE ARMAS DE FUEGO
EVROPSKY PRŮKAZ STŘELNÝCH ZBRANÍ
EUROPEISKA VÄPNPASS
EUROOPA TULIRELVAPESS
ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΔΕΛΤΙΟ ΤΥΠΟΒΟΛΩΝ ΟΤΙΩΝ
EUROPEAN FIREARMS PASS
CARTE EUROPEENNE D'ARMES À FEU
CARTA EUROPEA D'ARMA DA FUOCO
EUROPS SAJUNAMERČŮ KARTĚ
EUROPOS SAJUNAMŲŲ GINKLŲ LEIDIMAS
EUROPAI LŐFEGYVERKÖMÁNY
KARTA EVROPSKA ZA LARMI TAN NAR
EUROPESE VUURWAFENPAS
EUROPEJSKA KARTA BRONI PALNEJ
CARTÃO EUROPEU DE ARMAS DE FOGO
EUROPSKY ZBRŮJNÝ PAS
EVROPSKO DOVOLJENJE ZA STRELNO OROŽJE
EUROPIAN AMPUNA-ASEPASSI
EUROPEISK SKUTVAFENPASS
EUROPSKA ORUŽNA PROPUSNICA

St. Dz. Legen Nr. 408 - 000 391037

1. Angaben zum Passinhaber

1.1 Name und Vorname _____

1.2 Geburtsdatum und -ort _____

1.3 Staatsangehörigkeit _____

1.4 Unterschrift des Passinhabers _____

2. Angaben zum Feuerwaffenpass

2.1 Passnummer _____

2.2 gültig bis _____ Datum _____

2.3 behörde _____ Datum _____

2.4 Gültigkeit verlängert bis _____ Datum _____

2.5 behörde _____ Datum _____

3. Kenndaten der Feuerwaffen
Art (Falsch/Misch/Kaliber) Herstellungsnummer

Kategorie des Richtwies / Eintragung am 1. Behörde _____

3.7 _____

3.8 _____

3.9 _____

3.10 _____

3.11 _____

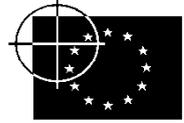
3.12 _____

4. Genehmigungen bezüglich der Waffen
Art (Falsch/Misch/Kaliber) Herstellungsnummer

Waffe (Genehmigungsnummer) gültig bis 1. Behörde _____

Anlage 4

Vorherige Einwilligung gemäß § 28 Abs 6 WaffG 1996 für den Erwerb genehmigungspflichtiger Waffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen aus der Republik Österreich
 (Artikel 7 Abs 1 Satz 2 Richtlinie 91/477/EWG, Art 10 Richtlinie 1993/15/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers

 Name(n), Vorname(n)

 Geburtsdatum und -ort

 Anschriften in Mitgliedstaaten

 Reisepass/Personalausweis-Nr.

_____ ausgestellt durch _____ ausgestellt am

2.1. Merkmale der Waffe(n)

_____ Art	_____ Art	_____ Art
_____ Kaliber	_____ Kaliber	_____ Kaliber
_____ Kategorie	_____ Kategorie	_____ Kategorie
_____ Sonstige Angaben	_____ Sonstige Angaben	_____ Sonstige Angaben

2.2. Merkmale der Munition

 Anzahl/Art

 Kaliber

 Kategorie

 Sonstige Angaben

 CIP - Prüfzeichen ja nein

Die vorherige Einwilligung zum Erwerb der oben unter Nummer 2 beschriebenen Waffe(n) und/oder Munition in _____ (Mitgliedstaat) wird erteilt.

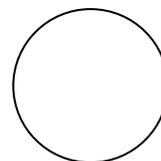
Diese Berechtigung gilt bis _____

 Behörde

 Datum

 Unterschrift

R.S.



Anlage 5

**Name Waffenfachhändler
Straße WFH
PLZ WFH, Ort WFH**

Registrierungsbestätigung gemäß § 33 Abs. 5 Waffengesetz 1996

Registrierungsnummer:

akad. Grad				
Name(n)				
Vorname(n)				
Geburtsdatum				
Anschrift Hauptwohnsitz	PLZ	Ort		
	Straße	Haus Nr.	Stg.	Tür Nr.

hat folgende Schusswaffe gemäß § 33 Abs. 5 WaffG registrieren lassen:

Kategorie		
Art		
Hersteller/Marke		
Modell		
Kaliber		
Nummer(n)		

registriert am:

Datum

Unterschrift Waffenfachhändler

Anlage 6

NAME

STRASSE
PLZ ORT
Tel: Fax:
Email: .

An
Titel Nachname Vorname
Strasse
PLZ Ort

DVR:
Bearbeiter:

TAGESDATUM

Waffenregisterbescheinigung gemäß § 33 Abs. 10 WaffG

Auf Ihren Antrag hin wird bestätigt, dass aktuell folgende Schusswaffen im Zentralen
Waffenregister auf Sie registriert sind:

Waffennummer:
Fabrikant:
Modell:
Kaliber:
Art:
Kategorie:
Registriert am:

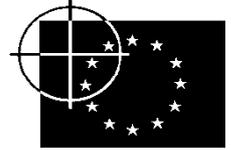
Für den Behördenleiter:

Anlage 7

Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs 1 WaffG 1996 zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich (Artikel 11(2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)							
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich				2. Empfängermitgliedstaat			
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Name(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepass/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Name(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepass/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ Lieferanschrift _____			
5. Beschreibung der Waffen/Munition Anlage <input type="checkbox"/> ja (Anzahl) <input type="checkbox"/> nein							
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer
6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates Vorherige Einwilligung <input type="checkbox"/> nicht erforderlich für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ <input type="checkbox"/> erteilt (Kopie anbei) für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ gültig bis _____							
7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend) <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Name(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Anschrift _____				8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates Behörde _____ Datum _____ <div style="text-align: right; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">R.S.</div>			
Versand							
9. Versandart (falls nicht vom Versender oder Antragsteller selbst verbracht wird) Spediteur _____ Anschrift _____ Versanddatum _____ Geschätztes Ankunftsdatum _____							

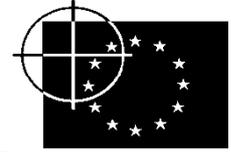
Anlage 8

Anzeige eines Transportes gemäß § 37 Abs 2 WaffG 1996 von Waffen/Munition aus der Republik Österreich durch zugelassene Gewerbetreibende							
(Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(3) der Richtlinie 93/15/EWG)							
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich				2. Empfängermitgliedstaat			
3. Versender Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____			
5. Durchgangsländer				6. Beförderungsart/Beförderer			
7. Zulassung des Gewerbetreibenden durch Versendermitgliedstaat (Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2) Datum _____ Nummer _____ Geltungsdauer _____ Behörde _____							
8. Vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)* Angabe der Waffen/Munition _____ Datum _____ Behörde _____ * Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.							
9. Freistellung von der vorherigen Einwilligung durch den Empfängermitgliedstaat* (Kopie der Mitteilung des Empfängermitgliedstaates in der Anlage) Angabe der Waffen/Munition _____ Datum _____ * Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenlassen nicht von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht.							
10. Beschreibung der Waffen/Munition							
Anlage <input type="checkbox"/> ja (Anzahl.....) <input type="checkbox"/> nein							
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer
11. Bestätigung der Richtigkeit der unter Pkt. 2 bis 10 gemachten Angaben Name/Firma _____ Anschrift _____ Datum und Unterschrift/Stempel _____							



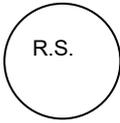
Anlage 9

Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich (Artikel 11(4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)							
1. Versendermitgliedstaat				2. Empfängermitgliedstaat Republik Österreich			
3. Versender Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger Firma _____ Name(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____			
5. Beschreibung der Waffen/Munition Anlage <input type="checkbox"/> ja (Anzahl.....) <input type="checkbox"/> nein							
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer
6. Antragsteller Name/Firma _____ Anschrift _____ Datum _____ Unterschrift/Stempel _____				7. Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaates (Österreich) Behörde _____ <input type="checkbox"/> wird nicht erteilt. <input type="checkbox"/> wird erteilt gültig bis _____ Datum _____ Unterschrift _____			



R.S.

Anlage 10

Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des WaffG 1996*)	
Name und Vorname: _____	
Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____	
Anschrift: _____	
ist berechtigt, Waffen der Kategorie B	Fabrikat/Modell _____ HerstellungNr. _____ Fabrikat/Modell _____ HerstellungNr. _____ Fabrikat/Modell _____ HerstellungNr. _____
und Munition für Waffen der Kategorie B über die Bundesgrenze zu verbringen und im Bundesgebiet zu besitzen.	gültig bis: _____ _____ _____ ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle _____ (Datum, Unterschrift)
	
*) Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt, ist diese Seite durchzustreichen.	Seite 1 (Rückseite beachten!)

Bewilligung zum Führen von Schusswaffen gemäß § 40 des WaffG	
Name und Vorname: _____	
Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____	
Anschrift _____	
Aufenthaltort im Bundesgebiet _____	
ist berechtigt, a) die in seinem Europäischen Feuerwaffenpass mit der Nummer _____, gültig bis: _____, ausgestellt von: _____ eingetragenen Waffen zu führen.*) b) jene Waffen, die er gemäß § 39 WaffG besitzen darf (siehe Seite 1), zu führen.*)	
	gültig bis: _____ _____ _____ ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle _____ (Datum, Unterschrift)
*) unzutreffendes streichen	Seite 2

IV. Deaktivierungsverordnung

DeaktV

(BGBl. II 77/2016)

Verordnungstext: siehe Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS

KM- Deaktivierungsverordnung

KM- DeaktV

(BGBl. II 78/2016)

Verordnungstext: siehe Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS

EU-Deaktivierungsverordnung

(2015/2403 idF 2018/337)

Rechtstext: siehe Amtsblatt der EU

Rechtliche Grundlagen

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.12.2015 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, kundgemacht (EU-Deaktivierungsverordnung). Diese Verordnung wurde Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018 geändert.

Die EU-Verordnung 2018/337 gilt ab dem 28. Juni 2018.

Dies bedeutet, dass Deaktivierungen von Schusswaffen der Kat. A, B und C ab diesem Zeitpunkt nur mehr nach den neuen technischen Vorgaben erfolgen dürfen.

Ab dem 28. Juni 2018 ist ausschließlich die neue Deaktivierungsbescheinigung zu verwenden. Bis zu diesem ist weiterhin die Deaktivierungsbescheinigung nach den Vorgaben der Verordnung 2015/2403 zu verwenden.

Schusswaffen der Kat. A, B und C dürfen nur mehr nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsverordnung und der DeaktV 2016 deaktiviert werden.

Für die Deaktivierung von Kriegsmaterial nach § 1 Art. I Z 1 lit. a und b KMG-Verordnung gelten die Regelungen der EU-Deaktivierungsverordnung sowie der KM-DeaktV 2016.

Die vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß § 42b WaffG erteilten Ermächtigungen zur Deaktivierung und die zugeteilte Buchstaben- Ziffernkombination (z.B. A1) bleiben aufrecht.

Ablauforganisation

Deaktivierung von Schusswaffen (ausgenommen Kriegsmaterial)

Aus einer Zusammenschau der im Gegenstand relevanten Bestimmungen ergeben sich für die Deaktivierung von Schusswaffen der Kategorien A, B und C (ausgenommen Kriegsmaterial) folgende Grundsätze:

1. Zur Durchführung der Deaktivierungsarbeiten von Schusswaffen der Kategorien A, B und C sind nur gemäß § 42b WaffG ermächtigte Büchsenmacher berechtigt.

2. Die durchzuführenden Deaktivierungsarbeiten sind in Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung festgelegt.

3. Über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten ist vom Büchsenmacher ein Nachweis (Bestätigung) dem Bürger auszustellen. Der Nachweis sollte jedenfalls folgende Informationen enthalten:

o Name und Anschrift des Büchsenmachers, der die Deaktivierungsarbeiten durchgeführt hat

o Name und Anschrift des Besitzers der Schusswaffe

o Datum der Deaktivierungsarbeiten

o Hersteller/Marke, Typ, Modell/Fabrikat, Kaliber, Herstellungsnummer der Schusswaffe

o Kategorie der Schusswaffe

o Unterschrift des ermächtigten Büchsenmachers

Dieser Nachweis stellt nicht das Deaktivierungszertifikat dar!

4. Die durchgeführte Deaktivierung ist durch einen anderen ermächtigten Gewerbetreibenden zu überprüfen (Überprüfung).

Wichtig: Es ist somit zwingend vorgesehen, dass die Deaktivierungsarbeiten und die Überprüfung durch zwei verschiedene Unternehmen erfolgen („Vier-Augen Prinzip“).

Anlässlich der Überprüfung hat der Besitzer der Schusswaffe den Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten (siehe Punkt 3) im Original oder in Kopie dem überprüfenden Gewerbetreibenden zu übergeben.

5. Der überprüfende Büchsenmacher hat zu kontrollieren, ob die Deaktivierungsarbeiten vollständig und ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben laut Anhang I der EU-Deaktivierungsverordnung durchgeführt wurden.

6. Ist die Deaktivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden, hat der überprüfende Büchsenmacher die deaktivierte Schusswaffe zu kennzeichnen. Die Deaktivierungskennzeichnung hat mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe, die eine deutliche Sichtbarkeit zu gewährleisten hat, zu erfolgen.

Das Deaktivierungskennzeichen hat folgendes Aussehen:

EU AT aa) bb)

Erläuterung:

aa) zugeteilte Buchstaben- Ziffernkombination des Büchsenmachers, der die Deaktivierung der Feuerwaffe überprüft hat (z.B. A1)

bb) Jahr der Deaktivierung (z.B. 16).

Das vollständige Zeichen (EU AT aa) bb)) ist auf dem Rahmen der Schusswaffe anzubringen.

Das (gekürzte) Zeichen EU AT ist auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen anzubringen.

7. Der überprüfende Büchsenmacher hat dem Bürger eine Deaktivierungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage III der EU-Deaktivierungsverordnung in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Unten wird ein Muster der Deaktivierungsbescheinigung in deutscher und englischer Sprache im WORD-Format zur Verfügung gestellt.

Der überprüfende Büchsenmacher hat im Formular rechts oben Name und Anschrift seines Unternehmens anzugeben.

Die Bescheinigungsnummer auf der Deaktivierungsbescheinigung ergibt sich aus folgender Kombination: „fortlaufende Nummer/JJJJ“.

Als offizielles EU-Deaktivierungskennzeichen ist das jeweilige EU-Deaktivierungskennzeichen des konkreten Büchsenmachers nach dem Muster „EU AT aa) bb)“ (siehe Punkt 6.) zu verwenden.

8. Der überprüfende Büchsenmacher hat binnen 6 Wochen

1. den übergebenen Nachweis über die durchgeführten Deaktivierungsarbeiten oder eine entsprechende Kopie sowie

2. Kopien der ausgestellten Deaktivierungsbescheinigung in Deutsch und Englisch an die Waffenbehörde des Sitzes des Unternehmens zu übermitteln.

9. Die Berichtigung des ZWR erfolgt (ausschließlich) durch die Waffenbehörde.

Deaktivierte Schusswaffen, die aufgrund der Rechtslage vor dem 08.04.2016 deaktiviert wurden, gelten weiterhin als deaktiviert und müssen grundsätzlich nicht „nachdeaktiviert“ werden. Werden solche deaktivierten Schusswaffen aber in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht oder mitgenommen, oder in Verkehr gebracht, müssen diese deaktivierten Schusswaffen nach den neuen Deaktivierungsvorschriften deaktiviert sein.

Auch deaktivierte Schusswaffen, die aufgrund der Rechtslage vor dem 28.06.2018 deaktiviert wurden, weiterhin als deaktiviert gelten und grundsätzlich nicht „nachdeaktiviert“ werden müssen. Werden solche deaktivierten Schusswaffen aber in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verbracht oder mitgenommen, oder in Verkehr gebracht, müssen diese deaktivierten Schusswaffen nach den neuen Deaktivierungsvorschriften deaktiviert sein.

Schusswaffen sämtlicher Kategorien, die nach dem 08.04.2016 deaktiviert wurden gelten als Schusswaffen der Kat.c (§ 30 WaffG). Übergangsregelungen finden sich für deaktivierte Schusswaffen in § 58 Abs. 16 WaffG.



Name des Unternehmens
 Anschrift
 Logo (wenn vorhanden)

DEAKTIVIERUNGSBESCHEINIGUNG

Bescheinigungsnummer: fortlaufende Nummer/JJJJ

Die Deaktivierungsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen der technischen Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 der Kommission vom 5. März 2018.

Bezeichnung der Stelle,
 die die Deaktivierung der Feuerwaffe durchgeführt hat:

Land: Österreich

Datum/Jahr der Bescheinigung der Deaktivierung: TT/MM/JJJJ

Hersteller/Marke der deaktivierten Feuerwaffe:

Typ:

Marke/Modell:

Kaliber:

Seriennummer(n):

Anmerkungen:

Hier Deaktivierungskennzeichen eintragen

Name und Unterschrift des
 ermächtigten Büchsenmachers

WICHTIGER HINWEIS: Diese Bescheinigung ist ein wichtiges Dokument. Sie soll vom Besitzer einer deaktivierten Feuerwaffe jederzeit vorgezeigt werden können. Die wesentlichen Bestandteile der deaktivierten Feuerwaffe, für die diese Bescheinigung ausgestellt wurde, sind mit einem offiziellen Prüfschild versehen; derartige Zeichen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

ACHTUNG: Das Fälschen einer Deaktivierungsbescheinigung könnte nach nationalem Recht strafbar sein.



Name des Unternehmens
Anschrift
Logo (wenn vorhanden)

DEACTIVATION CERTIFICATE

Certificate number: **fortlaufende Nummer**/JJJJ

The deactivation measures conform to the requirements of the technical specifications for the deactivation of firearms as set out in Annex I to Commission Implementing Regulation (EU) 2018/337 of 5 March 2018.

Name of entity that performed the deactivation:

Country: Austria

Date/year of certification of the deactivation: TT/MM/JJJJ

Manufacturer/brand of firearm deactivated:

Type:

Make/Model:

Calibre:

Serial number(s):

Remarks:

Hier Deaktivierungskennzeicheneintragen

Name und Unterschrift des
ermächtigten Büchsenmachers

PLEASE NOTE: This certificate is an important document. It should be retained by the owner of the deactivated firearms at all times. The essential components of the deactivated to which this certificate relates have been marked with an official inspection mark; these marks must not be removed or altered.

WARNING: Forging a deactivation certificate could constitute an offence under the national law.

V. ABKOMMEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON DOKUMENTEN FÜR DIE MITNAHME VON SCHUSSWAFFEN UND MUNITION DURCH ANGEHÖRIGE TRADITIONELLER SCHÜTZENVEREINIGUNGEN UND SPORTSCHÜTZEN

I. Allgemeines

Ziel des gegenständlichen auf Art. 12 der Waffenrechtsrichtlinie basierenden Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich ist die Schaffung eines einfachen Regelungsregimes, das es Mitgliedern traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen ermöglicht, ohne unnötige bürokratische Hürden an gegenseitigen Treffen mit Schützen des jeweils anderen Staates teilzunehmen.

Das Abkommen wurde im BGBl. III Nr. 40/2004 kundgemacht und trat mit 1. Juli 2004 in Kraft

Neben den Regelungen des gegenständlichen Abkommens gelten (weiterhin) hinsichtlich des Mitbringens von Schusswaffen aus Deutschland (einschließlich Bayern) auch die Regelungen über das Mitbringen von Schusswaffen aus einem anderen EU-Staat (§ 38 WaffG).

II. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens – samt Erläuterungen – im Einzelnen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen regelt die Mitnahme von Schusswaffen und der dafür bestimmte Munition durch Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und von Sportschützenvereinen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu besonderen Anlässen in der Republik Österreich und im Freistaat Bayern.

Der Anwendungsbereich des Abkommens ist in drei Richtungen beschränkt:

Zum einem ist es nur auf Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen anwendbar. Zum anderen gilt es nur für die in Art. 2 Abs. 1 genannten Waffen. Überdies ist es im Hoheitsgebiet der Republik Deutschland auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt.

Artikel 2
Dokumente

(1) Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine dürfen

- lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B Nr. 6 und der Kategorie C Nr. 1, ausgenommen Vorderschaftsrepetierwaffen (Pump-Guns),
- lange Feuerwaffen der Kategorien C Nr. 2,
- lange Feuerwaffen der Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG und
- Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

einschließlich der dafür bestimmten Munition in die Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf den Freistaat Bayern, mitnehmen und dort besitzen, wenn der Vereinigung oder dem Verein ein Ausweis gemäß Artikel 3 ausgestellt wurde, ein im Ausweis für die Vollzähligkeit und die Transportsicherheit der Schusswaffen genannter Verantwortlicher an der Reise teilnimmt und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung im Freistaat Bayern glaubhaft gemacht werden kann. Die während einer Reise mitgenommenen Schusswaffen sind in einer Liste durch den Verantwortlichen schriftlich festzuhalten. Die nach dem Recht der Republik Österreich erforderlichen Besitzerlaubnisse für Schusswaffen sind durch den Inhaber der Erlaubnis mitzuführen.

(2) Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine dürfen Schusswaffen und Munition im Sinne des Absatzes 1 in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen, wenn sie - soweit erforderlich - die deutsche Besitzerlaubnis und den Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft machen können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente und Nachweise sind den jeweils zuständigen Behörden und Organen auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

1. Abs. 1 nennt jene Waffen, die auf Grund dieses Abkommens in den jeweils anderen Hoheitsbereich mitgenommen werden dürfen.

Es sind dies:

Lange Repetierfeuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist (Kat. B 6 der Richtlinie 91/477/EWG)

Sonstige lange Repetierfeuerwaffen (Kat. C 1 der RL 91/477/EWG), ausgenommen Pump-Guns

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen (Kat. C 2 der RL 91/477/EWG)

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen (Kat. D der RL 91/477/EWG)

Druckluft-, Federdruck-; und CO₂- Waffen

Hinweis:

Nach der Richtlinie 91/477/EWG sind „lange Feuerwaffen“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind.

„kurze Feuerwaffen“ sind Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30cm ist und deren Gesamtlänge 60cm nicht überschreitet.

2. Schusswaffen und dafür bestimmte Munition dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen auf Grund des gegenständlichen Abkommen durch Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine nach Bayern mitgenommen und besessen werden:

- es muss sich um eine unter Abs. 1 fallende Schusswaffen handeln
- der Vereinigung oder dem Verein wurde ein Ausweis gem. Art. 3 ausgestellt
- eine im Ausweis genannte verantwortliche Person nimmt an der Reise teil
- die verantwortliche Person hat einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich
- der Grund der Reise (Einladung/Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung in Bayern) wird glaubhaft gemacht
- der Verantwortliche erstellt eine schriftliche Liste der mitgenommenen Schusswaffen
- der Inhaber der Schusswaffe muss gegebenenfalls seine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass mitführen

3. Schusswaffen und dafür bestimmte Munition dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen auf Grund des gegenständlichen Abkommen durch Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine nach Österreich mitgenommen und besessen werden:

- es muss sich um eine unter Abs. 1 fallende Schusswaffe handeln
- der Inhaber der Schusswaffe führt seine deutsche Besitzerlaubnis (Waffenbesitzkarte oder Waffenbesitzkarte für Sportschützen) mit; für Druckluftwaffen mit der Kennzeichnung „F“ ist eine deutsche Besitzerlaubnis nicht erforderlich
- der Grund der Reise (Einladung/Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung in Österreich) wird glaubhaft gemacht

Artikel 3

Österreichischer Ausweis für traditionelle Schützenvereinigungen und Sportschützenvereine

(1) Einer österreichischen traditionellen Schützenvereinigung oder einem Sportschützenverein, der Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes ist, kann auf Antrag des zur Vertretung der Vereinigung oder des Vereins nach außen Berufenen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung des Betroffenen die nach dem Sitz der Vereinigung oder des Vereins zuständige Waffenbehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage zu

diesem Abkommen ausstellen, in dem bis zu zwei Mitglieder als für die Schusswaffen Verantwortliche genannt werden.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf die von der Vereinigung oder dem Verein namhaft gemachten Verantwortlichen gemäß Absatz 1 Gründe zutreffen, die sie nach den innerstaatlichen waffenrechtlichen Regelungen als nicht verlässlich erscheinen lassen.

(3) Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren auszustellen und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig; er ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Vereinigung oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst. Ebenso ist er zu entziehen, wenn bei einem Verantwortlichen die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr vorliegen; in diesem Fall stellt die Behörde einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

Den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises gemäß Art. 3 hat ein zur Vertretung nach außen Befugter zu stellen.

Wenn dieser nicht selbst als Verantwortlicher genannt wird oder (zusätzlich) eine zweite Person als Verantwortlicher eingetragen werden soll, muss dem Antrag die Zustimmung des/der Betroffenen angeschlossen sein, als Verantwortlicher im Sinne dieses Übereinkommens zu fungieren.

Möchte die Vereinigung oder der Verein mehr als zwei Verantwortliche namhaft machen, kann auch ein weiterer Ausweis ausgestellt werden.

Die Waffenbehörde hat die Verlässlichkeit des/der Verantwortlichen nach den Bestimmungen des § 8 WaffG zu überprüfen.

Bei der erstmaligen Überprüfung der Verlässlichkeit gem. § 8 Abs. 7 WaffG hat die Beibringung eines sog. „Psychotests“ von Verantwortlichen nur dann zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insb. unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (§ 47 Abs. 4 WaffG).

Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von 10 Jahren auszustellen.

Die Gültigkeitsdauer ist auf der letzten Seite des Ausweises zu vermerken. Der Vermerk hat zu lauten: „Gültig bis (z.B. 30. April 2***). Der Vermerk hat Ort und Datum zu enthalten und ist mit der Unterschrift des ausstellenden Beamten und der kleinen Rundstampiglie der Behörde zu versehen.

Der Ausweis ist zu entziehen, wenn die Vereinigung oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst.

Ebenso ist er zu entziehen, wenn ein Verantwortlicher nicht mehr verlässlich ist. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine regelmäßige Überprüfung gem. § 25 Abs. 1 WaffG nicht vorgesehen ist.

Im Falle der Entziehung stellt die Behörde von Amts wegen einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

Die Ausweise können bei der Österreichischen Staatsdruckerei (St. Dr. Lager Nr. 414) bezogen werden.

In der Anlage I wird ein Muster des Ausweises gem. Art. 3 dargestellt.

Artikel 4 **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.**
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.**
- (3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Republik Österreich**
- (4) wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.**
- (5) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.**

VI. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

Softairwaffenverordnung 2013 – SWV 2013

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Inverkehrbringen von Softairwaffen und Paintball-Markierern (Softairwaffenverordnung 2013 – SWV 2013)

Verordnungstext – siehe RIS

Der Verkauf von Softairwaffen und Paintball-Markierern ist somit auf Grund der SWV 2013 nicht einem bestimmten Gewerbe und daher auch nicht ausschließlich dem Waffengewerbe vorbehalten. Allerdings sind auch beim Verkauf im Handelsgewerbe die Bestimmungen des § 2 SWV 2013 einzuhalten (keine Abgabe an Personen unter 18 Jahren, keine Abgabe auf Märkten o.ä., keine Abgabe in Selbstbedienung).

Sicherheitspolizeigesetz; Waffengesetz 1996; **schusswaffenähnliche Produkte;** **Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.**

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, auf welcher Rechtsgrundlage das Einschreiten von Exekutivorganen, im Falle des Ersuchens um Intervention in einer Schule, wenn ein Schüler schusswaffenähnliche Produkte (insb. Soft-Air-Guns) mitgenommen hat, gestützt werden kann.

Dazu wird nachstehende Rechtsauffassung vertreten:

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Bereich des PSG und der danach erlassenen Verordnungen nur die Möglichkeit einer Anzeigeerstattung, allfällige Zwangsmaßnahmen nach dem PSG kommen nicht in Betracht. Auf eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde nämlich ausdrücklich verzichtet.

Für Zwangsmaßnahmen, wie die Abnahme und Sicherstellung dieser Gegenstände, finden sich aber auch in anderen Gesetzen kaum brauchbare Grundlagen:

- Bei Soft-Air-Guns“ handelt es sich um keine Waffen im Sinne des **Waffengesetzes**; dort vorgesehene Maßnahmen scheiden demnach von vornherein aus.

- Die Situation, wie sie im Anschreiben geschildert wird, dass bei Schülern solche Gegenstände gefunden werden, bietet in der Regel keinen Anlass dazu, von einer gegenwärtigen oder unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehen zu können. Der Besitz solcher Gegenstände durch Jugendliche stellt **keine** Gefahr dar, die es durch eine **sicherheitspolizeiliche Maßnahme** abzuwehren gilt.
- Der Besitz dieser Gegenstände durch Jugendliche könnte allenfalls noch Bedeutung im Bereich der **Jugendschutzgesetze** der Länder haben. So untersagt etwa das Wiener Jugendschutzgesetz 1985, LGBL Nr. 34, den Erwerb, Besitz oder die Verwendung von Gegenständen, die geeignet sind, ihre Achtung vor der Menschenwürde, z.B. durch die Verherrlichung von Kriegshandlungen und anderer Gewalttaten, zu gefährden.

Insgesamt scheinen in solchen Situationen eher erzieherische Maßnahmen angebracht als polizeiliches Einschreiten notwendig (und zulässig) wäre. In diesem Sinne sieht § 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, idF. BGBl. Nr. 221/1996, vor, dass Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben sind; abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt, letztere dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Aus der Sicht der Abteilung III/3 ist es daher zweckmäßig, Lehrer und Schulleiter, die in solchen Fällen um Intervention der Polizei ersuchen, nach einer ersten Sachverhaltsfeststellung auf die – diesen durch Gesetz und Verordnung eingeräumten – Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

VII. ZIVILDIENTSTGESETZ

Die Rechtslage stellt sich (auszugsweise) wie folgt dar:

§ 5

(5) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden.

§ 75 b

Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie zum Führen von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen.

§ 76 c

(23) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 5 Abs. 5 und 75b in der Fassung vor BGBl. I Nr. 106/2005 (ZDG-Novelle 2005) gelten für vor diesem Zeitpunkt mit Bescheid erlassene Waffenverbote weiter.

Anmerkung: Die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde kann auch dann erfolgen – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen – wenn der Antragsteller einen Bescheid der Landespolizeidirektion gemäß § 5 Abs. 5 letzter Satz ZDG beibringt.

Erläuterungen

In der Regierungsvorlage zur ZDG-Novelle 2005 wird zu §§ 5 und 75 ZDG ausgeführt:

„In § 5 Abs. 5 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehen, ohne inhaltliche Veränderungen vorzunehmen, dass bereits ex lege – und nicht wie bisher im Zivildienstpflichtfeststellungsbescheid – das Waffenverbot verankert wird.“

Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses an Zivildienstpflichtige

Die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses an Zivildienstpflichtige ist zulässig. Eine Eintragung von Schusswaffen der Kat. B ist jedoch unzulässig, da der Besitz solcher Waffen Zivildienstpflichtigen nicht erlaubt ist.

VIII. Schlussanmerkungen

Soweit in diesem Erlass auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Dieser Erlass gibt eine Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres wieder.

Aus der in diesem Erlass wiedergegebenen Rechtsmeinung erwachsen Dritten weder Rechte noch Pflichten. Es ist daher im Verhältnis zu Dritten (insb. in Bescheiden) auf diesen Erlass nicht Bezug zu nehmen.

Anlage C: Formular zu Übermittlung von „Verfallswaffen“

=====

AZ.:

, am

Sachbearbeiter:

Nebenstelle:

Deposit-Nr.:

Zutreffendes bitte ankreuzen !

An die
Landespolizeidirektion Wien
Referat LA 5 - Waffenwesen
Josef-Holaubek-Platz 1
1090 Wien

Die übermittelten Waffen und Munitionsgegenstände sowie pyrotechnischen Gegenstände sind auf beiliegendem Blatt angeführt.

Eigentümer Verfügungsberechtigter Betroffener

Name, Geburtsdatum

Anschrift

WAFFENVERBOT gemäß § 12 WaffG

Rechtskräftig seit:

Entschädigungsantrag gestellt nicht gestellt.

ERBSCHAFT gemäß § 43 Abs. 3 WaffG

Entschädigungsantrag gestellt nicht gestellt.

VERFALLENE, ABGEBEBENE WAFFEN und MUNITION (ohne Entschädigungsanspruch)

rechtskräftiger Verfall gemäß § 52 WaffG

Abgabe zugunsten der Republik Österreich (§ 7 der 2. WaffV)

Stückzahl	übernommene Gegenstände
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Übernommen am:</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Amtsstampiglie)</p> </div>

Erläuterung zu Lager 126

Übersendung von Waffen und Munition

1. Im Falle der Übersendung von Waffen, Waffenteilen und/oder Munition an die LPD Wien - Referat LA 5 ist das Formular Lager Nr. 126 zu verwenden. Dieses ist in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Eine Ausfertigung des Formulars dient dem Überbringer als Bestätigung der Übernahme (Protokollstempel und Unterschrift der Übernehmers), Zur

Vermeidung unnötiger Rückfragen bzw. benötigter Neuausfertigungen seitens der Übersender sollten keine zusätzlichen Aktenteile oder andere Arten von Formularen verwendet werden. Die dem Sachverhalt entsprechenden Rubriken des Formulars sind vollständig auszufüllen. Insbesondere sollte die Unterschrift leserlich sein, da es immer wieder zu Unterfertigungen von unberechtigten Personen kommt bzw. bei Rückfragen von Gerichten oder anderen Dienststellen eine Identifizierung der Unterschrift erst nach einem fernmündlichen Gespräch möglich ist.

2. Auf jedem Lager Nr. 126 ist nur ein Betroffener anzuführen, das Nationale des Eigentümers. Verfügungsberechtigten oder Betroffenen ist immer anzuführen

3. Auf der Rückseite des Formulars sind die zu übersendenden Waffen, Waffenteile und/oder Munition genau in Anzahl und Art (keine Sammelbezeichnungen z.B. 13 Faustfeuerwaffen) zu beschreiben.

4. Bei der Verpackung von Kleinmengen (z.B.: einzelne Patronen oder eine Waffe) sollte darauf geachtet werden, kein herkömmliches Briefkuvert zu verwenden, da dies dem Transport in der Regel nicht standhält und letztendlich sehr sensible Gegenstände in Verlust geraten könnten.

5. Bei einer Lieferung von größeren Mengen ist mit dem Referat LA5 - Waffenwesen fernmündlich im Voraus Kontakt aufzunehmen, um die Übernahme der Gegenstände zu gewährleisten.

Anlage D: „Verzichtserklärung“

Vom Verzichtenden auszufüllen

Verzichtserklärung gem. § 7 der 2. WaffV

Ich,, geb. am

wohnhaft in

übergebe die verbotene Schusswaffe/ die Schusswaffe der Kat. B / C
das Kriegsmaterial *)

Marke..... Modell.....

Kaliber..... Herstellungsnummer.....

der unten angeführten Behörde / Sicherheitsdienststelle *) und erkläre unwiderruflich, ohne
weitere Ansprüche zugunsten der Republik Österreich auf mein Eigentum an dieser Waffe
zu verzichten.

Zum Besitz der verbotenen Schusswaffe/ der Schusswaffe der Kat. B / C, des
Kriegsmateriales *) war ich aufgrund des Waffenpasses / der Waffenbesitzkarte/ des
Bescheides*)

ausstellende BehördeAusstellungsdatum

Zahl berechtigt.

**) Weiters übergebe ich nachstehende/n Waffenbesitzkarte / Waffenpass / Europäischer
Feuerwaffenpass *) und verzichte auf die mir aus dem Dokument zustehenden Rechte.

ausstellende BehördeAusstellungsdatum

Zahl

....., am
Ort Datum Unterschrift

Von der Behörde oder Sicherheitsdienststelle auszufüllen

Die Übernahme der oben beschriebenen Schusswaffe und der oben genannten
waffenrechtlichen Urkunde *) sowie die Entgegennahme der Verzichtserklärung wird
bestätigt.

.....
Behörde oder Sicherheitsdienststelle

Rundsiegel

.....
Datum und Unterschrift

*) Nicht zutreffendes streichen **) nur auszufüllen, wenn der Verzicht auf ein waffenrechtliches Dokument beabsichtigt ist.

Anlage F: Erlass des BMLVS vom vom 7.5.2010



Erlass d BMLVS vom
7.5.2010.pdf

Anlage H: Bestätigung gem. § 8a der 1. WaffV

B e h ö r d e (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

a u s l ä n d i s c h e S i c h e r h e i t s b e h ö r d e
--

Zahl

Sachbearbeiter/in

Nebenstelle

Datum

**Bestätigung gem. § 8a der
1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung**

Die obgenannte ausländische Sicherheitsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a der 1. WaffV für nachstehende Personen glaubhaft gemacht:

Vor- u. Zuname	Schusswaffe (Marke, Model, Kal., Herstellungsnummer)

Die oben angeführten Personen sind berechtigt, die bezeichneten Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einzuführen, zu besitzen und zu führen.

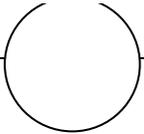
Diese Bestätigung (Kopie) ist bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

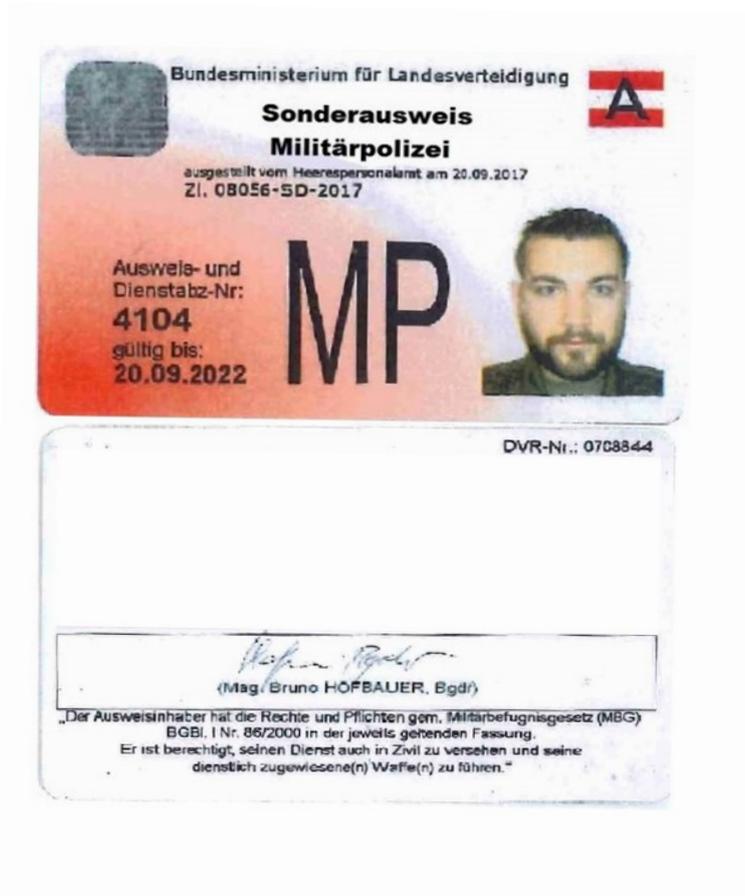
Diese Bestätigung hat eine Gültigkeit für den Zeitraum von bis

Unterschrift

Anlage I: Ausweis gem. Art. 3 Abkommen Deutschland - Österreich

<p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p>  <p>Ausweis gemäß dem Übereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten</p> <p>Nr. A-.....</p>	
---	--

<p>Der Verein</p> <hr/> <p>Name des Vereines</p> <p>hat den Zweck (Vereinszweck laut Statuten in Stichworten)</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p>angezeigt bei</p> <hr/> <p>Name der Vereinsbehörde</p> <p>unter der Zahl _____ Aktenzahl</p>	<p>Der traditionelle Schützenverein *)/Schießsportverein *) hat als für die Sicherheit der Waffen der Vereinsmitglieder während einer Reise Verantwortlichen namhaft gemacht:</p> <p>1.</p> <hr/> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <hr/> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p>2.</p> <hr/> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <hr/> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p style="text-align: center;">R.S.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <hr/> <p>der Behördenleiter</p> <hr/> <p>*) Unzutreffendes streichen</p>
---	--

Anlage K: Sonderausweis Militärpolizei

.....
Kopfstempel der Dienststelle

.....
Ort, Datum

GZ

BESTÄTIGUNG
gem. § 47 Abs. 4 des Waffengesetzes 1996

Hiermit wird bestätigt, dass

.....
Amtstitel/Verwendungsbezeichnung/Dienstgrad, Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

in einem Dienstverhältnis zur Republik Österreich steht und ihm/ihr eine genehmigungspflichtige Schusswaffe der Kategorie B als Dienstwaffe ständig oder fallweise zugewiesen ist.

Dient nur zur Vorlage bei der Waffenbehörde!

Der/Die Kommandant/in/Leiter/in

.....
()

Verteiler:

1x Antragsteller

1x PersAkt/Standeskörper

